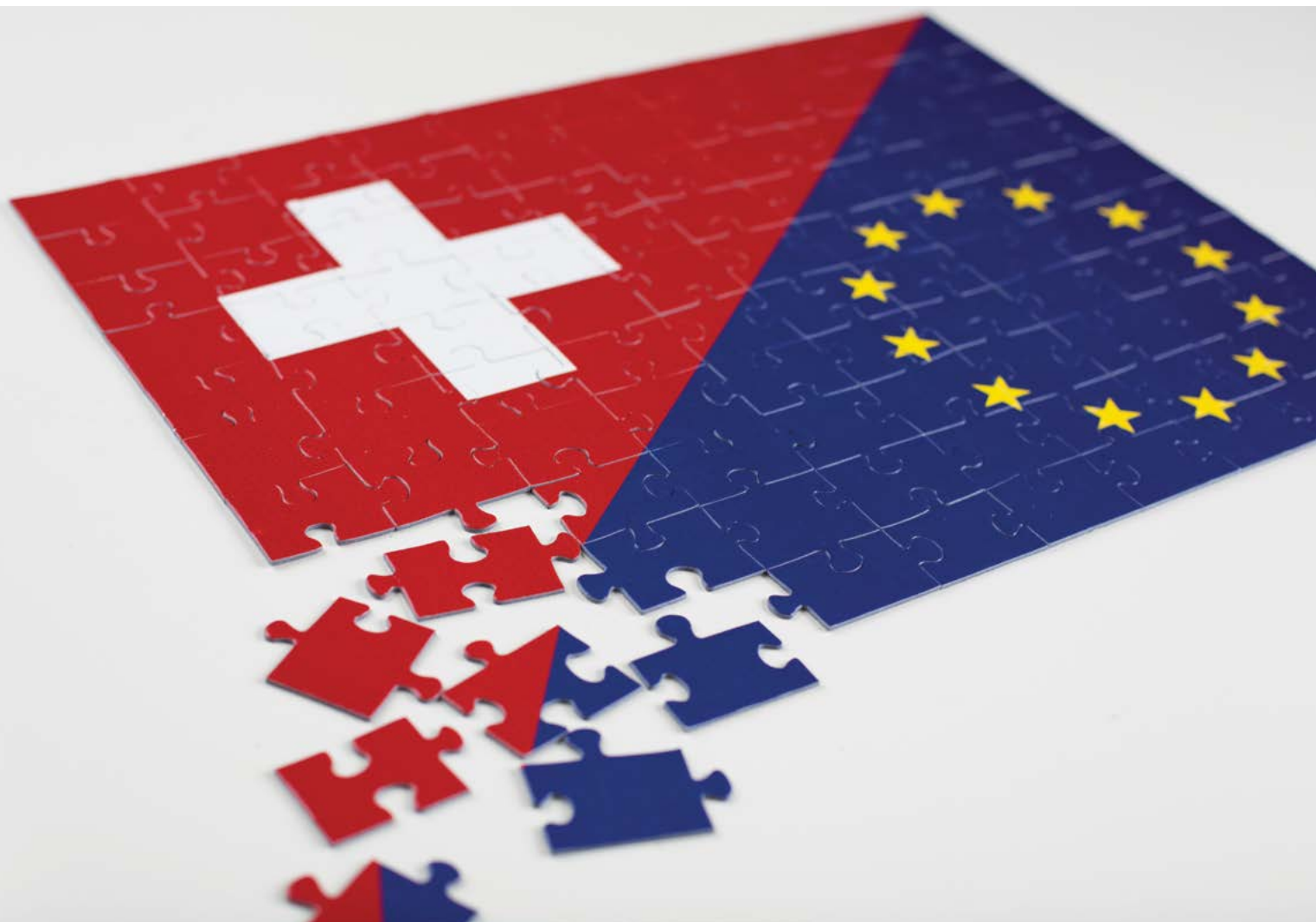


# Die bilateralen Abkommen Schweiz – Europäische Union

Ausgabe 2017



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
auswärtige Angelegenheiten EDA



# Inhaltsverzeichnis

<b>Die Europapolitik der Schweiz</b>	5
<b>Bilaterale Abkommen bis 1999</b>	
Freihandel	13
Versicherungen	15
Zollerleichterungen und Zollsicherheit	17
<b>Bilaterale Abkommen I</b>	
Personenfreizügigkeit	19
Technische Handelshemmnisse	27
Öffentliches Beschaffungswesen	29
Landwirtschaft	31
Forschung	33
Luftverkehr	35
Landverkehr	37
<b>Bilaterale Abkommen II</b>	
Schengen/Dublin	39
Zinsbesteuerung/Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Abkommen)	45
Betrugsbekämpfung	47
Landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte	49
Umwelt	51
Statistik	53
Ruhegehälter	55
Bildung, Berufsbildung, Jugend	57
<b>Bilaterale Abkommen ab 2004</b>	
Europol	59
Eurojust	61
Zusammenarbeit mit der Europäischen Verteidigungsagentur	63
Zusammenarbeit der Wettbewerbsbehörden	65
Satellitennavigation (Galileo und EGNOS)	67
Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO)	69

Die vorliegende Broschüre liefert vertiefte Informationen zum Inhalt der verschiedenen bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU. Es werden insbesondere der Hintergrund und die Bedeutung der Abkommen für die Schweiz erklärt sowie der Stand ihrer Entwicklung dargelegt.

Die elektronischen Fassungen der Informationsblätter zu den bilateralen Abkommen Schweiz-EU sind auf der Website der Direktion für europäische Angelegenheiten (DEA) verfügbar: [www.eda.admin.ch/europa](http://www.eda.admin.ch/europa). Sie werden regelmässig aktualisiert und können dort heruntergeladen oder bestellt werden. Zudem finden sich auf der Website Informationen über offene Themen und Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EU.

Grundsätzlich wird in der vorliegenden Broschüre der Ausdruck Europäische Union (EU) im umgangssprachlichen und nicht im juristischen Sinn verwendet.

Redaktionsschluss: 17. Oktober 2017

# Die Europapolitik der Schweiz

Die Schweiz liegt geografisch in der Mitte des europäischen Kontinents und ist fast ausschliesslich von Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) umgeben. Aufgrund dieser geografischen und kulturellen Nähe, insbesondere aber wegen ihres politischen und wirtschaftlichen Gewichts, sind die EU und ihre 28 Mitgliedstaaten die mit Abstand wichtigsten Partner der Schweiz. Aber auch die Schweiz ist für die EU eine erstrangige Partnerin. Eine konzertierte und zielgerichtete Interessenpolitik gegenüber der EU ist daher von entscheidender Bedeutung für den Wohlstand der Schweiz. Die Schweiz ist kein EU-Mitgliedstaat, sondern verfolgt ihre Europapolitik auf der Grundlage von bilateralen sektoriellen Abkommen. Seit dem Freihandelsabkommen von 1972 wurde in mehreren Etappen ein immer dichteres Netz von Abkommen geknüpft. Der bilaterale Ansatz ermöglicht der Schweiz eine massgeschneiderte Politik gegenüber ihren europäischen Nachbarn. Das Volk hat den bilateralen Weg in verschiedenen Abstimmungen bestätigt und unterstützt. Die Stärkung und Weiterentwicklung des bilateralen Wegs, was auch den allfälligen Abschluss neuer Marktzugangsabkommen mit der EU umfasst, ist von zentraler Bedeutung für die Schweiz. Diese Weiterentwicklung bedingt die Klärung der institutionellen Regeln. Der Bundesrat führt daher die Verhandlungen mit der EU über ein Abkommen zu den institutionellen Fragen weiter.

## Chronologie

- 2017 Vollasoziiierung der Schweiz an «Horizon 2020»
- 2016 Beschluss zur Umsetzung von Art. 121a BV durch das Parlament
- 2016 Unterzeichnung des Protokolls III zur Ausdehnung der Personenfreizügigkeit auf Kroatien
- 2015 Unterzeichnung des Abkommens über den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen
- 2014 Unterzeichnung des Partizipationsabkommens EASO (Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen)
- 2014 Annahme der Volksinitiative «Gegen Masseneinwanderung»
- 2013 Verabschiedung des Verhandlungsmandats für ein Abkommen zu den institutionellen Fragen durch den Bundesrat
- 2013 Unterzeichnung des Kooperationsabkommens Satellitennavigation
- 2013 Unterzeichnung des Wettbewerbsabkommens
- 2012 Unterzeichnung des Verteidigungsabkommens EVA (Europäische Verteidigungsagentur)
- 2010 Unterzeichnung des Abkommens Bildung, Berufsbildung und Jugend
- 2009 Weiterführung der Personenfreizügigkeit sowie Ausdehnung auf Bulgarien und Rumänien
- 2008 Unterzeichnung des Abkommens mit Eurojust
- 2006 Annahme des Bundesgesetzes über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas durch das Volk
- 2005 Ausdehnung der Personenfreizügigkeit auf die EU-10
- 2004 Unterzeichnung des Abkommens mit Europol
- 2004 Unterzeichnung der Bilateralen II (Schengen/Dublin, Zinsbesteuerung, Betrugsbekämpfung, Landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte, Umwelt, Statistik, MEDIA, Ruhegehälter)
- 1999 Unterzeichnung der Bilateralen I (Personenfreizügigkeit, Technische Handelshemmnisse, Öffentliches Beschaffungswesen, Landwirtschaft, Landverkehr, Luftverkehr, Forschung)
- 1992 Ablehnung des EWR-Beitritts durch das Volk
- 1990 Unterzeichnung des Abkommens über Zollerleichterungen und Zollsicherheit
- 1989 Unterzeichnung des Versicherungsabkommens
- 1972 Unterzeichnung des Freihandelsabkommens EFTA–EU

## Hintergrund

Angesichts der engen und vielseitigen Verflechtung mit der EU verfolgt die Schweiz gegenüber der Union eine Interessenpolitik, welche auf einer Reihe von bilateralen Abkommen in klar umgrenzten Bereichen beruht: der sogenannte bilaterale Weg. Dieses schrittweise, pragmatische Vorgehen erlaubt massgeschneiderte, vertragliche Lösungen für eine breite Palette wirtschaftlicher und politischer Fragen. Die Abkommen schaffen einerseits einen weitgehenden gegenseitigen Marktzugang. Andererseits sind sie die Grundlage für eine enge Kooperation in wichtigen politischen Bereichen. Der bilaterale Ansatz ermöglicht damit eine Politik der Offenheit und engen Zusammenarbeit mit den europäischen Nachbarn.

Europapolitisches Ziel der Schweiz ist, die bestmöglichen Rahmenbedingungen für ihre Beziehungen zur EU zu schaffen. Mit dieser Absicht wurde das bilaterale Vertragswerk zwischen der Schweiz und der EU (bzw. ihren Vorgängerorganisationen) über die Jahrzehnte kontinuierlich entwickelt und vertieft. Insgesamt wurden in mehreren Etappen rund 20 Hauptabkommen und eine grosse Zahl weiterer Verträge abgeschlossen. Dieser bilaterale Ansatz wurde in einer Reihe von Abstimmungen vom Volk regelmässig bestätigt – seit 2000 insgesamt in sieben Abstimmungen.

### **Ursprung des bilateralen Weges**

Die Basis für den wirtschaftlichen Austausch wurde 1972 mit dem Freihandelsabkommen gelegt, welches vom Volk mit 72,5% sowie von den Ständen angenommen wurde. 1989 folgte das Versicherungsabkommen und 1990 das Güterverkehrsabkommen. Letzteres wurde 2009 formell durch das erweiterte Abkommen über Zollerleichterungen und Zollsicherheit ersetzt.

Gemeinsam mit den anderen Staaten der EFTA verhandelte die Schweiz mit der damaligen Europäischen Gemeinschaft (EG) die Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), der auf den vier Grundfreiheiten (Personenfreizügigkeit, freier Waren-, Kapital- und Dienstleistungsverkehr) gründet. Das entsprechende EWR-Abkommen wurde von der Schweiz im Mai 1992 unterzeichnet. Im gleichen Monat deponierte die Schweiz in Brüssel ein Gesuch um Aufnahme von Verhandlungen über einen EG-Beitritt. Nach Ablehnung des EWR-Beitritts durch Volk und Stände am 6. Dezember 1992 wurde das Gesuch eingefroren. Im Januar 1993 erklärte der Bundesrat, dass die Schweiz bis auf Weiteres auf die Eröffnung der Beitrittsverhandlungen verzichtete und ihre Beziehungen zur Gemeinschaft auf bilateralem Weg weiter zu entwickeln wünschte. Diese Politik führte zu den Verhandlungen und dem Abschluss der beiden Vertragspakete Bilaterale I und II sowie weiteren Abkommen.

### **Bilaterale Abkommen bis 1999**

*Freihandelsabkommen (FHA), 1972:* Industriewaren mit Ursprung in einem der Vertragsstaaten werden zollfrei gehandelt. Mengenmässige Beschränkungen (Kontingente) sowie Massnahmen gleicher Wirkung wie Zölle sind verboten. Bei verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten (deren Behandlung im Protokoll 2 des FHA geregelt ist) wird der industrielle Anteil gänzlich von Zöllen befreit. Auf dem landwirtschaftlichen Anteil wurden Zölle und Exportsubventionen seitens der Schweiz reduziert, während die EU Zölle und Exportbeihilfen gänzlich abgebaut hat.

*Versicherungsabkommen, 1989:* Für Versicherungsunternehmen der Schweiz und der EU im Bereich der direkten Schadensversicherung wird die Niederlassungsfreiheit garantiert. Agenturen und Zweigniederlassungen erhalten gleiche Zutritts- und Ausübungsbedingungen auf dem Gebiet der Vertragsparteien. Das Abkommen ist nicht auf Lebensversicherungen, Rückversicherungen oder gesetzliche Systeme der sozialen Versicherungen anwendbar und erlaubt auch keine grenzüberschreitenden Dienstleistungen.

*Güterverkehrsabkommen, 1990:* Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr zwischen der Schweiz und der EU werden vereinfacht und die Zusammenarbeit an den Grenzstellen koordiniert. 2009 wurde das Abkommen formell durch das erweiterte Abkommen über Zollerleichterungen und Zollsicherheit ersetzt. Dieses regelt zusätzlich zu den bestehenden Zollerleichterungen die Zusammenarbeit im Zollsicherheitsbereich und verhindert die Anwendung entsprechender EU-Massnahmen für Drittstaaten auf die Schweiz, wie etwa die Voranmeldepflicht für Importe.

### **Bilaterale I**

Die Teilnahme am EWR hätte der Schweiz eine vollständige wirtschaftliche Integration und damit einen gleichberechtigten Zugang zum Europäischen Binnenmarkt ermöglicht. Um nach dem EWR-Nein dennoch in einigen der wichtigen Wirtschaftssektoren einen diskriminierungsfreien Marktzugang für Schweizer Unternehmen zu sichern, beschloss der Bundesrat, mit der EU sektorielle Verhandlungen aufzunehmen. Die EU erklärte sich Ende 1993 in sieben Bereichen verhandlungsbereit. Sie machte aber zur Bedingung, dass diese parallel verhandelt sowie gemeinsam unterzeichnet und in Kraft gesetzt werden müssten (Parallelismus) – dies, weil die verschiedenen Dossiers lediglich als Gesamtheit im Interesse der Vertragspartner wären. Die Abkommen wurden daher rechtlich mit einer sog. «Guillotine-Klausel» verknüpft. Diese bestimmt, dass die Verträge nur gemeinsam in Kraft gesetzt werden können. Wird eines der Abkommen nicht verlängert bzw. gekündigt, werden auch die übrigen ausser Kraft gesetzt.

Am 21. Juni 1999 unterzeichneten Bern und Brüssel die sieben bilateralen (sektoriellen) Abkommen. Diese sog. Bilateralen I wurden am 21. Mai 2000 vom Volk mit 67,2% Ja-Stimmen gutgeheissen und am 1. Juni 2002 in Kraft gesetzt. Sie ermöglichen heute der Schweizer Wirtschaft (in Ergänzung zum Freihandelsabkommen) einen weitgehenden Zugang zum EU-Binnenmarkt mit über 505 Mio. potenziellen Konsumentinnen und Konsumenten.

Die **Bilateralen I** sind – mit Ausnahme des Forschungsabkommens – klassische Marktöffnungsabkommen:

*Personenfreizügigkeit:* Die Arbeitsmärkte werden schrittweise geöffnet. Nach Ablauf von Übergangsfristen können sich Schweizer und EU-Bürgerinnen und -Bürger gleichberechtigt in den Vertragsstaaten niederlassen bzw. eine Arbeit aufnehmen. Voraussetzungen dafür sind, dass sie über einen gültigen Arbeitsvertrag verfügen, selbstständig erwerbend sind oder ausreichende finanzielle Mittel nachweisen können und krankenversichert sind.

*Technische Handelshemmnisse (auch MRA – «Mutual Recognition Agreement» – genannt):* Die Produktezulassung wird vereinfacht. Die Prüfung, ob ein Produkt, das für die Vermarktung im gesamteuropäischen Markt vorgesehen ist, den geltenden Vorschriften entspricht (sog. Konformitätsbewertung), muss nur noch bei einer einzigen Zertifizierungsstelle in der Schweiz oder in der EU vorgenommen werden.

*Öffentliches Beschaffungswesen:* Die Ausschreibungspflicht für Beschaffungen oder Bauten gemäss Regeln der Welthandelsorganisation (WTO) wird auf die Gemeinden und Bezirke sowie auf Beschaffungsaktivitäten von öffentlichen und spezifischen privaten Unternehmen in bestimmten Sektoren (z. B. Schienenverkehr, Energieversorgung) ausgeweitet.

*Landwirtschaft:* Der Handel mit Agrarprodukten wird in bestimmten Bereichen vereinfacht (Käse, verarbeitete Milchprodukte); einerseits durch Zollabbau, andererseits durch die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Vorschriften in den Bereichen Veterinärmedizin, Pflanzenschutz und biologische Landwirtschaft.

*Landverkehr:* Die Märkte für Strassen- und Schienentransport werden schrittweise geöffnet, die schweizerische Verkehrspolitik der Verlagerung auf die Schiene europapolitisch abgesichert: Die EU akzeptiert die sukzessive Erhöhung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) auf 325 CHF (ab 2008), die Schweiz die stufenweise Erhöhung der Gewichtslimite für Lastwagen auf 40 Tonnen (seit 2005).

*Luftverkehr:* Das Abkommen gewährt Fluggesellschaften schrittweise Zugangsrechte zu den gegenseitigen Luftverkehrsmärkten.

*Forschung:* Schweizer Forschende sowie Unternehmen können sich an den EU-Forschungsrahmenprogrammen beteiligen.

## **Bilaterale II**

Das zweite Vertragspaket, die Bilateralen II, berücksichtigt weitere wirtschaftliche Interessen (Lebensmittelindustrie, Tourismus, Finanzplatz) und erweitert die Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der EU über den bisherigen wirtschaftlichen Rahmen auf neue wichtige politische Bereiche wie innere Sicherheit, Asyl, Umwelt und Kultur.

Trotz beidseitiger Absichtserklärungen zu weiteren Verhandlungen in den Schlussakten der Bilateralen I von 1999 stand die Europäische Kommission neuen Verhandlungen zunächst skeptisch gegenüber. Zwei neue wichtige EU-Anliegen an die Schweiz waren schliesslich der Grund dafür, dass sich Brüssel doch zu einer neuen Runde bereit erklärte: Die Schweiz sollte erstens in das von der EU geplante System der grenzüberschreiten-

den Zinsbesteuerung eingebunden werden. Zweitens wollte Brüssel die Zusammenarbeit mit der Schweiz bei der Betrugsbekämpfung im Bereich der indirekten Steuern (namentlich gegen den Zigarettenschmuggel) intensivieren.

Die Schweiz stimmte Verhandlungen in den genannten Bereichen zu, allerdings unter der Bedingung, dass Verhandlungen nicht nur in den beiden von der EU gewünschten Dossiers geführt werden, sondern weitere, auch für die Schweiz wichtige Bereiche umfassten. Dazu gehörten die Teilnahme an der Sicherheits- und Asyl-Zusammenarbeit von Schengen/Dublin (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) sowie die Bereiche, welche in der gemeinsamen Absichtserklärung zu den Bilateralen I genannt wurden (landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte, Statistik, Umwelt, MEDIA, Bildung, Ruhegehälter und Dienstleistungen).

Ab Juni 2002 wurde zwischen der Schweiz und der EU in zehn Dossiers verhandelt, den sog. Bilateralen II. Die Verhandlungen in einem der Dossiers, der Dienstleistungsliberalisierung, wurden im März 2003 in gemeinsamem Einverständnis sistiert. Der Grund war die Vielzahl der noch offenen Punkte. Mit der politischen Einigung bei der Zinsbesteuerung im Juni 2003 wurde ein wichtiges Etappenziel erreicht. Am 19. Mai 2004 konnte anlässlich eines Gipfeltreffens Schweiz–EU eine politische Einigung auch für die letzten politisch sensiblen Differenzen gefunden werden – es ging um die Frage des Informationsaustauschs bei Fiskaldelikten im Rahmen von Rechts- und Amtshilfe:

- Bei Schengen/Dublin erhält die Schweiz eine unbefristete Ausnahme («Opt out») für den Fall, dass bei der Weiterentwicklung des Schengen-Acquis auch bei Hinterziehungsdelikten eine Verpflichtung zur Rechtshilfe entstehen würde.
- Bei der Betrugsbekämpfung dehnt die Schweiz die Zusammenarbeit im Bereich der indirekten Steuern auf Fälle von Hinterziehungsdelikten aus (Inländerbehandlung).

Während der ganzen Verhandlungsdauer verfolgte die Schweiz das Prinzip des Parallelismus: Ein Abschluss kam für Bern nur für die Gesamtheit der Verträge in Frage. U. a. dank dieser Verhandlungsstrategie konnte ein ausgewogenes Gesamtergebnis erreicht werden, welches die zentralen schweizerischen Interessen wie auch die Anliegen der EU berücksichtigte. Wie von der Schweiz angestrebt, wurden alle Abkommen, inkl. Schengen/Dublin, gemeinsam abgeschlossen. Umgekehrt kooperiert die Schweiz mit der EU bei der grenzüberschreitenden Zinsbesteuerung und dehnt ihre Zusammenarbeit bei der Betrugsbekämpfung im indirekten Steuerbereich aus.

Die **Bilateralen II** dehnen die Zusammenarbeit mit der EU auf weitere zentrale politische Bereiche aus:

*Schengen/Dublin:* Der Reiseverkehr an den Binnengrenzen wird erleichtert. Gleichzeitig werden die Kontrollen an den Schengen-Aussengrenzen sowie die internationale Polizei- und Justiz-Zusammenarbeit im Kampf gegen die Kriminalität verstärkt. Die Dubliner Zuständigkeitsregeln und die Fingerabdruck-Datenbank Eurodac helfen, mehrfache Asylgesuche zu vermeiden. Dadurch werden die nationalen Asylwesen entlastet.

*Zinsbesteuerung:* Die Schweiz erhebt zugunsten der EU-Staaten einen Steuerrückbehalt auf Zinserträgen natürlicher Personen mit Steuersitz in der EU. Das Zinsbesteuerungsabkommen wurde am 1. Januar 2017 durch das Abkommen über den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen ersetzt.

*Betrugsbekämpfung:* Die Zusammenarbeit gegen Schmuggel und andere Deliktformen im indirekten Steuerbereich (Zoll, Mehrwertsteuer, Verbrauchssteuer), im Bereich Subvention sowie beim öffentlichen Beschaffungswesen wird ausgebaut.

*Landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte:* Für eine breite Palette von Produkten der Nahrungsmittelindustrie werden Zölle und Exportsubventionen abgebaut.

*Umwelt:* Die Schweiz wird Mitglied der Europäischen Umweltagentur (EUA), eines der wichtigen Instrumente der europäischen Zusammenarbeit im Umweltbereich.

*Statistik:* Die statistische Datenerhebung wird harmonisiert und damit der Zugang zu einer breiten Basis vergleichbarer Daten garantiert, welche bedeutende Entscheidungsgrundlagen für Politik und Wirtschaft liefern können.

*MEDIA:* Die Schweizer Filmschaffenden erhielten bis 2013 vollberechtigten Zugang zu den EU-Förderprogrammen. Derzeit sind Verhandlungen über eine Teilnahme der Schweiz am Rahmenprogramm «Kreatives Europa» im Gange, welches seit 2014 die zuvor eigenständig existierenden Unterprogramme «MEDIA» und «Kultur» zusammenfasst.

*Ruhegehälter:* Die Doppelbesteuerung von ehemaligen EU-Beamten mit Schweizer Wohnsitz wird aufgehoben.

*Bildung:* Im Rahmen der Bilateralen II wurde lediglich eine politische Absichtserklärung über die Beteiligung der Schweiz an den EU-Bildungsprogrammen 2007–2013 verabschiedet. Das entsprechende Abkommen dazu wurde am 15. Februar 2010 unterzeichnet. Die Schweiz beteiligte sich darauf bis 2013 an den EU-Bildungsprogrammen. Eine erneute Assoziierung der Schweiz an das Nachfolgeprogramm zu Erasmus+ ab 2021 wird geprüft.

Am 26. Oktober 2004 wurden die bilateralen Abkommen II unterzeichnet. Am 17. Dezember 2004 genehmigte sie das Schweizer Parlament in Form einzelner Bundesbeschlüsse. Sieben der Abkommen unterlagen dem fakultativen Referendum, welches jedoch nur gegen die Assoziierungsabkommen Schengen/Dublin ergriffen wurde. Das Schweizer Volk nahm die Vorlage am 5. Juni 2005 mit 54,6% Ja-Stimmen an. Im Gegensatz zu den Bilateralen I sind die Bilateralen II nicht rechtlich miteinander verknüpft, sondern können gemäss den jeweiligen Bestimmungen und unabhängig voneinander in Kraft treten. Bis auf das Betrugsbekämpfungsabkommen sind alle in Kraft. Schengen/Dublin sind am 1. März 2008 formell in Kraft getreten. Die operative

Beteiligung folgte am 12. Dezember 2008, nachdem im Rahmen einer Evaluation Schengen-Expertenteams überprüft hatten, ob die Schweiz die Schengener Standards einhält (in den Bereichen Aussengrenzschutz, Anschluss an die europaweite Computerfahndungsdatenbank (Schengener Informationssystem SIS), Datenschutz, Visa, Polizeizusammenarbeit). Die Inkraftsetzung wurde am 29. März 2009 abgeschlossen und die Flughäfen konnten das Schengen-Regime zusammen mit dem Fahrplanwechsel einführen.

#### **Bilaterale Abkommen ab 2004**

*Europol, 2004:* Das Abkommen zwischen der Schweiz und Europol, der Strafverfolgungsbehörde der EU, verbessert die Polizeizusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung von schwerer und organisierter internationaler Kriminalität sowie Terrorismus. Es erleichtert insbesondere den sicheren und raschen Austausch von strategischen und operativen Informationen sowie die Zusammenarbeit im Bereich der Analyse.

*Eurojust, 2008:* Das Abkommen zwischen der Schweiz und Eurojust, der Einheit für justizielle Zusammenarbeit der EU, baut die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der schweren Kriminalität aus. Die europäische Justizbehörde Eurojust koordiniert die Ermittlungen und Strafverfolgungen der einzelnen Mitgliedstaaten und erleichtert die internationale Rechtshilfe sowie die Erledigung von Auslieferungersuchen.

*Zusammenarbeit mit der Europäischen Verteidigungsagentur (EVA), 2012:* Die Vereinbarung zwischen der Schweiz und der Europäischen Verteidigungsagentur zur Rüstungszusammenarbeit ist rechtlich nicht bindend. Sie ermöglicht der Schweiz die frühzeitige Erkennung rüstungspolitischer Entwicklungen und den Zugang zur multilateralen Rüstungskoopeation in Europa, insbesondere in den Bereichen der Forschung und Entwicklung sowie der Beschaffung und Instandhaltung.

*Zusammenarbeit Wettbewerbsbehörden, 2013:* Das Kooperationsabkommen strebt eine effiziente Durchsetzung der Wettbewerbsbestimmungen bei grenzüberschreitenden Sachverhalten an, was auch den Austausch vertraulicher Informationen umfasst.

*Satellitennavigation, 2013:* Das Kooperationsabkommen gestattet der Schweiz die Teilnahme an den europäischen Satellitennavigationsprogrammen Galileo und EGNOS. Galileo ist ein satellitengestütztes Navigationssystem, das unter anderem die Abhängigkeit vom US-amerikanischen GPS oder vom russischen GLONASS einschränken soll. Bei EGNOS handelt es sich um ein regionales Navigationssystem, das die Genauigkeit und Zuverlässigkeit globaler Satellitensignale verbessert.

*Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO), 2014:* Das EASO unterstützt Schengen-Staaten, deren Asyl- und Aufnahmesysteme besonderem Druck ausgesetzt sind, und erleichtert, koordiniert und fördert dabei die zwischenstaatliche Zusammenarbeit in Asylfragen. Die Verordnung zur Schaffung des EASO ermöglicht den vier assoziierten Staaten des Schengen- und des Dublin-Abkommens die Beteiligung an den Aktivitäten des Büros.

#### **Wirtschaftliche Bedeutung**

Die Bilateralen I (1999) ergänzen das Freihandelsabkommen von 1972 durch eine schrittweise und kontrollierte gegenseitige Marktöffnung. Dadurch werden die Beziehungen zwischen den beiden wichtigen



Handelspartnern auf eine breitere Grundlage gestellt. Vom Abbau der Handelshemmnisse profitieren beide Seiten. Erleichterte Handelsbedingungen und verstärkter Wettbewerb bewirken Wachstumseffekte, welche wiederum Arbeitsplätze sichern und schaffen.

Die positiven wirtschaftlichen Auswirkungen der sektoriellen Abkommen sind heute unbestritten. Verschiedene Studien zu den bilateralen Abkommen (u. a. der Bericht des Bundesrats in Beantwortung des Postulats Keller-Sutter «Freihandelsabkommen mit der EU statt bilaterale Abkommen» von 2015) zeigen, dass ein Wegfall dieser Verträge zu einem deutlich schwächeren Wirtschaftswachstum in der Schweiz führen würde. Hinzu kämen Einbussen, wie der Verlust an Rechtssicherheit und die Minderung der Standortattraktivität. Als wirtschaftlich besonders wichtig gelten die Personenfreizügigkeit, der Abbau der technischen Handelshemmnisse sowie das öffentliche Beschaffungswesen.

Durch die Ausdehnung der Abkommen auf die ost-europäischen Wachstumsmärkte der neuen EU-Staaten haben die bilateralen Abkommen weiter an Bedeutung gewonnen.

Wirtschaftliche Vorteile ergeben sich durch folgende Effekte:

- Für Schweizer Unternehmen eröffnen sich neue Geschäftsmöglichkeiten in bisher geschlossenen Märkten, namentlich bei gewissen Agrarprodukten, im Luftverkehr, im Landverkehr sowie bei öffentlichen Beschaffungen. Schweizer Anbieter in diesen Sektoren können nun leichter auf dem europäischen Markt tätig werden und dadurch potenzielle Grössenvorteile (sog. Skaleneffekte) nutzen. Beispielsweise erhalten Schweizer Anbieter die gleichen Zugangsbedingungen wie ihre europäischen Konkurrenten bei öffentlichen Beschaffungen im Bereich der kommunalen Versorgungs-, Entsorgungs- und Transportinfrastruktur – ein Segment, in dem gerade in Mittelosteuropa immer noch ein grosser Aufholbedarf besteht, der in den kommenden Jahren weiterhin mit beträchtlicher finanzieller Unterstützung der EU gedeckt werden soll.
- Umgekehrt haben ausländische Anbieter freien Zutritt zum Schweizer Markt, was tendenziell den Wettbewerbsdruck in den betreffenden Sektoren erhöht und dadurch Anreize zur Produktivitätssteigerung generiert.
- Unmittelbare Einsparungen sind im bisher schon liberalisierten Warenverkehr durch die Vereinfachung der Regeln zur Produktzulassung (Abbau technischer Handelshemmnisse) möglich: Die Prüfung, ob für den gesamteuropäischen Markt bestimmte Produkte die

geltenden Vorschriften erfüllen (Konformitätsbewertung), wird nur noch bei einer einzigen Zertifizierungsstelle in der Schweiz oder in der EU vorgenommen.

- Den grössten wirtschaftlichen Effekt weist die Personenfreizügigkeit auf: Sie erleichtert die Entsendung von Schweizer Personal in die EU-Staaten einerseits sowie die Rekrutierung von Arbeitskräften für den Schweizer Arbeitsmarkt andererseits. Durch das Personenfreizügigkeitsabkommen erweitert sich der schweizerische Markt für Arbeitskräfte faktisch auf den ganzen EU- bzw. EFTA-Raum. Erleichterte Bedingungen für den Einsatz von internationalen Arbeitskräften fördern die Effizienz und damit das Wachstum der Schweizer Unternehmen, da sie leichter geeignetes Personal für bestimmte Qualifikationen rekrutieren können. Die Gefahr von Personalengpässen und entsprechend überhöhten Löhnen wird dadurch gemildert. Dies ist umso wichtiger, als das Angebot schweizerischer Arbeitskräfte mittelfristig aus demografischen Gründen zurückgehen dürfte. Dadurch werden die Produktivität und schliesslich das Bruttoinlandprodukt gefördert und der schweizerische Arbeitsmarkt bleibt auf Dauer attraktiv.

#### **Wirtschaftliche Eckdaten Schweiz–EU**

Mit dem EU-Beitritt von Bulgarien, Rumänien und Kroatien ist der EU-Binnenmarkt auf über 505 Mio. Personen angewachsen und als Wirtschaftspartner der Schweiz noch bedeutender geworden. Zwei Drittel des Schweizer Aussenhandels finden mit der EU statt.

54% der Schweizer Exporte (2016: rund 113 Mrd. CHF) gehen in den EU-Raum. Umgekehrt stammen 72% der Schweizer Importe (2016: rund 124 Mrd. CHF) aus der EU. Die EU ist somit für die Schweiz die mit Abstand wichtigste Handelspartnerin, während die Schweiz zusammen mit den USA und China zu den drei wichtigsten Handelspartnern der EU gehört (2016).

Ebenfalls bei den Direktinvestitionen ist die EU wichtigste Partnerin: Rund 78% des ausländischen Kapitals in der Schweiz stammt aus der EU (2015: insgesamt rund 650 Mrd. CHF); umgekehrt befinden sich rund 49% der schweizerischen Direktinvestitionen im Ausland in der EU (2015: rund 545 Mrd CHF).

Auch bei den Arbeitskräften ist die Verflechtung mit der EU besonders stark: Ende 2016 wohnten und arbeiteten mehr als 464'400 Schweizerinnen und Schweizer in den EU-Staaten. Umgekehrt lebten 2016 1'390'405 EU-28/EFTA-Bürgerinnen und -Bürger in der Schweiz; dazu kommen knapp 320'000 Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus dem EU/EFTA-Raum.

(Quellen: Eidgenössische Zollverwaltung EZV, Bundesamt für Statistik BFS und Schweizerische Nationalbank SNB)

Die Bilateralen II (2004) dehnen die Zusammenarbeit auf wichtige politische Bereiche wie innere Sicherheit, Asyl, Umwelt und Kultur aus. Nur das Abkommen über die landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukte, welches Exporterleichterungen für die Nahrungsmittelindustrie bringt, ist ein Marktöffnungsabkommen im Sinne der Bilateralen I. Die Bilateralen II decken aber auch andere wirtschaftliche Interessen ab wie:

- Die Stärkung des Tourismus-Standorts Schweiz durch die Einführung des Schengen-Visums
- Die Erleichterung des Grenzverkehrs durch die Vermeidung systematischer Grenzkontrollen (Schengen)
- Effizientere Zusammenarbeit im Kampf gegen Abgabe- und Zolldelikte (Betrugsbekämpfung)
- Steuervorteile für international tätige Schweizer Unternehmen, welche durch die Übernahme der Mutter-Tochter-Richtlinie steuerlich entlastet werden (Zinsbesteuerung/Abkommen über den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen)

### **Rechtlicher und institutioneller Rahmen**

Sämtliche Abkommen beruhen auf der klassischen zwischenstaatlichen Zusammenarbeit, d. h. die Vertragsparteien haben mit dem Abschluss der Abkommen keinerlei Gesetzes- und Entscheidungsbefugnisse an eine supranationale (überstaatliche) Instanz übertragen. Jede Partei ist für die ordnungsgemässe Durchführung der Abkommen auf dem eigenen Hoheitsgebiet verantwortlich. Ausnahme ist die Einhaltung der Wettbewerbsregeln im Bereich Luftfahrt: Deren Überwachung und Durchsetzung liegen – mit Ausnahme der staatlichen Beihilfen – in der Kompetenz der EU-Kommission sowie des Europäischen Gerichtshofs.

Die bilateralen Abkommen beruhen entweder auf der Gleichwertigkeit der Gesetzgebung (wie z. B. bei den Abkommen über den Abbau technischer Handelshemmnisse sowie das öffentliche Beschaffungswesen) oder auf der (wörtlichen) Übernahme des EU-Acquis (wie z. B. im Fall des Luftverkehrsabkommens und von Schengen/Dublin). Die Kooperationsabkommen regeln die Zusammenarbeit im Rahmen von EU-Programmen und Agenturen.

Die Abkommen und deren Weiterentwicklung werden durch Gemischte Ausschüsse verwaltet, in welchen die beiden Vertragsparteien mit gleichen Rechten vertreten sind. Sie überwachen das gute Funktionieren der Abkommen und sind die Plattform für den Informationsaustausch, für Beratungen zwischen den Parteien sowie für gegenseitige Konsultationen. Im Fall von Differenzen können die Parteien an sie gelangen. In den Gemischten Ausschüssen entscheiden die beiden Parteien mit Einstimmigkeit. Sie haben aber nur in den von den Abkommen vorgesehenen Fällen Entscheidungsgewalt. Auf Schweizer Seite entscheidet in der Regel der Bundesrat auf der Grundlage einer Kompetenzdelegation, die durch die eidgenössischen Räte genehmigt worden ist. Beispielsweise können die Gemischten Ausschüsse über die Änderungen der Anhänge der Abkommen beschliessen, deren Inhalte technischer Natur sind (dabei handelt es sich z. B. um Listen der Gesetzgebungen, der Behörden oder um Produktlisten). Änderungen der Abkommensbestimmungen selbst und insbesondere die

Einführung von neuen Verpflichtungen für die Vertragsparteien müssen gemäss den jeweiligen internen Verfahren der Vertragsparteien genehmigt werden.

Von besonderer Natur sind die Gemischten Ausschüsse zu den Assoziierungsabkommen von Schengen/Dublin, insofern sie zwei unterschiedliche Funktionen ausüben: Einerseits überwachen sie das ordnungsgemässe Funktionieren der Abkommen. Andererseits nehmen sie die Weiterentwicklung des Rechtsbestandes in den Bereichen Schengen/Dublin vor. Bei der Ausübung dieser zweiten Funktion treffen sich die Gemischten Ausschüsse auf verschiedenen Ebenen: auf Expertenebene, auf hoher Beamtenebene sowie auf Ministerebene.

Die bilateralen Abkommen können nur im gemeinsamen Einverständnis der Parteien geändert werden, sie sind keiner automatischen Veränderung unterworfen. Bei den Verträgen, welche auf der Gleichwertigkeit der Gesetzgebung beruhen, liegt es aber oft im Interesse beider Parteien, diese Gleichwertigkeit auch bei einer Rechtsentwicklung aufrechtzuerhalten. Der Nachvollzug von Entwicklungen des EU-Rechts im Anwendungsbereich eines Abkommens ist in der Regel nötig, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu garantieren (z. B. durch Vermeidung technischer Handelshemmnisse).

#### **Erweiterungsbeitrag**

Im Rahmen ihrer Europapolitik nimmt die Schweiz auch ihre Mitverantwortung in Europa wahr. Bereits seit dem Ende des Kalten Kriegs unterstützt die Schweiz die demokratischen und wirtschaftlichen Reformen der ehemals kommunistischen Staaten Osteuropas (traditionelle Osthilfe). Vor diesem Hintergrund beteiligt sich die Schweiz seit zehn Jahren mit einem Beitrag in der Höhe von 1,3 Mrd. CHF an der Verringerung von wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der erweiterten EU. Mit ihrem Beitrag unterstützt die Schweiz insgesamt rund 300 Projekte in denjenigen 13 Mitgliedstaaten, die der EU seit 2004 beigetreten sind. Während ein Teil der Projekte mittlerweile abgeschlossen ist, befinden sich zahlreiche Projekte in Rumänien, Bulgarien und Kroatien nach wie vor in Umsetzung.

Die Schweiz beteiligt sich mit diesem Erweiterungsbeitrag nicht an der Kohäsionspolitik der EU, sondern leistet diesen autonom und in enger Zusammenarbeit mit den Partnerländern. Der Erweiterungsbeitrag ist Ausdruck der schweizerischen Solidarität mit der erweiterten EU und gleichzeitig die Weiterführung einer konsequenten Interessenpolitik: Die Schweiz profitiert politisch und wirtschaftlich von der zunehmenden Stabilität und Sicherheit, welche Auswirkungen einer erfolgreichen Integration der neuen EU-Staaten sind.

Am 30. September 2016 hat das Parlament die Erneuerung des Bundesgesetzes über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas beschlossen. Dieses ist seit dem 1. Juni 2017 in Kraft und beinhaltet – neben der Grundlage für die laufende Transitionszusammenarbeit mit den osteuropäischen Staaten ausserhalb der EU – weiterhin die gesetzliche Grundlage für den Erweiterungsbeitrag der Schweiz. Die Erneuerung der Rechtsgrundlage nimmt den Entscheid über eine effektive Erneuerung des Beitrags nicht vorweg. Der Bundesrat wird in Abhängigkeit der weiteren Entwicklung der Gesamtbeziehungen Schweiz–EU über einen möglichen zweiten Schweizer Beitrag entscheiden.

Dazu kommen Gründe wie ein Interesse an gleich hohen Standards in Bereichen wie Sicherheit, Gesundheit und Umwelt. Für den Fall, dass eine Partei beabsichtigt, Rechtsvorschriften im Anwendungsbereich des Abkommens zu ändern, sind Verfahren für Informationsaustausch und Konsultationen vorgesehen.

In der Folge der EU-Beitritte der zehn am 1. Mai 2004 beigetretenen Staaten, von Bulgarien und Rumänien am 1. Januar 2007 sowie von Kroatien am 1. Juli 2013 gelten die bilateralen Abkommen auch für diese neuen EU-Staaten. Sie übernehmen mit dem EU-Rechtsbestand auch die internationalen Übereinkommen der EU mit Drittstaaten wie der Schweiz. Die Ausdehnung der bilateralen Abkommen auf neue EU-Staaten erfolgt ohne Neuverhandlung, eine Ausnahme bildet das Freizügigkeitsabkommen. In diesem Abkommen ist neben der EU jeder Mitgliedstaat ein Vertragspartner («gemischtes Abkommen»); es muss daher bei jeder EU-Erweiterung in Neuverhandlungen angepasst werden.

Im Rahmen der seit 2014 laufenden Verhandlungen zu den institutionellen Fragen diskutieren die Schweiz und die EU Mechanismen, die eine einheitlichere und effizientere Anwendung bestehender und zukünftiger Verträge im Marktzugangsbereich gewährleisten sollen. Der Bundesrat hat das Mandat für Verhandlungen im institutionellen Bereich am 18. Dezember 2013 verabschiedet, der EU-Ministerrat am 6. Mai 2014. Am 22. Mai 2014 haben die beiden Parteien die Verhandlungen aufgenommen.

In den Schlussfolgerungen zu den Beziehungen zwischen der EU und der Schweiz vom Februar 2017 hielt der Rat der EU fest, dass für die Weiterentwicklung des bilateralen Wegs der Abschluss eines Abkommens über die institutionellen Fragen notwendig sei. Bereits in den Schlussfolgerungen von 2012 und 2014 betonte der Rat der EU, ein institutioneller Rahmen sei die Voraussetzung für die Weiterführung des gegenseitigen sektoriellen Marktzugangs. Sofern kein Konsens besteht zwischen der Schweiz und der EU bzgl. der Regelung der bilateralen Beziehungen und der institutionellen Fragen zur Konsolidierung und Weiterentwicklung des gegenseitigen Marktzugangs, kann der Abschluss neuer Marktzugangsabkommen nicht in Betracht gezogen werden.

### **Stand der Dinge**

Das Parlament hat am 16. Dezember 2016 die Gesetzesänderungen zur Umsetzung von Art. 121a BV (neuer Verfassungsartikel zur Steuerung der Zuwanderung infolge der Annahme der Volksinitiative «Gegen Masseneinwanderung») verabschiedet. Dieser Beschluss schränkt den freien Personenverkehr mit EU/EFTA-Ländern nicht ein und verstösst damit nicht gegen

das Freizügigkeitsabkommen mit der EU. Damit hat das Parlament die Ausdehnung der Personenfreizügigkeit auf Kroatien sowie die Vollasoziiierung der Schweiz am EU-Forschungsrahmenprogramm «Horizon 2020» seit dem 1. Januar 2017 ermöglicht. Am 28. Juni 2017 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zu den Verordnungsentwürfen in Zusammenhang mit den Gesetzesänderungen zur Umsetzung von Art. 121a BV eröffnet.

Im April 2017 hat der Bundesrat seine Botschaft zur Volksinitiative «Raus aus der Sackgasse! Verzicht auf die Wiedereinführung von Zuwanderungskontingenten» (Rasa-Initiative) zuhanden des Parlaments verabschiedet. Diese Initiative will die Verfassungsbestimmungen zur Zuwanderung (Art. 121a BV und Art. 19 7 Ziff. 11 BV) ersatzlos aus der Verfassung streichen. Der Bundesrat lehnt die Initiative ab und verzichtet auf einen Gegenterwurf. Er tut dies aufgrund überwiegend negativer Rückmeldungen von Parteien, Verbänden und Kantonen zu den Vorschlägen für einen direkten Gegenterwurf, die er am 1. Februar 2017 in die Vernehmlassung geschickt hatte.

An seiner Sitzung vom 28. Juni 2017 hat der Bundesrat seine Prioritäten in Bezug auf die Beziehungen mit der Europäischen Union festgelegt. Er hob die wirtschaftliche und soziale Bedeutung des bilateralen Wegs hervor, der sowohl die Unabhängigkeit als auch den Wohlstand unseres Landes sichert. Der Bundesrat bekräftigte seinen Willen, diese Beziehungen zu bewahren und weiterzuentwickeln, namentlich im Bereich des Marktzugangs. Die Schweiz und die EU verhandeln diesbezüglich seit 2014 das oben genannte Abkommen über die institutionellen Fragen, das eine einheitlichere und effizientere Anwendung bestehender und zukünftiger Verträge im Marktzugangsbereich gewährleisten soll. Die Verhandlungen haben gute Fortschritte erzielt, sind aber immer noch im Gange.

Als europäischer Staat nimmt die Schweiz ihre Mitverantwortung für Sicherheit und Wohlstand auf dem Kontinent wahr. Diese gewährleistet sie durch ein **Engagement, das über die vertraglichen Beziehungen zur EU hinausgeht:**

- Sie ist Mitglied des Europarates, der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) sowie der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE).
- Die Schweiz engagiert sich (im Rahmen der UNO, der EU und der OSZE) in der militärischen sowie zivilen Friedensförderung im Balkan.
- Seit 1990 unterstützt die Schweiz die Reformen in den ehemals kommunistischen Staaten Mittel- und Osteuropas – den sog. Transitionsprozess – mit substanziellen Mitteln (insgesamt 5,6 Mrd. CHF).
- Schliesslich leistet die Schweiz als Transitland mit der Fertigstellung der Eisenbahn-Alpentransversalen (NEAT) einen wichtigen Beitrag zum guten Funktionieren des EU-Binnenmarkts. Sie garantiert einen effizienten und zugleich umweltverträglichen Waren- und Personenverkehr zwischen dem Norden und Süden Europas.

### **Beziehungen Schweiz–Vereinigtes Königreich nach dem Brexit**

Seit dem Referendum vom 23. Juni 2016 über den EU-Austritt des Vereinigten Königreichs (UK) verfolgt der Bundesrat die Lage kontinuierlich. Er hat entschieden, die bereits vor der Abstimmung ins Leben gerufene interdepartementale und von der Direktion für europäische Angelegenheiten geleitete Steuerungsgruppe Schweiz/UK zu verstärken. Zudem hat der Bundesrat die «Mind the Gap»-Strategie beschlossen, mit welcher die bestehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten über den Zeitpunkt des EU-Austritts des UK hinaus sichergestellt und allenfalls ausgebaut werden sollen. Die Regie-

rung des UK hat am 29. März 2017 die Auslösung von Art. 50 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) der EU mitgeteilt. Damit ist eine zweijährige Frist für die Verhandlungen mit der EU betreffend den UK-Austritt angelaufen.

#### **Aktualisierte Version**

[www.eda.admin.ch/europa/europapolitik](http://www.eda.admin.ch/europa/europapolitik)

#### **Weitere Informationen**

Direktion für europäische Angelegenheiten DEA

Tel. +41 58 462 22 22, [europa@eda.admin.ch](mailto:europa@eda.admin.ch)

[www.eda.admin.ch/europa](http://www.eda.admin.ch/europa)

# Freihandel

**Das Freihandelsabkommen (FHA) zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) von 1972 schafft eine Freihandelszone für industrielle Erzeugnisse und regelt den Handel mit verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten. Industrieprodukte mit Ursprung im Gebiet der beiden Vertragsparteien können aufgrund des FHA zollfrei gehandelt werden. Das Abkommen verbietet zudem mengenmässige Handelsbeschränkungen (Kontingente) und Massnahmen mit gleicher Wirkung (z. B. diskriminierende Verkaufsmodalitäten). Das FHA stellt einen tragenden Pfeiler der Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und der EU dar. 2016 flossen rund 54% der Schweizer Exporte in den EU-Raum. Umgekehrt stammten 72% aller Schweizer Importe aus der EU.**

## Chronologie

- 1.1.1973 Inkrafttreten des Abkommens
- 3.12.1972 Genehmigung durch das Volk und die Stände
- 22.7.1972 Unterzeichnung des Abkommens

## Stand der Dinge

Die Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der EU im Rahmen des FHA währt bereits seit über 40 Jahren. Der Gemischte Ausschuss, der sich regelmässig trifft, verwaltet das Abkommen und überwacht seine Umsetzung. Das letzte Treffen des Gemischten Ausschusses fand am 23. November 2016 statt.

## Hintergrund

Mit der Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) 1957 einerseits und der Schaffung der Europäischen Freihandelsassoziation (European Free Trade Association, EFTA) 1960 andererseits bildeten sich in Westeuropa zwei getrennte Integrationsmodelle. Um eine Aufspaltung in zwei Wirtschaftsblöcke zu vermeiden und einen westeuropäischen Grossmarkt zu schaffen, wurden Anfang der Siebzigerjahre zwischen der EWG und den einzelnen Mitgliedstaaten der EFTA Freihandelsabkommen geschlossen. Auch die Schweiz, eines der Gründungsmitglieder der EFTA, beteiligte sich an den Verhandlungen und unterzeichnete 1972 mit der EWG ein FHA. Dieses erlaubte ihr, die wirtschaftlichen Beziehungen mit der EWG zu vertiefen, ohne dabei ihre Kompetenz aufzugeben, mit Drittstaaten eigenständig aussenwirtschaftliche Verträge abzuschliessen. Obwohl gemäss Bundesverfassung nicht erforderlich, wurde das FHA dem obligatorischen Referendum unterstellt. Das FHA fand am 3. Dezember 1972 beim Volk mit 72,5% Ja-Stimmen und bei allen Ständen breite Zustimmung.

## Inhalt

Das FHA verbietet für die vom Abkommen abgedeckten Produkte Zölle und mengenmässige Beschränkungen

sowie Massnahmen mit gleicher Wirkung (z. B. diskriminierende Verkaufsmodalitäten). Das FHA deckt nur Industrieprodukte ab, der Handel mit Landwirtschaftsprodukten ist davon ausgenommen und wird in einem separaten Abkommen geregelt. Die landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukte nehmen eine Sonderstellung zwischen Industrie und Landwirtschaft ein. Ihre zolltarifäre Behandlung wird durch das Protokoll Nr. 2 zum FHA geregelt. Das Protokoll Nr. 2 wurde im Rahmen der Bilateralen II revidiert und der Marktzugang für die Produkte der Nahrungsmittelindustrie dadurch stark verbessert (siehe Informationsblatt «Landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte»).

Die Zollfreiheit für den Güterhandel gilt nur innerhalb der Freihandelszone. Im Unterschied zu einer Zollunion definieren die Freihandelspartner ihre Aussenzölle und Kontingente gegenüber Drittstaaten eigenständig. Aus diesem Grund findet an den Grenzen der Freihandelspartner weiterhin eine Zollabfertigung statt. Es soll u. a. sichergestellt werden, dass die importierten Waren nur dann von den Vorzugsbestimmungen des FHA profitieren, wenn diese ihren Ursprung im Gebiet der Vertragsparteien haben.

Das Protokoll Nr. 3 (Ursprungsprotokoll) zum FHA setzt mit den Ursprungsregeln die Bedingungen fest, nach welchen Erzeugnisse ihren Ursprung in der Schweiz oder der EU haben und somit gemäss FHA zollfrei gehandelt werden können (Ursprungswaren). Am 3. Dezember 2015 wurden per Beschluss des Gemischten Ausschusses die Regeln des Regionalen Übereinkommens über die Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungs-

regeln («PEM-Konvention») in das Protokoll Nr. 3 des FHA übernommen. Somit können zur Herstellung von Ursprungswaren im Rahmen des FHA nicht nur Vormaterialien aus den südlichen Mittelmeerländern (Ägypten, Israel, das besetzte palästinensische Gebiet, Jordanien, Libanon, Marokko, Tunesien), den EFTA-Mitgliedstaaten und der Türkei, sondern neu auch aus den Freihandelspartnern im Westbalkanraum (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Serbien) verwendet werden, ohne dass auf die Zollbefreiung verzichtet werden muss. Für die Schweizer Exportwirtschaft, insbesondere die Textilindustrie, ist dies von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung.

### **Bedeutung**

Die Partnerschaft im Rahmen des FHA bildet die Grundlage der intensiven Handelsbeziehungen der traditionell stark exportorientierten Schweiz mit ihren wichtigsten Wirtschaftspartnern, der EU und ihren Mitgliedstaaten. 2016 exportierte die Schweiz Waren im Wert von

113 Mrd. CHF in die EU-Staaten. Umgekehrt importierte sie Waren aus der EU im Wert von 124 Mrd. CHF. 2016 stellte die Schweiz nach den USA und China den drittgrössten Absatzmarkt für EU-Waren und war im selben Jahr hinter den USA und China der drittwichtigste Handelspartner der EU. Das Handelsvolumen ist in den letzten 20 Jahren durchschnittlich um rund 3% pro Jahr gewachsen. Ein Grossteil dieser Warenflüsse fällt unter den Anwendungsbereich des FHA.

#### **Aktualisierte Version**

[www.eda.admin.ch/europa/freihandel](http://www.eda.admin.ch/europa/freihandel)

#### **Weitere Informationen**

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Tel. +41 58 462 56 56, [info@seco.admin.ch](mailto:info@seco.admin.ch), [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch)

Direktion für europäische Angelegenheiten DEA

Tel. +41 58 462 22 22, [europa@eda.admin.ch](mailto:europa@eda.admin.ch)

[www.eda.admin.ch/europa](http://www.eda.admin.ch/europa)

# Versicherungen

**Das Versicherungsabkommen von 1989 öffnet bestimmte Bereiche des Versicherungsmarktes zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU). Schweizer Versicherer können im Bereich der direkten Schadensversicherung (Hausrats-, Motorfahrzeug-, Reise-, Haftpflichtversicherungen usw.) gleichberechtigt Agenturen und Zweigniederlassungen im EU-Raum gründen oder erwerben. Dabei reduziert das Abkommen auch regulatorische Anforderungen. Gleiches gilt für EU-Versicherer in der Schweiz. Das Abkommen trägt somit zu einer verbesserten internationalen Positionierung von Schweizer Versicherungsgesellschaften bei.**

## Chronologie

- 1.1.1993 Inkrafttreten des Abkommens
- 30.1.1992 Genehmigung durch das Parlament
- 1.10.1989 Unterzeichnung des Abkommens

## Hintergrund

1973 verabschiedete die damalige Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) eine Richtlinie, welche bezüglich der Ausübung und Aufnahme einer Tätigkeit im Bereich der Direktversicherungen (mit Ausnahme der Lebensversicherung) die Diskriminierung mitgliedstaatlicher Versicherungseinrichtungen verbietet, nicht aber eine Ungleichbehandlung von Unternehmen aus Drittstaaten. Eine Diskriminierung von Schweizer Unternehmen war damit nicht ausgeschlossen. Die schweizerische Versicherungswirtschaft war zu jener Zeit im EWG-Raum in erheblichem Umfang durch Niederlassungen vertreten und deshalb daran interessiert, den dortigen Versicherern gleichgestellt zu sein. Aus diesem Grund nahm die Schweiz mit der EWG Verhandlungen über den Abschluss eines entsprechenden Abkommens auf. 1982 wurde dieses paraphiert. Allerdings waren in der EWG in der Zwischenzeit weitere Bestimmungen erlassen worden, welche die EWG-Richtlinie von 1973 abänderten oder ergänzten. Unter Berücksichtigung dieser Anpassungen wurde in der Folge das Abkommen zwischen der Schweiz und der EWG überarbeitet. 1989 wurde es erneut paraphiert und im selben Jahr unterzeichnet.

## Inhalt

Das Versicherungsabkommen garantiert die Niederlassungsfreiheit auf der Basis der Gegenseitigkeit: Schweizer Versicherer können gleichberechtigt Agenturen und Zweigniederlassungen im EU-Raum gründen oder erwerben. Gleiches gilt für EU-Versicherer in der Schweiz. Ein weiterer Nutzen des Abkommens besteht darin, dass eine Schweizer Versi-

cherungsgesellschaft mit einer Zweigniederlassung in der EU keine zusätzliche, auf die Zweigniederlassung begrenzte Solvenzberechnung und Kapitalhinterlegung vornehmen muss. Die Aufsichtsbehörde des EU-Mitgliedstaats, in dem die Zweigniederlassung beheimatet ist, stützt sich stattdessen auf die Solvenzbedeckung, welche die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA für die ganze Schweizer Versicherungsgesellschaft, inklusive der Zweigniederlassungen, fordert.

Das Versicherungsabkommen ist ausschliesslich auf den Bereich der direkten Schadensversicherung anwendbar (Hausrats-, Motorfahrzeug-, Reise-, Haftpflichtversicherungen usw.). Lebensversicherer, Rückversicherer sowie gesetzliche Systeme der sozialen Sicherheit fallen nicht in den Geltungsbereich des Abkommens. Zudem regelt das Abkommen nur die Niederlassungsfreiheit, nicht aber die freie grenzüberschreitende Versicherungstätigkeit.

Seit 2011 sind in der Schweiz mit dem Swiss Solvency Test (SST) neue Solvenzanforderungen betreffend die Privatversicherer in Kraft. In der EU wurden die Solvenzanforderungen mit der am 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Versicherungsrichtlinie «Solvenz II» ebenfalls revidiert. Vor diesem Hintergrund müssen die Anhänge des Versicherungsabkommens an die neuen Solvenzanforderungen in der Schweiz und der EU angepasst werden. Unabhängig vom Versicherungsabkommen hat die EU-Kommission bereits 2015 die Schweizer Regulierung und Aufsicht betreffend Privatversicherer mit dem europäischen Recht als gleichwertig anerkannt.

### **Bedeutung**

Der Versicherungssektor nimmt innerhalb der Schweizer Wirtschaft einen bedeutenden Stellenwert ein. 2016 arbeiteten 46'425 Personen in der Schweiz und 71'654 im Ausland für Schweizer Privatversicherer. Im Bereich der Schadensversicherungen (Nichtlebensversicherung) beliefen sich 2015 die über Zweigniederlassungen generierten Bruttoprämien (verdiente Bruttoprämien) aus der EU auf 1,014 Mrd. CHF. Angesichts der grossen Bedeutung des europäischen Marktes stellte die Gewährleistung der Niederlassungsfreiheit für Schweizer Unternehmen in der EU einen wichtigen Schritt dar. Das Abkommen bewährt sich insbesondere, da es verschiedenen Schweizer Versicherungsgesellschaften ermöglicht hat, Zweigniederlassungen für den Nichtlebensbereich in der EU zu gründen oder zu

erwerben und diese unter reduzierten regulatorischen Anforderungen zu führen. Dadurch können sich die betreffenden Gesellschaften international besser positionieren.

#### **Aktualisierte Version**

[www.eda.admin.ch/europa/versicherungen](http://www.eda.admin.ch/europa/versicherungen)

#### **Weitere Informationen**

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA  
Tel. +41 31 327 91 00, [info@finma.ch](mailto:info@finma.ch), [www.finma.ch](http://www.finma.ch)

Direktion für europäische Angelegenheiten DEA  
Tel. +41 58 462 22 22, [europa@eda.admin.ch](mailto:europa@eda.admin.ch)  
[www.eda.admin.ch/europa](http://www.eda.admin.ch/europa)



# Zollerleichterungen und Zollsicherheit

**Mit dem Güterverkehrsabkommen von 1990 wurden die Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) vereinfacht und die Zusammenarbeit an den Grenzstellen koordiniert. 2009 wurde das Abkommen formell durch das erweiterte Abkommen über Zollerleichterungen und Zollsicherheit ersetzt. Das neue Abkommen regelt zusätzlich zu den bestehenden Zollerleichterungen die Zusammenarbeit im Zollsicherheitsbereich und verhindert die Anwendung entsprechender EU-Massnahmen für Drittstaaten auf die Schweiz, wie etwa die Voranmeldepflicht für Importe. Dies vereinfacht die Zollkontrollen für die mehr als 20'000 Lastwagen, die täglich die Schweizer Grenze passieren.**

## Chronologie

- 1.1.2011 Inkrafttreten des revidierten Abkommens
- 18.6.2010 Genehmigung durch das Parlament
- 1.7.2009 Vorläufige Anwendung des revidierten Abkommens
- 25.6.2009 Unterzeichnung des revidierten Abkommens
- 1.7.1991 Inkrafttreten des Abkommens
- 13.3.1991 Genehmigung durch das Parlament
- 21.11.1990 Unterzeichnung des Abkommens

## Stand der Dinge

Das ursprüngliche Güterverkehrsabkommen von 1990 hat die Zollkontrollen zwischen der Schweiz und den EU-Staaten stark vereinfacht. 2009 wurde dieses Abkommen formell durch das neue Abkommen über Zollerleichterungen und Zollsicherheit ersetzt und um den Bereich der Zollsicherheit erweitert. Die Schweiz und die EU bilden damit seit 2009 einen Zollsicherheitsraum mit gleichwertigen Sicherheitsstandards. Ohne diese Anpassung wären die im Jahr 2009 eingeführten EU-Zollsicherheitsmassnahmen auch auf die Schweiz als Nicht-EU-Mitgliedstaat angewandt worden. Damit hätten die administrativen Hürden im bilateralen Warenhandel an den Grenzübergängen zwischen der Schweiz und der EU bedeutend zugenommen.

Die letzte Sitzung des Gemischten Ausschusses des Abkommens fand am 16. November 2016 in Basel statt. Es wurde festgehalten, dass die Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der EU im Zollsicherheitsbereich weiterhin gut funktioniert. Zudem diskutierten die Parteien die möglichen Auswirkungen der jüngsten Änderungen im EU-Zollrecht auf das Abkommen. Der neue EU-Zollkodex ist per Mai 2016 in Kraft getreten.

## Hintergrund

Mit dem Abschluss des Güterverkehrsabkommens von 1990 vereinfachten und beschleunigten die

Schweiz und die EU gegenseitig die Grenzkontrollen und -formalitäten im grenzüberschreitenden Güterverkehr. Dazu wurden u. a. die Öffnungszeiten der Zollstellen auf beiden Seiten der Grenzen aufeinander abgestimmt. Die Abfertigungskompetenzen der jeweiligen Dienststellen wurden einander angeglichen, die Gleichwertigkeit der Kontrollen und Dokumente wurde gegenseitig anerkannt und die Warenkontrolle erfolgt nunmehr nach dem Stichprobenprinzip. Ferner wurden gemeinsam betriebene Zollanlagen und Transitschnellspuren eingeführt. Der Verkehrsfluss über die Grenzen sollte dank des Abkommens auch bei Streiks, Naturkatastrophen usw. gewährleistet sein, ebenso die gegenseitige Information der Behörden bei schweren Störungen. Die im Abkommen von 1990 ebenfalls aufgeführten Veterinär- und Pflanzenschutzkontrollen sind nunmehr im bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft (EG) vom 21. Juni 1999 über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen geregelt, wobei die Veterinärkontrollen per 1. Januar 2009 abgeschafft wurden.

Aus Sicherheitsüberlegungen hat die EU seit dem 1. Juli 2009 eine Voranmeldepflicht für Warenimporte aus bzw. für Warenexporte in Drittstaaten vorgeesehen. Die Fristen für die Voranmeldung betragen im Strassenverkehr eine Stunde, im Schienenverkehr zwei Stunden und im Schiffsverkehr mindestens vier Stunden. Aufgrund der engen wirtschaftlichen Bezie-

hungen wurde eine möglichst handelsfreundliche Lösung für die Umsetzung dieser Sicherheitsmassnahmen für den Warenverkehr Schweiz–EU gesucht und das Abkommen entsprechend revidiert: Die Schweiz wird in Zollsicherheitsfragen grundsätzlich gleich wie ein EU-Mitgliedstaat behandelt. Damit ist im Warenverkehr zwischen der Schweiz und der EU auch nach der Einführung der neuen EU-Sicherheitsvorschriften keine Voranmeldung nötig. Die beiden Vertragspartner anerkennen gegenseitig die Gleichwertigkeit ihrer auf ihrem jeweiligen Gebiet anwendbaren Sicherheitsstandards. Dagegen unterliegt der Warenverkehr zwischen der Schweiz und den Nicht-EU-Mitgliedstaaten den neuen EU-Sicherheitsvorschriften betreffend Voranmeldung, Sicherheitskontrollen und Risikoanalysen.

Im Rahmen der Revision des Abkommens wurde auch das Verfahren für eine möglichst effiziente Anpassung des Abkommens an jeweilige Rechtsentwicklungen neu geregelt. Um das gleichwertige Sicherheitsniveau zwischen der Schweiz und der EU aufrechtzuerhalten, müssen die Schweiz und die EU die Regeln gleich interpretieren und die entsprechenden Rechtsentwicklungen zeitgleich umsetzen. Die Schweiz nimmt an den entsprechenden Arbeitsgruppen der Europäischen Kommission teil und kann dadurch in der Phase der Ausarbeitung künftiger Rechtsentwicklungen mitwirken (Mitspracherecht). Die neuen Rechtsakte können provisorisch angewandt werden, doch die verfassungsmässigen Genehmigungsverfahren beider Vertragsparteien müssen bei jeder Weiterentwicklung des Abkommens eingehalten werden (keine automatische Übernahme). Übernimmt beispielsweise die Schweiz eine Neuerung nicht und entstehen dadurch Sicherheits-

lücken, kann die EU Ausgleichsmassnahmen ergreifen. Diese Massnahmen müssen aber verhältnismässig sein. Im Streitfall über deren Verhältnismässigkeit kann mit dem Einverständnis beider Seiten ein Schiedsgericht angerufen werden.

Das Abkommen gilt auch für das Fürstentum Liechtenstein, solange das Fürstentum mit der Schweiz in einer Zollunion verbunden bleibt.

### **Bedeutung**

2016 entsprach der Warenverkehr mit der EU rund 72% (Einfuhr) bzw. 54% (Ausfuhr) des gesamten schweizerischen Aussenhandels. Der entsprechende Warenwert belief sich auf rund 124 Mrd. CHF (Einfuhr) und etwa 113 Mrd. CHF (Ausfuhr). Das Abkommen über Zollerleichterungen und Zollsicherheit vereinfacht die Zollkontrollen für die mehr als 20'000 Lastwagen, die täglich die Schweizer Grenze passieren. Die Transitachsen der Schweiz werden von der EU für ihren Binnenwarenverkehr rege benutzt. Etwa 900'000 Lastwagen durchqueren jährlich die Schweiz, wovon 70% in der EU immatrikuliert sind.

#### **Aktualisierte Version**

[www.eda.admin.ch/europa/zollerleichterungen-zollsicherheit](http://www.eda.admin.ch/europa/zollerleichterungen-zollsicherheit)

#### **Weitere Informationen**

Direktion für europäische Angelegenheiten DEA

Tel. +41 58 462 22 22, [europa@eda.admin.ch](mailto:europa@eda.admin.ch)

[www.eda.admin.ch/europa](http://www.eda.admin.ch/europa)

# Personenfreizügigkeit

**Mit dem bilateralen Freizügigkeitsabkommen (FZA) erhalten Staatsangehörige der Schweiz und der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) das Recht, Arbeitsplatz und Aufenthaltsort innerhalb der Staatsgebiete der Vertragsparteien frei zu wählen. Voraussetzung dafür ist, dass sie über einen gültigen Arbeitsvertrag verfügen, selbstständig erwerbend sind oder bei Nichterwerbstätigkeit ausreichend finanzielle Mittel nachweisen können und umfassend krankenversichert sind.**

## Chronologie

- 1.1.2017 Inkrafttreten des Protokolls III (Ausdehnung des FZA auf Kroatien)
- 16.12.2016 Beschluss zur Umsetzung von Art. 121a BV durch das Parlament
- 9.2.2014 Annahme der Volksinitiative «Gegen Masseneinwanderung»
- 1.6.2009 Inkrafttreten des Protokolls II
- 8.2.2009 Genehmigung der Weiterführung des FZA sowie des Protokolls II (Ausdehnung des FZA auf Bulgarien und Rumänien) durch das Volk (mit 59,6% Ja-Stimmen)
- 1.4.2006 Inkrafttreten des Protokolls I
- 25.9.2005 Genehmigung des Protokolls I (Ausdehnung des FZA auf die 2004 beigetretenen EU-Mitgliedstaaten) durch das Volk (mit 56% Ja-Stimmen)
- 1.6.2002 Inkrafttreten des Abkommens
- 21.5.2000 Genehmigung des Abkommens im Rahmen der Abstimmung zu den Bilateralen I durch das Volk (mit 67,2% Ja-Stimmen)
- 21.6.1999 Unterzeichnung des Abkommens (im Rahmen der Bilateralen I)

## Stand der Dinge

Am 26. April 2017 hat der Bundesrat seine Botschaft zur Volksinitiative «Raus aus der Sackgasse! Verzicht auf die Wiedereinführung von Zuwanderungskontingenten» (Rasa-Initiative) zuhanden des Parlaments verabschiedet. Diese Initiative will die Verfassungsbestimmungen zur Zuwanderung (Art. 121a BV und Art. 197 Ziff. 11 BV), die im Rahmen der Volksinitiative «Gegen Masseneinwanderung» am 9. Februar 2014 von der Schweizer Bevölkerung angenommen wurden, ersatzlos aus der Verfassung streichen. Der Bundesrat lehnt die Initiative ab und verzichtet auf einen Gegenentwurf. Das Eidgenössische Parlament hat bis zum 27. April 2018 Zeit, um über seine Abstimmungsempfehlung zur Rasa-Initiative zu beschliessen. Das Parlament kann diese Frist um ein Jahr verlängern.

National- und Ständerat haben die Gesetzesänderungen zur Umsetzung der Verfassungsbestimmungen zur Zuwanderung am 16. Dezember 2016 verabschiedet und sich dabei für eine FZA-konforme Umsetzung entschieden. Die beschlossenen Änderungen umfassen u. a. befristete Massnahmen zur Förderung von Stellensuchenden in Berufsgruppen,

Tätigkeitsbereichen und Wirtschaftsregionen, in welchen die Arbeitslosigkeit über dem Durchschnitt liegt. Der parlamentarische Beschluss machte den Weg frei für die Ausdehnung der Personenfreizügigkeit auf Kroatien sowie die Vollassoziierung der Schweiz am EU-Forschungsrahmenprogramm «Horizon 2020» seit dem 1. Januar 2017.

## Hintergrund

Das FZA wurde im Jahr 2000 vom Volk zusammen mit den anderen Abkommen der Bilateralen I genehmigt und trat am 1. Juni 2002 in Kraft. Die Ausdehnung des Abkommens auf die zehn 2004 beigetretenen EU-Mitgliedstaaten (Protokoll I) sowie auf Bulgarien und Rumänien (Protokoll II) erfolgten 2006 respektive 2009, nachdem sich das Volk jeweils vorgängig in Abstimmungen dafür ausgesprochen hatte. Seit dem 1. Januar 2017 gilt die Personenfreizügigkeit auch für Kroatien, nachdem der Bundesrat das Protokoll III zur Ausdehnung der Personenfreizügigkeit auf Kroatien am 16. Dezember 2016 ratifiziert hat.

Die Personenfreizügigkeit wird nicht automatisch auf neue EU-Mitgliedstaaten ausgedehnt. Bei jeder EU-Erweiterung muss sie spezifisch ausgehandelt und in

einem Zusatzprotokoll, das von beiden Seiten unterzeichnet und ratifiziert wird, festgehalten werden. In der Schweiz muss das Protokoll von den Eidgenössischen Räten und im Falle eines Referendums von den Stimmberechtigten genehmigt werden.

Das Abkommen sieht einen schrittweisen Übergang zur Freizügigkeit der Arbeitnehmenden und der Selbstständigen vor. Um Missbräuche bei den Lohn- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz zu verhindern, wurden am 1. Juni 2004 flankierende Massnahmen (FlaM) in Kraft gesetzt. Das FZA wird ergänzt mit der Koordination der nationalen Sozialversicherungssysteme (Anhang II FZA) sowie der gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen (Anhang III FZA).

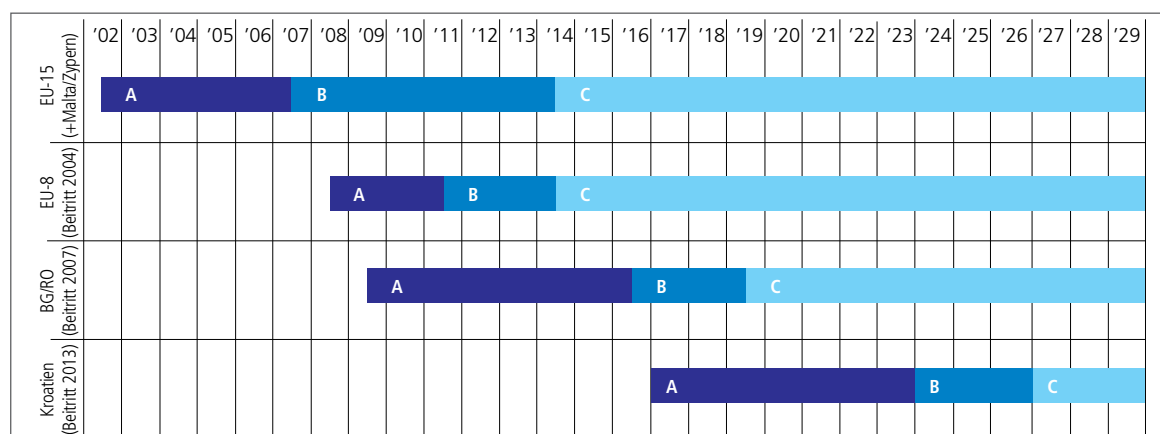
### Geregelte Öffnung der Arbeitsmärkte

Die gegenseitige Öffnung der Arbeitsmärkte erfolgt schrittweise und kontrolliert durch verschiedene Übergangsregelungen. Weiter besteht befristet die Möglichkeit, wieder Kontingente einzuführen, falls

es zu einer Erhöhung des Zuzuges von EU-Arbeitskräften von mehr als 10% des Durchschnitts der drei vorangegangenen Jahre kommt (Ventilklausel). Die Zahl der Aufenthaltserlaubnisse kann in diesem Fall einseitig und für eine maximale Dauer von zwei Jahren auf den Durchschnitt der drei vorangegangenen Jahre plus 5% festgesetzt werden.

- Für die «alten» 15 EU-Staaten (Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien) sowie für Malta und Zypern (EU-17) gilt seit dem 1. Juni 2007 die volle Personenfreizügigkeit. Die acht Staaten (EU-8), welche nebst Malta und Zypern der EU 2004 beigetreten sind (Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn), geniessen seit dem 1. Mai 2011 die volle Personenfreizügigkeit.
- Für Bulgarien und Rumänien (EU-2), die der EU 2007 beigetreten sind, gilt seit dem 1. Juni 2016

### Übergangsregelungen



#### EU-15 und Malta und Zypern (EU-17):

- A Personenfreizügigkeit mit Beschränkungen:** Inländervorrang und vorgängige Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen bis am 31. Mai 2004 sowie Kontingente bis am 31. Mai 2007. Seit dem 1. Juni 2007 bestehen keine Kontingente mehr.
- B Volle Personenfreizügigkeit, aber Ventilklausel** bis am 31. Mai 2014.
- C Volle Personenfreizügigkeit**

#### EU-8:

- A Personenfreizügigkeit mit Beschränkungen:** Inländervorrang und vorgängige Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie Kontingente bis am 30. April 2011. Seit dem 1. Mai 2011 bestehen keine Kontingente mehr.
- B Volle Personenfreizügigkeit, aber Ventilklausel** bis am 30. April 2014.
- C Volle Personenfreizügigkeit**

#### Bulgarien und Rumänien:

- A Personenfreizügigkeit mit Beschränkungen:** Inländervorrang und vorgängige Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie Kontingente bis am 31. Mai 2016.
- B Volle Personenfreizügigkeit, aber Ventilklausel** möglich bis am 31. Mai 2019.
- C Volle Personenfreizügigkeit**

#### Kroatien:

- A Personenfreizügigkeit mit Beschränkungen:** Inländervorrang und vorgängige Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie Kontingente bis am 31. Dezember 2023.
- B Volle Personenfreizügigkeit, aber Ventilklausel** möglich bis am 31. Dezember 2026.
- C Volle Personenfreizügigkeit**

die volle Personenfreizügigkeit. In Bezug auf erwerbstätige Staatsangehörige von Bulgarien und Rumänien hat der Bundesrat aber per 1. Juni 2017 die Ventilklausel angerufen. Dies führt dazu, dass die Kontingentierung der Aufenthaltserlaubnisse B EU/EFTA für Staatsangehörige der EU-2 während eines Jahres wieder eingeführt wird.

- Für kroatische Staatsangehörige gilt seit dem 1. Januar 2017 eine beschränkte Personenfreizügigkeit, d.h. es wird ihnen bis maximal am 31. Dezember 2023 ein kontingentierter Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt gewährt. Die Ventilklausel kann bis am 31. Dezember 2026 angewendet werden.

### **Aufenthaltsrecht für Erwerbstätige und Dienstleistungserbringende**

- Stellenantritt in der Schweiz: Je nach Dauer des Arbeitsverhältnisses wird eine Kurzaufenthaltsbewilligung L EU/EFTA (Arbeitsvertrag zwischen drei Monaten und 364 Tagen) oder eine Aufenthaltserlaubnis B EU/EFTA (überjährige oder unbefristete Vertragsdauer) ausgestellt. Beträgt die Dauer des Arbeitsverhältnisses mit dem Arbeitgeber in der Schweiz nicht mehr als drei Monate, braucht es keine Kurzaufenthaltsbewilligung; eine Meldung über das Online-Verfahren reicht.
- Selbstständigerwerbende: EU/EFTA-Staatsangehörige müssen den Nachweis einer selbstständigen Erwerbstätigkeit erbringen (z. B. Dokumente zum Startkapital, evtl. Eintrag ins Handelsregister etc.). Gelingt der Nachweis der Selbstständigkeit, so erhalten sie eine Aufenthaltserlaubnis B EU/EFTA. Selbstständigerwerbende verlieren ihr Aufenthaltsrecht, wenn sie nicht mehr für ihren Lebensunterhalt aufkommen können oder Sozialhilfe beziehen.
- Grenzgängerinnen und Grenzgänger: Für EU/EFTA-Staatsangehörige gilt eine wöchentliche Heimkehrpflicht. Bei kroatischen Grenzgängern müssen zudem Wohnsitz und Arbeitsort während den geltenden Übergangsbestimmungen in der Grenzzone liegen.
- Dienstleistungserbringende: Das FZA liberalisiert die personenbezogene, grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung für bis zu 90 Arbeitstage im Kalenderjahr. Es besteht eine vorgängige Meldepflicht. Dienstleistungserbringende (Entsandte/Selbstständige Dienstleistungserbringende) der EU/EFTA-Staaten haben sich acht Tage vor Beginn der Erwerbstätigkeit im Online-Meldeverfahren in der Schweiz anzumelden. Aufenthalte von Dienstleistungserbringenden während mehr als 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr sind bewilligungspflichtig. In den Bereichen, in denen ein

Dienstleistungsabkommen zwischen der Schweiz und der EU besteht (z. B. im öffentlichen Beschaffungswesen), soll die Dienstleistungserbringung nicht durch die Bestimmungen zum Personenverkehr erschwert werden. Für alle Dienstleistungserbringenden, die in der Schweiz einen reglementierten Beruf ausüben möchten, gilt eine zusätzliche Meldepflicht beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI.

### **Aufenthaltsrecht für Nichterwerbstätige**

Personen, welche nicht erwerbstätig sind (z. B. Rentner und Studierende), haben das Recht auf Einreise und Aufenthalt. Voraussetzung ist, dass sie umfassend krankenversichert sind und über ausreichend finanzielle Mittel verfügen, damit sie keine Sozialhilfe beanspruchen müssen. Genügend sind die finanziellen Mittel dann, wenn Schweizerinnen und Schweizer in der gleichen Situation keine Sozialhilfe beantragen können.

- Aufenthalte bis 90 Tage: Während 90 Tagen können sich nichterwerbstätige EU/EFTA-Staatsangehörige bewilligungsfrei in der Schweiz aufhalten.
- Stellensuchende können grundsätzlich für sechs Monate zur Stellensuche in die Schweiz einreisen. Während drei Monaten können sie sich bewilligungsfrei in der Schweiz aufhalten, danach erhalten sie eine Kurzaufenthaltsbewilligung L EU/EFTA für weitere drei Monate, wenn sie über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Sie haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe.

### **Weitere Bestimmungen**

- Familiennachzug: Ungeachtet der Aufenthaltsdauer besteht mit einer Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich das Recht auf Familiennachzug.
- Geografische Mobilität: Kurzaufenthalts-, Aufenthalts-, Grenzgänger- und Niederlassungsbewilligungen EU/EFTA gelten grundsätzlich für das ganze Gebiet der Schweiz.
- Berufliche Mobilität: Die Aufenthaltserlaubnis EU/EFTA berechtigt unselbstständig erwerbstätige EU/EFTA-Staatsangehörige zum Stellen- und Berufswechsel sowie zur Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit. Die Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA erlaubt EU/EFTA-Staatsangehörigen einen Stellen- und Berufswechsel im Rahmen einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit. Der Wechsel zu einer selbstständigen Erwerbstätigkeit ist für EU/EFTA-Staatsangehörige mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA meldepflichtig. EU/EFTA-Staatsangehörige behalten beim Wechsel von einer selbstständigen zu einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit ihre Aufenthaltserlaubnis EU/EFTA.

### **Berufsqualifikation**

Das Anerkennungssystem der EU, an dem die Schweiz gestützt auf Anhang III des FZA teilnimmt, gilt für reglementierte Berufe, die aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften nur mit einer bestimmten Berufsqualifikation im Aufnahmestaat ausgeübt werden dürfen. Für sieben reglementierte Berufe (Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Pflegepersonal in allgemeiner Pflege, Hebammen und Architekten) gilt grundsätzlich die automatische Anerkennung ohne Prüfung der Ausbildungsinhalte, da die Ausbildungsanforderungen in der EU harmonisiert wurden. Bei den meisten reglementierten Berufen vergleicht der Aufnahmestaat die Ausbildung des Herkunftslandes mit der inländischen. Im Falle wesentlicher Unterschiede ist der Aufnahmestaat verpflichtet, Ausgleichsmassnahmen in Form einer Eignungsprüfung oder eines Anpassungslehrgangs anzubieten.

Für die Erbringung von Dienstleistungen bis maximal 90 Tage pro Kalenderjahr besteht eine beschleunigte Prüfung der Berufsqualifikationen. Dieses Verfahren wird durch eine zentrale Meldung beim SBFI ausgelöst und ermöglicht eine rasche Ausübung der reglementierten Berufe. Eine Nachprüfung der Bildungsinhalte erfolgt nur bei Berufen mit Auswirkung auf die Gesundheit oder die öffentliche Sicherheit.

### **Koordination der nationalen Systeme der sozialen Sicherheit**

Die nationalen Sozialversicherungssysteme werden im Rahmen der Personenfreizügigkeit nicht vereinheitlicht oder harmonisiert, sondern ausschliesslich koordiniert. Jedes Land kann frei entscheiden, wer nach seinen nationalen Rechtsvorschriften versichert werden soll und welche Leistungen zu welchen Bedingungen gewährt werden. Durch die Koordination soll sichergestellt werden, dass Arbeitnehmende Versicherungsansprüche nicht verlieren, wenn sie in einem anderen Staat arbeiten. Die Koordinierungsvorschriften gelten für alle Sozialversicherungszweige, nicht jedoch für die Sozialhilfe.

Dabei gelten folgende fünf Grundregeln:

1. Festlegung der massgeblichen Rechtsvorschriften und Zahlung von Beiträgen: Eine Person unterliegt immer nur den Rechtsvorschriften eines einzigen Landes und zahlt daher auch nur in einem Land Beiträge an die Sozialversicherungen. In der Regel sind Beiträge am Arbeitsort zu bezahlen. Bei einer vorübergehenden Entsendung ins Ausland können Beiträge weiterhin im ursprünglichen Land entrichtet werden.

2. Das Gleichbehandlungsgebot: Eine Person hat grundsätzlich dieselben Rechte und Pflichten wie die Angehörigen des Landes, in dem sie versichert ist.
3. Leistungsexport: Geldleistungen werden grundsätzlich auch dann gewährt, wenn die anspruchsberechtigte Person in einem anderen als dem Land lebt, das die Leistung gewährt. Dies gilt jedoch nicht für Arbeitslosenentschädigungen, da zwecks Arbeitssuche in einem EU-Staat ein beschränkter Leistungsexport während max. dreier Monate gilt. Bestimmte besondere Geldleistungen, die nicht auf Beiträgen beruhen (beitragsunabhängige Leistungen), werden nicht ausgerichtet, wenn die betroffene Person im Ausland wohnt.
4. Anrechnung von ausländischen Versicherungszeiten: Für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Leistung werden Versicherungs-, Beschäftigungs- oder Aufenthaltszeiten aus anderen Ländern angerechnet, sofern dies nötig ist.
5. Grundsatz der Kooperation: Die Mitgliedstaaten sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.

- Kranken- und Unfallversicherung: Grundsätzlich sind Beiträge am Arbeitsort zu entrichten. Behandlungen werden im Wohnstaat gewährt und in gewissen Fällen, z. B. bei Grenzgängern, auch am Arbeitsort. Bei vorübergehendem Aufenthalt im Ausland werden die medizinisch notwendigen Leistungen am Aufenthaltsort erbracht. Die Europäische Krankenversicherungskarte (EKVK) hilft in diesem Fall als Nachweis für einen Anspruch auf Leistungen bei Krankheit im Ausland.
- Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung: Grundsätzlich besteht die Versicherungspflicht am Arbeitsort. Jedes Land, in dem mindestens ein Jahr lang Beiträge geleistet wurden, gewährt eine Altersrente, wenn das Rentenalter des betreffenden Landes erreicht ist. Erworbene Rentenansprüche werden auch ins Ausland exportiert. Wer in zwei oder mehr Staaten versichert war, erhält von jedem Staat eine separate Teilrente. Die Kriterien für die Gewährung von Hinterlassenen- und Invalidenrenten sind je nach Land unterschiedlich.
- Berufliche Vorsorge: Erworbene Rentenansprüche aus der beruflichen Vorsorge werden auch ins Ausland exportiert. Bei definitivem Verlassen der Schweiz ist die Barauszahlung der Austrittsleistung, die aus dem obligatorischen Versicherungsteil resultiert, nicht möglich, sofern bzw. solange eine Person in einem EU-Mitgliedstaat versicherungspflichtig ist. Solche Personen können ihr Guthaben auf einer Freizügigkeitspolice

oder einem Freizügigkeitskonto gutschreiben lassen, damit der Vorsorgeschutz gewährleistet bleibt.

- Arbeitslosenversicherung: Grundsätzlich ist der letzte Beschäftigungsstaat für Leistungen bei Arbeitslosigkeit zuständig. Im Fall von Grenzgängerinnen und Grenzgängern ist der Wohnsitzstaat zuständig; der Beschäftigungsstaat muss als Ausgleich für die vereinnahmten Beiträge dem Wohnsitzstaat je nach Dauer des Arbeitsverhältnisses drei bzw. max. fünf Monate der gewährten Arbeitslosenentschädigung erstatten. Bei Arbeitsuche in einem anderen Staat wird während max. dreier Monate die Arbeitslosenentschädigung aus dem ursprünglichen Staat weitergezahlt.
- Familienzulagen: Grundsätzlich besteht das Recht auf Familienzulagen am Arbeitsort, auch wenn die Kinder in einem anderen Land wohnen. Wird zusätzlich ein Anspruch durch eine Erwerbstätigkeit im Wohnland der Kinder ausgelöst, ist das Land zuständig, in dem die Kinder leben.

### **Flankierende Massnahmen**

Die in der Schweiz geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen müssen von allen Erwerbstätigen und Arbeitgebern eingehalten werden. Aus diesem Grund wurden per 1. Juni 2004 flankierende Massnahmen eingeführt: Mit ihnen soll die missbräuchliche Unterschreitung der Lohn- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz verhindert werden.

Die flankierenden Massnahmen umfassen im Wesentlichen die folgenden Regelungen:

1. Entsendegesetz: Das Entsendegesetz verpflichtet ausländische Arbeitgeber, welche Arbeitnehmende im Rahmen einer grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung in die Schweiz entsenden, zur Einhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen gemäss den entsprechenden schweizerischen Vorschriften. Die Einhaltung der Mindestbedingungen wird anhand nachträglicher, stichprobenweise durchgeführter Kontrollen überprüft. Zwecks Vereinfachung der Kontrollen müssen ausländische Arbeitgeber den Schweizer Behörden acht Tage vor Arbeitseinsatz schriftlich Angaben über die Identität, die Einsatzdauer, den Arbeitsort usw. ihrer entsendeten Angestellten liefern. Bei Verstössen gegen diese Meldepflicht oder bei Unterschreitung von Mindestlöhnen – die namentlich in allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen (ave GAV) oder in zwingenden Normalarbeitsverträgen festgesetzt sind – können die fehlbaren Arbeitgeber mittels Bussen sanktioniert und in schwerwiegenden Fällen befristet vom schweizerischen Markt

ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist auch bei der Nichtbezahlung rechtskräftiger Bussen möglich. Werden die minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen eines ave GAV unterschritten, können ausländische Arbeitgeber zudem mit Konventionalstrafen und der Zahlung der Kontrollkosten belegt werden.

2. Erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (GAV): Im Fall von festgestellter wiederholter missbräuchlicher Unterbietung der orts-, berufs- oder branchenüblichen Löhne und Arbeitszeiten können die in einem GAV enthaltenen Bestimmungen über Mindestlöhne, Arbeitszeiten, Vollzugskostenbeiträge, paritätische Kontrollen und Sanktionen erleichtert allgemeinverbindlich erklärt werden und gelten somit für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmenden einer Branche.
3. Normalarbeitsverträge mit zwingenden Mindestlöhnen: In Branchen ohne GAV können Bund und Kantone bei festgestellter wiederholter missbräuchlicher Unterbietung der orts-, berufs- oder branchenüblichen Löhne zwingende Mindestlöhne in einem befristeten Normalarbeitsvertrag einführen.

Seit ihrem Inkrafttreten wurden Wirksamkeit und Vollzug dieser Massnahmen in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern und den Kantonen mehrfach verstärkt und optimiert und der Arbeitnehmerschutz erhöht. So wurden z. B. Massnahmen zur Bekämpfung der Scheinselbstständigkeit und eine verstärkte Solidarhaftung des Erstunternehmers für die Nichteinhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen durch den Subunternehmer in der Baubranche eingeführt. Seit April 2017 sind weitere Optimierungsmassnahmen in Kraft, welche die Administrativsanktionen im Entsendegesetz bei Verstössen gegen die minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen auf 30'000 CHF erhöhen und die befristete Verlängerung von Normalarbeitsverträgen mit zwingenden Mindestlöhnen vorsehen. Ausserdem soll mittels eines Aktionsplans in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern und den Kantonen der Vollzug der flankierenden Massnahmen weiter verbessert werden.

### **Umsetzung der flankierenden Massnahmen**

Mit der Umsetzung der flankierenden Massnahmen wurden verschiedene Akteure betraut. In Branchen ohne ave GAV überwachen tripartite Kommissionen (TPK), zusammengesetzt aus Vertretern von Behörden, Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften, auf Stufe Bund und in den Kantonen den Arbeitsmarkt. Stellen sie Missbräuche fest, können sie den befristeten Erlass von zwingenden Mindestlöhnen

in einem Normalarbeitsvertrag oder mittels erleichteter Allgemeinverbindlicherklärung eines GAV beantragen.

In Branchen mit zwingenden Mindestlöhnen, die von einem ave GAV abgedeckt sind, kontrollieren die paritätischen Kommissionen (PK) – bestehend aus Vertretern der Sozialpartner (Gewerkschaften und Arbeitgeber) – die Einhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen.

Die Anzahl der durchgeführten Kontrollen im Jahr 2016 bewegte sich laut Bericht des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO vom Mai 2017 weiterhin auf hohem Niveau und liegt deutlich über den Anforderungen der Entsendeverordnung (27'000 Kontrollen jährlich). Die Professionalisierung der Kontrollorgane führt zu einer gezielteren und wirksameren Bekämpfung von Lohnunterbietungen. 2016 haben die TPK und PK die Lohn- und Arbeitsbedingungen bei rund 42'000 Betrieben und bei 164'000 Personen kontrolliert.

### **Beobachtung des Schweizer Arbeitsmarktes**

Im Rahmen der Beobachtung des Schweizer Arbeitsmarktes werden jährlich Fokusbranchen festgelegt. Diese Branchen werden aufgrund verschiedener Risikofaktoren ausgewählt, wobei insbesondere das Risiko der Lohnunterbietung in diesen Branchen als erhöht eingestuft wird. Basierend auf diesen Fokusbranchen werden anschliessend gezielt Kontrollen in sensiblen Bereichen durchgeführt.

Die nachfolgend aufgeführten Verstösse gegen ave GAV und Unterbietungen von üblichen Löhnen widerspiegeln nicht die Situation auf dem gesamten Arbeitsmarkt, sondern lediglich die aufgrund von Risikofaktoren im Jahr 2016 ausgewählten und kontrollierten Firmen.

Im Jahr 2016 haben die TPK in Branchen ohne ave GAV bei 10'153 Arbeitgebenden in der Schweiz die Einhaltung der üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen überprüft. Insgesamt hat die Kontrolltätigkeit der TPK im Vergleich zu 2015 um 4% abgenommen. Bei 1180 der kontrollierten Arbeitgebenden wurden Unterbietungen eines üblichen Lohns festgestellt. Dies sind 201 Betriebe mehr im Vergleich zum Vorjahr. Die PK haben in Branchen mit ave GAV die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen bei 9513 Schweizer Arbeitgebenden kontrolliert. Auch hier konnte eine Abnahme der

Kontrolltätigkeit um 10% festgestellt werden. Bei 2569 der kontrollierten Schweizer Betriebe vermuteten die PK einen Verstoß gegen Lohnbestimmungen aus ave GAV (Rückgang gegenüber 2015: -514 Betriebe).

### **Kontrollen bei meldepflichtigen Kurzaufenthalten**

Im Jahr 2016 wurden 237'850 Personen für Einsätze von weniger als 90 Tagen in der Schweiz gemeldet. Gegenüber dem Vorjahr stellt dies einen Anstieg von 5% dar. 50% der Meldepflichtigen waren Dienstleistungserbringende. 2016 machten diese Personen 0,6% des nationalen Beschäftigungsvolumens aus.

Die TPK haben in Branchen ohne ave GAV die Einhaltung der üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen bei rund 5667 Entsendebetrieben kontrolliert und den Status von 3294 Selbstständigerwerbenden überprüft. Bei 706 Entsendebetrieben haben die TPK eine Unterbietung der üblichen Lohnbedingungen festgestellt (Anstieg gegenüber 2015: +25 Betriebe). Die PK haben in Branchen mit ave GAV bei 7444 Entsendebetrieben die Lohn- und Arbeitsbedingungen kontrolliert und den Status von 3616 Selbstständigerwerbenden überprüft. Bei den Kontrollen wurde bei 25% der Entsendebetriebe ein Verstoß gegen den Mindestlohn vermutet. Die vermutete Verstoßquote ist somit im Vergleich zu 2015 um 2% zurückgegangen.

### **Auswirkungen der Personenfreizügigkeit auf den Arbeitsmarkt**

Insgesamt lässt die Arbeitsmarktentwicklung über die letzten 15 Jahre darauf schliessen, dass die Zuwanderung weitgehend ergänzend und nicht substitutiv zum bestehenden Erwerbspersonenpotenzial erfolgt ist. Hierfür spricht insbesondere die Entwicklung der Erwerbsbeteiligung, welche in besagtem Zeitraum ausgehend von einem ohnehin bereits hohen Niveau – sowohl für Schweizerinnen und Schweizer als auch für die Zuwanderer selbst – noch weiter zugenommen hat. Ansässige Erwerbspersonen wurden demnach nicht verstärkt in die Nichterwerbstätigkeit gedrängt, vielmehr ist es in den letzten Jahren offensichtlich gelungen, auch die in der Schweiz verfügbaren Erwerbspotenziale noch stärker zu nutzen.

Anzeichen für allfällige negative Auswirkungen der Zuwanderung auf die Erwerbslosigkeit – sei es nun auf das Niveau insgesamt oder die relative Entwick-



lung der Erwerbslosenquoten von Ansässigen sowie von Ausländerinnen und Ausländern – sind in der langfristigen Entwicklung ebenfalls nicht zu erkennen. Auf der Grundlage der bislang verfügbaren empirischen Literatur zu den Auswirkungen der Zuwanderung auf den Arbeitsmarkt darf aber dennoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Konkurrenz in einzelnen Teilarbeitsmärkten als Folge der Zuwanderung zugenommen hat und dass die Beschäftigungschancen einzelner Bevölkerungsgruppen geschmälert worden sind.

Im Zeitraum 2002–2016 wuchsen die Reallöhne in der Schweiz mit durchschnittlich 0,8% pro Jahr robust. Die Lohnentwicklung war über die letzten 15 Jahre insgesamt stabil und über die Lohnverteilung hinweg ausgewogen. Am ehesten deutet hier ein leicht gedämpftes Lohnwachstum bei den Hochqualifizierten auf einen möglichen Zusammenhang mit der Zuwanderung hin; dies wird zum Teil auch von der bestehenden empirischen Literatur bestätigt. Demgegenüber hat das Lohnwachstum im Tieflohnbereich insgesamt gut mit den mittleren Löhnen Schritt gehalten. Die flankierenden Massnahmen haben sich damit gerade in diesem Bereich als wirksames Instrumentarium zum Schutz der Löhne der einheimischen Erwerbsbevölkerung erwiesen.

**Aktualisierte Version**

[www.eda.admin.ch/europa/personenfreizuegigkeit](http://www.eda.admin.ch/europa/personenfreizuegigkeit)

**Weitere Informationen**

Freizügigkeitsabkommen und Europapolitik des Bundesrates:

Direktion für europäische Angelegenheiten DEA

Tel. +41 58 462 22 22, [europa@eda.admin.ch](mailto:europa@eda.admin.ch)

[www.eda.admin.ch/europa](http://www.eda.admin.ch/europa)

Freizügigkeitsabkommen und Migration:

Staatssekretariat für Migration SEM

Tel. +41 58 465 11 11, [eu\\_immigration@sem.admin.ch](mailto:eu_immigration@sem.admin.ch)

[www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch)

Anerkennung von Berufsqualifikationen:

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

Tel. +41 58 462 28 26, [kontaktstelle@sbfi.admin.ch](mailto:kontaktstelle@sbfi.admin.ch)

[www.sbfi.admin.ch/diploma](http://www.sbfi.admin.ch/diploma)

Arbeitslosenversicherung:

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Tel. +41 58 462 56 56, [info@seco.admin.ch](mailto:info@seco.admin.ch), [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch)

Sozialversicherungen:

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Tel. +41 58 462 90 32, [international@bsv.admin.ch](mailto:international@bsv.admin.ch)

[www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch)

Flankierende Massnahmen:

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Tel. +41 58 462 56 56, [info@seco.admin.ch](mailto:info@seco.admin.ch), [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch)



## Technische Handelshemmnisse

Das Abkommen von 1999 über den Abbau technischer Handelshemmnisse («Mutual Recognition Agreement», MRA) beinhaltet die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen für Industrieprodukte zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU). Durch Konformitätsbewertungen wird geprüft, ob ein Produkt den geltenden Vorschriften entspricht und auf den Markt gebracht werden kann. Das MRA stellt sicher, dass die notwendigen Zertifizierungs- oder Zulassungsprozesse, um Produkte auf den Markt zu bringen, nur einmal durchgeführt werden müssen. Es garantiert den Wirtschaftsakteuren der Schweiz in 20 Produktbereichen den analogen Marktzugang zum Europäischen Binnenmarkt wie den Konkurrenten aus der EU. Schweizer Unternehmen profitieren somit von tendenziell sinkenden Kosten und einem Zeitgewinn.

### Chronologie

- 1.2.2007 Inkrafttreten des revidierten Abkommens
- 1.6.2002 Inkrafttreten des Abkommens
- 21.5.2000 Genehmigung des Abkommens im Rahmen der Abstimmung zu den Bilateralen I durch das Volk (mit 67,2% Ja-Stimmen)
- 21.6.1999 Unterzeichnung des Abkommens (im Rahmen der Bilateralen I)

### Stand der Dinge

Das MRA wurde seit seinem Inkrafttreten regelmässig weiterentwickelt. Es umfasst heute 20 Produktbereiche, wobei weitere Ergänzungen möglich sind. Grundbedingung dafür ist mit Bezug auf die entsprechende Rechtslage in der EU die Gleichwertigkeit der Schweizer Produktvorschriften. Der für die Umsetzung des MRA zuständige Gemischte Ausschuss hat den Anhang 1 des Abkommens in sieben Produktbereichen, in denen die technischen Vorschriften in der Schweiz und in der EU revidiert worden waren, per 28. Juli 2017 angepasst. Es handelt sich um die Bereiche Druckgeräte, Funkanlagen und Telekommunikationsendgeräte, Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen, elektrische Geräte und deren elektromagnetische Verträglichkeit, Messgeräte, Aufzüge sowie Explosivstoffe für zivile Zwecke.

Das Abkommen von 1999 über den Abbau technischer Handelshemmnisse MRA umfasst folgende 20 Produkt- und Regulierungsbereiche:

- Maschinen
- Persönliche Schutzausrüstungen
- Spielzeug
- Medizinprodukte
- Gasverbrauchseinrichtungen und Heizkessel
- Druckgeräte
- Funkanlagen und Telekommunikationssendegeräte

- Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen
- Elektrische Betriebsmittel und elektromagnetische Verträglichkeit
- Baugeräte und Baumaschinen
- Messgeräte und Fertigpackungen
- Motorfahrzeuge
- Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen
- Gute Laborpraxis (GLP)
- Inspektion der guten Herstellungspraxis für Arzneimittel (Good Manufacturing Practices, GMP) und Zertifizierung der Chargen
- Bauprodukte
- Aufzüge
- Biozid-Produkte
- Seilbahnen
- Explosivstoffe für zivile Zwecke

### Hintergrund

Unterschiedliche Produktvorschriften können technische Vorschriften in Bezug auf Produkte (Beschaffenheit, Verpackung, Beschriftung), auf Verfahren (Herstellung, Transport, Lagerung, Aufbereitung) oder auf die Zulassung im Herkunfts- und Zielland beinhalten. Diese ungleichen Regelungen sowie die Nichtanerkennung von entsprechenden Konformitätsbewertungen (Prüfungen, Zertifizierungen, Inspektionen, Anmeldungen und Zulassungen) bilden wichtige technische (oder nichttarifäre) Handelshemmnisse im internationalen Warenverkehr.

Innerhalb des EU-Binnenmarktes wurden die entsprechenden Vorschriften in vielen Bereichen harmonisiert. Damit Schweizer Fabrikanten nicht zur Herstellung von unterschiedlichen Produktausführungen für den schweizerischen und den europäischen Markt gezwungen werden, hat der Bundesrat nach dem Nein zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) von 1992 entschieden, die technischen Vorschriften der Schweiz weitgehend und autonom an jene der EU anzupassen.

### **Inhalt**

Die autonome Anpassung des nationalen Rechts beseitigt nicht alle technischen Handelshemmnisse. Denn ohne gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertung müssen schweizerische Erzeugnisse, die in der EU vermarktet werden sollen, nach wie vor einer doppelten Konformitätsbewertung unterzogen werden: einmal bei einer schweizerischen und ein zweites Mal bei einer EU-Konformitätsbewertungsstelle. Hier setzt das Abkommen an, das am 1. Juni 2002 im Rahmen der Bilateralen I in Kraft getreten ist. Es legt für alle vom Abkommen erfassten Produktbereiche fest, dass in der Schweiz und in der EU durchgeführte Konformitätsbewertungen gegenseitig anerkannt werden. Es werden zwei Fälle unterschieden:

- Soweit im Rahmen des Abkommens das schweizerische Recht als mit jenem der EU gleichwertig anerkannt wird, ist nur noch eine Konformitätsbewertung erforderlich. Diese kann von der Prüfstelle der einen Vertragspartei auf der Grundlage der eigenen Gesetzgebung ausgestellt werden. Sie wird dann von der anderen Vertragspartei ohne neue Bewertung anerkannt. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Konformitätsbewertungsstelle in der Schweiz oder in der EU angesiedelt ist.
- Besteht keine Anerkennung der Gleichwertigkeit der Vorschriften, sind weiterhin zwei Konformitätsnachweise – einer nach schweizerischem und einer nach EU-Recht – erforderlich. Diese können aber beide von der gleichen Konformitätsbewertungsstelle vorgenommen werden. Dies bedeutet, dass der Schweizer Produzent die für den Export in die EU notwendige Konformitätsbewertung in der Schweiz bei einer schweizerischen Konformitätsbewertungsstelle auf der Grundlage der EU-Vorschriften durchführen kann.

Das Abkommen ist zwar entwicklungsfähig, es kann allerdings nur jene Produktbereiche umfassen, für welche die Vorschriften innerhalb der EU harmonisiert sind. Ein wichtiger Schritt im Rahmen dieses Abkommens war, die ursprüngliche Beschränkung des MRA auf Ursprungswaren der Vertragsparteien im Jahr 2007 aufzuheben. Folglich werden nun auch in der Schweiz durchgeführte Kon-

formitätsbewertungen aussereuropäischer Produkte in der EU anerkannt.

Parallel zum MRA mit der EU wurde mit den EWR/EFTA-Staaten ein MRA abgeschlossen (EFTA Konvention, Anhang I). Die Bestimmungen entsprechen denjenigen des MRA zwischen der Schweiz und der EU, wodurch eine einheitliche Regelung für die Schweiz und den ganzen EWR (d. h. die EU und Island, Liechtenstein sowie Norwegen) erreicht werden konnte. Dank einer 2009 eingeführten Änderung des Anhangs I der EFTA-Konvention gelten zudem Anpassungen des Anwendungsbereichs des MRA Schweiz–EU automatisch auch für Anhang I der EFTA-Konvention.

### **Bedeutung**

Dem Abkommen kommt wirtschaftlich eine grosse Bedeutung zu. Unternehmen profitieren von tendenziell sinkenden Kosten und kürzeren Wartezeiten bei der europaweiten Vermarktung neuer Produkte. Das stärkt die Wettbewerbsfähigkeit des Produktionsstandortes Schweiz und sichert Arbeitsplätze. Der vereinfachte Import von EU-Produkten erweitert das Angebot für die Konsumentinnen und Konsumenten und wirkt tendenziell preissenkend. Das Abkommen erstreckt sich auf die meisten industriellen Produkte. Insbesondere die exportorientierte Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie, die Chemie- und Pharmaunternehmen sowie Hersteller von Medizinprodukten und Messgeräten profitieren davon. Gemäss Schätzungen des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO waren im Jahr 2016 Exporte im Umfang von über 74 Mrd. CHF vom Abkommen betroffen. Diese Zahlen beinhalten auch Pharma- und Chemieprodukte, bei denen nur Teile der Konformitätsbewertung unter das Abkommen fallen («gute Herstellungspraxis» und «gute Laborpraxis»). Die Exportindustrie kann dank des Abkommens jährlich ca. 150–300 Mio. CHF einsparen. Die Vorteile der schnelleren Markteinführung lassen sich nur schwer beziffern.

#### **Aktualisierte Version**

[www.eda.admin.ch/europa/technische-handelshemmnisse](http://www.eda.admin.ch/europa/technische-handelshemmnisse)

#### **Weitere Informationen**

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Ressort Nichttarifarisches Massnahmen  
Tel. +41 58 462 56 56, [info@seco.admin.ch](mailto:info@seco.admin.ch), [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch)

Direktion für europäische Angelegenheiten DEA  
Tel. +41 58 462 22 22, [europa@eda.admin.ch](mailto:europa@eda.admin.ch)  
[www.eda.admin.ch/europa](http://www.eda.admin.ch/europa)

# Öffentliches Beschaffungswesen

**Das Abkommen von 1999 über das öffentliche Beschaffungswesen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) weitet den Anwendungsbereich des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen aus. So erhalten Unternehmen aus den beiden Vertragsparteien aufgrund des Abkommens Zugang zu zusätzlichen Beschaffungsmärkten. Angesichts der erheblichen Ausgaben der öffentlichen Hand in der EU wie auch in der Schweiz schafft diese zusätzliche Liberalisierung Chancen für die Exportindustrie sowie für den Dienstleistungssektor.**

## Chronologie

- 1.6.2002 Inkrafttreten des Abkommens
- 21.5.2000 Genehmigung des Abkommens im Rahmen der Abstimmung zu den Bilateralen I durch das Volk (mit 67,2% Ja-Stimmen)
- 21.6.1999 Unterzeichnung des Abkommens (im Rahmen der Bilateralen I)

## Hintergrund

Gemäss WTO-Regeln müssen Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen sowie Bauaufträge durch bestimmte Auftraggeber ab einem gewissen Betrag international ausgeschrieben werden. Diese Marktöffnung soll die Transparenz und den Wettbewerb im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens fördern.

Das bilaterale Abkommen zwischen der Schweiz und der EU erweitert den Geltungsbereich der WTO-Regeln über das öffentliche Beschaffungswesen. Aufträge in folgenden Bereichen müssen aufgrund des Abkommens ebenfalls öffentlich ausgeschrieben werden:

- Beschaffungen durch Gemeinden (inkl. Städte) und Bezirke – z. B. Tram, Bus, Spitäler, Strassen, Brücken, Museen, Ausstattung mit einem Computer-System
- Beschaffungen in den Sektoren Schienenverkehr und Energieversorgung (umfasst alle Energiebereiche wie Gas und Wärme ausser Elektrizität, die bereits von den WTO-Regeln abgedeckt wird) durch Bund, Kantone, Bezirke, Gemeinden sowie öffentliche und private Unternehmen, die aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätig sind – z. B. SBB-Wagen für Personenverkehr, Software-System für Gasfirma
- Beschaffungen in den Bereichen Wasser, Elektrizität, Nahverkehr und Flughäfen durch private Unternehmen, welche aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätig sind – z. B. Architekturauftrag für den Bau eines Terminals für einen privaten Flughafen

Die Regeln für die Auftragsvergabe beruhen auf drei Prinzipien:

- Gleichbehandlung aller Anbieter (Nicht-Diskriminierung)
- Transparenz der Verfahren
- Rekursrecht gegen Entscheide im Rahmen des Ausschreibungs- und Zuschlagsprozesses (oberhalb von bestimmten Schwellenwerten)

Die öffentliche Hand und die betroffenen Unternehmen sind verpflichtet, Beschaffungen und Aufträge, die über einem bestimmten Schwellenwert liegen, entsprechend den WTO-Regeln auszuschreiben und durchzuführen. Grundsätzlich muss das wirtschaftlich bzw. preislich günstigste Angebot ausgewählt werden, sofern die angebotenen Güter oder Dienstleistungen qualitativ vergleichbar sind. Auswahlkriterien können aber auch die Lieferfristen, die Qualität des Service oder die Umweltverträglichkeit sein. Auftraggeber können zudem Auflagen zur Einhaltung von regional oder branchenweit üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen definieren. Diese Kriterien dürfen jedoch nicht diskriminierend sein und müssen im Voraus eindeutig festgelegt werden. Das bilaterale Abkommen zwischen der Schweiz und der EU sieht die Möglichkeit vor, Beschaffungen bzw. Auftragsvergaben in bestimmten Sektoren, in denen nachweislich Wettbewerb herrscht, vom Geltungsbereich des Abkommens auszunehmen. Entsprechend wurden die Sektoren Telekommunikation und Güterverkehr auf Normalspur bereits 2002 bzw. 2007 ausgenommen.

### **Bedeutung**

Gemäss Schätzungen der EU-Kommission weist der Markt der öffentlichen Beschaffungen in der EU jährlich ein Volumen von insgesamt 2400 Mrd. EUR auf. Die Öffnung dieses Marktes stellt daher ein erhebliches Potenzial für die auf hochtechnologische Ausrüstungsgüter spezialisierte Schweizer Exportindustrie (z. B. medizinische Geräte, Eisenbahnanlagen, elektrische Netze, Wasserleitungen) dar, aber auch für den Dienstleistungssektor (z. B. Ingenieur- und Architekturbüros).

Die Anwendung der WTO-Regeln und insbesondere die Ausschreibungsverfahren auf europäischer Ebene führen in der Schweiz wie in den EU-Ländern zu mehr Wettbewerb unter den Anbietern. Auftraggeber haben mehr Auswahl und können das Angebot mit dem besten Preis-Leistungsverhältnis auswählen. Dadurch werden für die öffentliche Hand Kosten reduziert.

Gemeinsame Regeln und grössere Transparenz bei der Vergabe öffentlicher Aufträge tragen dazu bei, willkürliche oder diskriminierende Entscheidungen zu

verhindern. Die Anbieter haben zudem die Möglichkeit, gegen Entscheidungen und Zuschläge Rekurs einzulegen.

Dank des Abkommens können Schweizer Unternehmen gleichberechtigt an öffentlichen Ausschreibungen in den 28 EU-Staaten teilnehmen. Umgekehrt beteiligen sich EU-Unternehmen an schweizerischen Ausschreibungen.

#### **Aktualisierte Version**

[www.eda.admin.ch/europa/oeffentliches-beschaffungswesen](http://www.eda.admin.ch/europa/oeffentliches-beschaffungswesen)

#### **Weitere Informationen**

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Tel. +41 58 462 56 56, [info@seco.admin.ch](mailto:info@seco.admin.ch), [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch)

Informationen über das öffentliche Beschaffungswesen

In der Schweiz: [www.simap.ch](http://www.simap.ch)

In der EU: <http://simap.ted.europa.eu>

Direktion für europäische Angelegenheiten DEA

Tel. +41 58 462 22 22, [europa@eda.admin.ch](mailto:europa@eda.admin.ch)

[www.eda.admin.ch/europa](http://www.eda.admin.ch/europa)

# Landwirtschaft

**Das Abkommen von 1999 über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen erleichtert den Handel mit Agrarprodukten zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU). Dies geschieht durch den Abbau tarifärer (Importkontingente und Zollabbau) und nichttarifärer (unterschiedliche Produktvorschriften und Zulassungsbestimmungen) Handelshemmnisse in bestimmten Produktsegmenten. Das Abkommen verschafft der Schweiz neue Exportchancen im Landwirtschaftsbereich mit ihrer wichtigsten Handelspartnerin, der EU: 2016 gingen rund 58% der Schweizer Agrarexporte in die EU-Mitgliedstaaten, rund 73% der Agrarimporte stammten aus der EU.**

## Chronologie

- 1.12.2011 Inkrafttreten des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung der geschützten Ursprungsbezeichnungen (GUB) und geschützten geografischen Angaben (GGA) für Agrarprodukte und Lebensmittel (Anhang 12 des Landwirtschaftsabkommens)
- 1.1.2009 Schaffung eines gemeinsamen europäischen Veterinärnaums und Abbau der grenztierärztlichen Kontrollen an der Grenze Schweiz–EU
- 1.6.2002 Inkrafttreten des Abkommens
- 21.5.2000 Genehmigung des Abkommens im Rahmen der Abstimmung zu den Bilateralen I durch das Volk (mit 67,2% Ja-Stimmen)
- 21.6.1999 Unterzeichnung des Abkommens (im Rahmen der Bilateralen I)

## Stand der Dinge

Tarifäre Konzessionen (Importkontingente und Zollabbau) werden vor allem im Sektor Käse, der seit dem 1. Juni 2007 vollständig liberalisiert ist, bei den Früchten und Gemüse im Gartenbau sowie bei den Fleisch- und Weinspezialitäten gewährt. Nichttarifäre (oder technische) Handelshemmnisse (unterschiedliche Produktvorschriften und Zulassungsbestimmungen) werden abgebaut, indem die Gleichwertigkeit der Vorschriften gegenseitig anerkannt wird. Dies betrifft u. a. Wein und Spirituosen, die biologische Landwirtschaft, den Pflanzenschutz, die Futtermittel und das Saatgut. Im Veterinärbereich wurde Ende 2006 die Gleichwertigkeit der Vorschriften für alle Lebensmittel tierischer Herkunft sowie für tierische Nebenprodukte anerkannt. Anfang 2009 wurde ein gemeinsamer europäischer Veterinärnaum geschaffen, mit welchem die gegenseitigen grenztierärztlichen Kontrollen an der Grenze Schweiz-EU abgeschafft wurden. Im Dezember 2011 trat zudem das Abkommen über die gegenseitige Anerkennung der geschützten Ursprungsbezeichnungen (GUB) und der geschützten geografischen Angaben (GGA) für Agrarprodukte und Lebensmittel in Kraft, welches als Anhang 12 in das Landwirtschaftsabkommen integriert wurde. Das Landwirtschaftsabkommen wird regelmässig weiterentwickelt. Die beiden Gemischten Ausschüsse für das Agrar- und Veterinärwesen tagen in der Regel einmal pro Jahr.

## Hintergrund

Im tarifären Teil des Landwirtschaftsabkommens steht die vollständige Liberalisierung des Käsehandels seit dem 1. Juni 2007 im Zentrum. Alle Käsesorten können seither ohne mengenmässige Beschränkungen (Kontingente) oder Zölle gehandelt werden. Zudem wurden in den Sektoren Früchte und Gemüse sowie Gartenbau, einschliesslich Schnittblumen, wesentliche gegenseitige Konzessionen vereinbart. In geringerem Ausmass gilt dies auch für bestimmte Trockenfleisch- und Weinspezialitäten.

Im nichttarifären Teil des Landwirtschaftsabkommens wurden die technischen Handelshemmnisse in mehreren Bereichen abgebaut: In den Sektoren Veterinärrecht, Pflanzenschutz, Futtermittel, Saatgut und biologische Produkte; bei den Vertriebsvorschriften für Wein und Weinbauprodukte sowie bei den Qualitätsnormen für Früchte und Gemüse. Im Allgemeinen erfolgt der Abbau technischer Handelshemmnisse durch die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit (Äquivalenz) der Rechtsvorschriften (Produktvorschriften und Zulassungsbestimmungen). Somit können Schweizer Landwirte beispielsweise Früchte und Gemüse mit Schweizer Zertifikat in die EU exportieren, ohne diese Produkte zuvor zusätzlich einer Kontrolle in einem EU-Staat unterziehen zu lassen.

Der Veterinärbereich betrifft die Gesundheits-, Tierzucht- und Tierschutzmassnahmen für den Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen tierischer Herkunft. Durch den Veterinäranghang des Landwirtschaftsabkommens ist die Äquivalenz der Vorschriften für alle Produkte tierischer Herkunft sowie für den Bereich Tiergesundheit anerkannt. Sämtliche tierischen Lebensmittel wie z. B. Käse, Fleischspezialitäten, Eier und Honig können ohne Gesundheitsbescheinigungen ausgeführt werden, falls das EU-Recht nicht explizit solche vorsieht. Seit dem 1. Januar 2009 sind die Veterinärkontrollen zwischen der Schweiz und der EU abgeschafft.

Zurzeit wird mit der EU-Kommission verhandelt, wie das Abkommen auf alle Lebensmittel, auch diejenigen nicht tierischer Herkunft, erweitert werden kann.

Die geographischen Angaben von Weinen und Spirituosen werden bereits im Landwirtschaftsabkommen von 1999 gegenseitig geschützt. Seit Dezember 2011 gilt dieser Schutz dank des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung der geschützten Ursprungsbezeichnungen (GUB/AOP) und der geschützten geografischen Angaben (GGA/IGP) nun für alle geschützten Agrarprodukte und Lebensmittel. Das Abkommen wurde als neuer Anhang ins Landwirtschaftsabkommen integriert und stellt sicher, dass der rechtliche Schutz von GUB und GGA der Schweiz und der EU auf dem Gebiet der jeweils anderen Partei mit dem internen Schutz identisch ist. Eine letzte Aktualisierung des Anhangs 12 ist am 1. Juli 2017 in Kraft getreten. Geplant ist eine regelmässige Aktualisierung, um auch die neuen GUB/GGA der Parteien zu schützen. Das Abkommen ist sowohl national, als Element der Qualitätsstrategie, ein wichtiges politisches Signal für einen verbesserten Schutz geographischer Angaben, wie auch international im Rahmen des Engagements beider Parteien in der Welthandelsorganisation (WTO).

### ***Bedeutung***

Die EU ist die mit Abstand wichtigste Handelspartnerin der Schweiz: 2016 gingen 5,5 Mrd. CHF oder 58% der Schweizer Agrarausfuhren in die EU, während 8,5 Mrd. CHF oder 73% der Schweizer Agrareinfuhren aus der EU stammten. Exporte im Wert von 4 Mrd. CHF und Importe im Wert von 2,8 Mrd. CHF

werden dabei durch den Handel mit landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten generiert. Ihr Handel ist im Protokoll Nr. 2 zum Freihandelsabkommen von 1972 geregelt, welches im Rahmen der Bilateralen II revidiert wurde (siehe entsprechendes Informationsblatt). Seit 2007 haben die Schweizer Agrarausfuhren in die EU um rund 350 Mio. CHF (+7%) zugenommen – ein Hinweis auf das Exportpotenzial der Schweizer Landwirtschaftsprodukte. Indirekt wird schon heute etwa jeder vierte Liter Schweizer Milch exportiert. Die Teilliberalisierung im Rahmen des Landwirtschaftsabkommens erleichtert den Schweizer Produzenten in gewissen Sektoren den Zugang zum EU-Binnenmarkt mit seinen über 505 Mio. Konsumentinnen und Konsumenten. Zusätzlich dürften aufgrund der Liberalisierung der Bereiche Saatgut, Pflanzenschutz und Futtermittel die Produktionskosten zurückgehen.

Im Landwirtschaftsabkommen wird für Produktionsbereiche wie bspw. Getreide, Milch oder Fleisch ein bedeutender Schutz an der Grenze beibehalten. Trotzdem verstärkt sich durch die Importe aus der EU in gewissen Bereichen der Konkurrenzdruck für die Schweizer Landwirtschaft. Für die Konsumentinnen und Konsumenten führt dieser verstärkte Wettbewerb zu einem grösseren Angebot und zu tieferen Preisen.

Die Erfahrungen mit dem Landwirtschaftsabkommen sind positiv. Dank der stufenweisen Einführung des Käsefreihandels stiegen die Exportmengen in die EU zwischen 2004 und 2016 pro Jahr durchschnittlich um 2,3% und deren monetärer Wert um 1,1%.

#### **Aktualisierte Version**

[www.eda.admin.ch/europa/landwirtschaft](http://www.eda.admin.ch/europa/landwirtschaft)

#### **Weitere Informationen**

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Tel. +41 58 464 91 07, [info@blw.admin.ch](mailto:info@blw.admin.ch), [www.blw.admin.ch](http://www.blw.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV

Tel. +41 58 463 30 33, [info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch), [www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

Direktion für europäische Angelegenheiten DEA

Tel. +41 58 462 22 22, [europa@eda.admin.ch](mailto:europa@eda.admin.ch)

[www.eda.admin.ch/europa](http://www.eda.admin.ch/europa)



# Forschung

Mit dem Abschluss des Forschungsabkommens im Jahr 1999 im Rahmen der Bilateralen I legte die Schweiz die Grundlage für eine vollständige Beteiligung an den Forschungsrahmenprogrammen (FRP) der Europäischen Union (EU). Die FRP streben eine verstärkte und effizientere Bündelung europäischer Forschungsanstrengungen u. a. in den Forschungsbereichen Informations- und Kommunikationstechnologien, Gesundheit, Energie, Nanotechnologie, Raumfahrt und Umwelt an. Die Schweiz kann durch eine Beteiligung an den FRP aus wissenschaftlicher, technologischer und wirtschaftlicher Sicht profitieren. Seit dem 1. Januar 2017 ist die Schweiz an das 8. FRP, «Horizon 2020», vollassoziert, nachdem sie im Anschluss an die Annahme der Initiative «Gegen Masseneinwanderung» vorübergehend nur als teilassoziertes Land daran teilnehmen konnte.

## Chronologie

- 1.1.2017 Vollassoziierung der Schweiz an «Horizon 2020», der 8. FRP-Generation
- 15.9.2014 Teilassoziierung der Schweiz an «Horizon 2020»
- 2004–2013 Assoziierung der Schweiz an das 6. FRP (2003–2006) bzw. 7. FRP (2007–2013), gemäss entsprechenden Abkommen vom 16. Januar 2004 bzw. 25. Juni 2007
- 1.6.2002 Inkrafttreten des Abkommens, allerdings vorerst weiterhin projektweise Beteiligung der Schweiz
- 21.5.2000 Genehmigung des Abkommens im Rahmen der Abstimmung zu den Bilateralen I durch das Volk (mit 67,2% Ja-Stimmen)
- 21.6.1999 Unterzeichnung des Abkommens (im Rahmen der Bilateralen I)

## Stand der Dinge

Nachdem die Schweiz das Protokoll III zur Ausdehnung der Personenfreizügigkeit auf Kroatien am 16. Dezember 2016 ratifiziert hat, nimmt sie seit dem 1. Januar 2017 als vollassoziertes Land an Horizon 2020, dem jüngsten FRP der EU, teil. Zuvor war die Schweiz nur teilassoziert, da die Europäische Kommission im Anschluss an die Annahme der Initiative «Gegen Masseneinwanderung» und die Nicht-Unterzeichnung des Protokolls III des Freizügigkeitsabkommens im Frühjahr 2014 eine Vollassoziierung blockiert hatte. Mit der Vollassoziierung können sich Forschende in der Schweiz als gleichberechtigte Partner an allen Bereichen von Horizon 2020, am Euratom-Programm und am ITER-Projekt beteiligen und dafür Fördergelder von der EU erhalten.

## Hintergrund

Die FRP sind das Hauptinstrument der EU zur Umsetzung ihrer Wissenschafts- und Technologiepolitik. Sie wurden primär mit dem Ziel geschaffen, die Innovationsfähigkeit des europäischen Kontinents durch eine grenzüberschreitende Vernetzung der europäischen

Forschungskapazitäten zu fördern. Die Schweiz schloss bereits 1978 im Bestreben nach einer engeren europäischen Forschungszusammenarbeit mit der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) ein Forschungsabkommen ab. Schweizer Forschende beteiligten sich seit 1987 projektweise an FRP-Projekten der EU; allerdings nahm die Schweiz als Drittland vor 2004 nicht offiziell an den Programmen teil und finanzierte die Schweizer Projektteilnahmen selber. Durch das im Juni 2002 in Kraft getretene und zeitlich befristete bilaterale Forschungsabkommen von 1999 erhielten Forschende aus der Schweiz erstmals volle Beteiligungsrechte für die Zusammenarbeit im 5. FRP. Eine integrale Beteiligung konnte aufgrund der Schwierigkeiten bei der Umsetzung von Finanzbestimmungen aber erst im Rahmen der beiden Erneuerungen des Abkommens realisiert werden: 2004 im Hinblick auf das 6. FRP (2003–2006) und 2007 im Hinblick auf das 7. FRP (2007–2013). Am 1. Januar 2014 startete die jüngste FRP-Generation Horizon 2020 mit einer Laufzeit von sieben Jahren (2014–2020). Horizon 2020 bündelt die bis anhin getrennt laufenden FRP, das Euratom-Programm und das internationale Fusionsreaktor-Projekt ITER.

### **FRP Horizon 2020**

Die 8. Generation der FRP der EU vereint alle bisherigen EU-Programme und -Initiativen im Bereich der Forschung und Innovation unter einem gemeinsamen Dach und verfügt über ein Budget von rund 80 Mrd. EUR. Das Programm ist in drei Schwerpunkte gegliedert:

- Der Pfeiler «Wissenschaftsexzellenz» stärkt die Grundlagenforschung in Europa. Er umfasst die renommierten Stipendien des Europäischen Forschungsrats (ERC), die Marie-Skłodowska-Curie-Massnahmen, die «Future and Emerging Technologies» (wie z. B. das «Human Brain»-Projekt der ETH Lausanne) sowie Forschungsinfrastrukturen.
- Der Pfeiler «Führende Rolle der Industrie» umfasst Investitionen in die Forschung und Entwicklung in zentralen Industriebereichen wie z. B. den Informations- und Kommunikationstechnologien, der Nanotechnologie oder der Raumfahrt. In diesem Pfeiler werden zudem innovative Unternehmen und insbesondere KMU finanziell unterstützt.
- Der Pfeiler «Gesellschaftliche Herausforderungen» bündelt Ressourcen und Wissen über verschiedene Bereiche, Disziplinen und Technologien hinweg, um Lösungen für zentrale gesellschaftliche Herausforderungen (z. B. in den Bereichen Klima, Umwelt, Energie, Transport) zu finden.

### **Vollassoziierung der Schweiz seit 2017**

Mit der Vollassoziierung der Schweiz an Horizon 2020 sind Schweizer Forschende (Forschungsinstitutionen, Unternehmen und Einzelpersonen) ihren Partnern aus den EU-Mitgliedstaaten gleichgestellt. Dies bedeutet insbesondere, dass Schweizer Projektpartner ihre Fördergelder direkt von der Europäischen Kommission erhalten.

Als assoziierter Staat hat die Schweiz zudem ein Mitspracherecht in den verschiedenen Steuerungs- und Beratungsausschüssen, die sich mit der Umsetzung der Rahmenprogramme befassen.

### **Bedeutung**

Das 8. FRP ist das weltweit bedeutendste Programm im Bereich Forschung und Innovation (F&I). Die Vollassozi-

ierung am 8. FRP ermöglicht es der Schweiz, als Wirtschafts-, Bildungs- und Forschungsstandort international attraktiv zu bleiben.

Programme, die auf Innovation, industrielle Anwendungen oder Technologietransfer ausgerichtet sind, interessieren auch die Privatwirtschaft. Im 7. FRP ging über ein Fünftel der EU-Förderbeträge für Forschende in der Schweiz an Schweizer Unternehmen (21,9% oder 543,7 Mio. CHF; davon 12,9% oder 321,3 Mio. CHF an KMU).

Die Bilanz des 7. FRP ist für die Schweiz positiv: Die Schweizer Beitragszahlungen (2,26 Mrd. CHF) flossen zu fast 110% (Nettorückfluss von 219 Mio. CHF) in Form von Projektunterstützungen zurück in die Schweiz, was 4,2% aller verpflichteten Beträge entspricht.

Für Horizon 2020 kann noch keine endgültige finanzielle Bilanz gezogen werden. Die verfügbaren Daten zeigen aber, dass seit der Lancierung von Horizon 2020 die Schweizer Beteiligung erstmals rückläufig ist. So verzeichneten die Schweizer Beteiligungen einen Rückgang von 1,4 Prozentpunkten im Vergleich zum 7. FRP, während der Anteil am Total aller verpflichteten Projektbeiträge, der an Schweizer Forschungsinstitutionen ging, von 4,2% im 7. FRP auf 2,2% in Horizon 2020 sank. Der Rückgang lässt sich mit der vorübergehenden Teilassoziierung und den damit verbundenen Unsicherheiten über die Schweizer Beteiligung sowie einigen zwischenzeitlich für Schweizer Forschungsinstitutionen nicht zugänglichen Programmteilen erklären.

#### **Aktualisierte Version**

[www.eda.admin.ch/europa/forschung](http://www.eda.admin.ch/europa/forschung)

#### **Weitere Informationen**

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI  
Tel. +41 58 462 96 90, [europrogram@sbfi.admin.ch](mailto:europrogram@sbfi.admin.ch)  
[www.sbfi.admin.ch](http://www.sbfi.admin.ch)

Direktion für europäische Angelegenheiten DEA  
Tel. +41 58 462 22 22, [europa@eda.admin.ch](mailto:europa@eda.admin.ch)  
[www.eda.admin.ch/europa](http://www.eda.admin.ch/europa)

# Luftverkehr

**Das Luftverkehrsabkommen von 1999 regelt den Zugang von Schweizer Fluggesellschaften zum liberalisierten europäischen Luftverkehrsmarkt. Durch die Gewährung von Verkehrsrechten und das Diskriminierungsverbot werden Schweizer Luftfahrtunternehmen ihren europäischen Konkurrenten weitgehend gleichgestellt. Sie sind beispielsweise frei in der Wahl der Destinationen, die sie anfliegen wollen, wie auch in der Tarifgestaltung. Ausserdem können sie frei entscheiden, welche Luftfahrzeuge sie auf den jeweiligen Flügen einsetzen. Für Flugpassagiere bedeutet dies tendenziell tiefere Preise sowie eine grössere Auswahl bei den Flugverbindungen.**

## Chronologie

- 1.6.2002 Inkrafttreten des Abkommens
- 21.5.2000 Genehmigung des Abkommens im Rahmen der Abstimmung zu den Bilateralen I durch das Volk (mit 67,2% Ja-Stimmen)
- 21.6.1999 Unterzeichnung des Abkommens (im Rahmen der Bilateralen I)

## Stand der Dinge

Im November 2011 wurden mit der Europäischen Union (EU) Verhandlungen über die Durchführung von Inlandflügen durch ausländische Luftverkehrsunternehmen (8. und 9. Freiheit) aufgenommen und führten zu einer Einigung. Die Umsetzung wird seitens der EU allerdings von einer Einigung über die institutionellen Fragen und von der Verknüpfung der Emissionshandelsysteme Schweiz–EU (ETS) abhängig gemacht. Beides steht noch aus.

## Hintergrund

Die Schweiz hatte vor dem Abkommen von 1999 mit nahezu allen damaligen EU-Mitgliedstaaten eine Vielzahl von bilateralen Abkommen im Bereich des Luftverkehrs abgeschlossen. Diese Verträge werden heute vom Luftverkehrsabkommen mit der EU überlagert. Die Bestimmungen der früheren Abkommen kommen nur noch da zur Anwendung, wo ihr Geltungsbereich bzw. die Rechte, die auf ihrer Grundlage gewährt werden, über die Bestimmungen im Luftverkehrsabkommen Schweiz–EU hinausgehen.

Das Inkrafttreten des Luftverkehrsabkommens fiel in eine ausgesprochen turbulente Phase der Luftverkehrsindustrie (Grounding der Swissair am 2. Oktober 2001). Die Hürden beim Zugang zum europäischen Markt, die ebenfalls eine Rolle im Swissair-Konkurs gespielt hatten, wurden inzwischen schrittweise aufgehoben. Seit dem 1. Juni 2004 haben Schweizer Fluggesellschaften dank des Abkommens ausserdem die Möglichkeit, Flugverbindungen zwischen zwei EU-Mitgliedstaaten zu betreiben.

## Inhalt

Das Luftverkehrsabkommen dehnt den auf diesem Gebiet bestehenden EU-Rechtsbestand und insbesondere das Prinzip des Diskriminierungsverbots in Bezug auf die Staatsangehörigkeit auf die Schweiz aus. Schweizer Fluggesellschaften werden so denjenigen aus der EU weitgehend gleichgestellt.

Die Schweiz übernimmt im Wesentlichen dieselben Bestimmungen, wie sie in der EU gelten, wobei die Fluggesellschaften beider Vertragsparteien die Verkehrsrechte schrittweise erhielten. Der Luftverkehr umfasst die folgenden «Freiheiten» (aus Sicht eines Schweizer Luftfahrtunternehmens):

- 1. Freiheit: Überflugrechte
- 2. Freiheit: Nichtkommerzielle Zwischenlandungen (z. B. für Reparaturen)
- 3. Freiheit: Das Anfliegen von Flughäfen in der EU (z. B. Genf–Paris)
- 4. Freiheit: Flug von jedem Flughafen im EU-Raum in die Schweiz (z. B. Paris–Genf)
- 5. Freiheit: Das Anfliegen von Flughäfen in der EU mit Zwischenlandung und mit der Möglichkeit, Passagiere in der EU aufzunehmen und weiterzubefördern (z. B. Zürich–Wien–Rom)
- 6. Freiheit: Flug, der zwei Destinationen innerhalb der EU verbindet, mit Zwischenlandung und der Möglichkeit, Passagiere in der Schweiz aufzunehmen und weiterzubefördern (z. B. London–Zürich–Berlin)
- 7. Freiheit: Flug, der zwei Destinationen innerhalb der EU verbindet (z. B. Madrid–Athen)

- 8./9. Freiheit: sog. «Kabotage», d. h. von einem ausländischen Luftverkehrsunternehmen ausgeführter Inlandflug (z. B. Zürich–Paris–Lyon: 8. Freiheit; Paris–Lyon: 9. Freiheit)

Bis auf die 8. und 9. Freiheit wurden sämtliche Verkehrsrechte gewährt. Die Umsetzung der zwischen der Schweiz und der EU getroffenen Einigung über die Gewährung der 8. und 9. Freiheit steht noch aus.

Mit dem Luftverkehrsabkommen wurde zwischen der Schweiz und der EU auch die Niederlassungs- und Investitionsfreiheit im Bereich der Luftfahrt eingeführt. Darüber hinaus steht es einer schweizerischen Fluggesellschaft dank des Luftverkehrsabkommens frei, die Mehrheit an einer Fluggesellschaft aus der EU zu übernehmen, ohne dass diese ihren EU-Status und die sich daraus ergebenden Rechte verliert.

Die Europäische Kommission und der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) wachen über die Einhaltung der Wettbewerbsregeln auf dem europäischen Luftverkehrsmarkt. Diese Kontrollkompetenzen erhalten sie im Rahmen des Abkommens auch in Bezug auf schweizerische Unternehmen. Für Fragen betreffend staatliche Beihilfen sowie in Bezug auf Einschränkungen von Landerechten aus Umweltschutzgründen in der Schweiz sind diese EU-Institutionen jedoch nicht zuständig.

Der Gemischte Luftverkehrsausschuss Schweiz–EU überwacht die Umsetzung des Abkommens. Bei den regelmässigen Treffen gibt es jeweils Beschlüsse zur Übernahme verschiedener EU-Erlasse durch die Schweiz. Die Schweiz übernimmt im Bereich Luftverkehr jeweils die Rechtsentwicklungen der EU. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um technische Normen sowie um Bestimmungen, z. B. in den Bereichen technische Sicherheit, Flugsicherung sowie Sicherheitskontrollen für Personen und Luftfracht.

Der Gemischte Ausschuss hat seit Inkrafttreten des Abkommens die Teilnahme der Schweiz sowohl an der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) wie auch am Einheitlichen Europäischen Luftraum (Single European Sky, SES) beschlossen. Die EASA ist zuständig für die Zulassung und Aufsicht im technischen Bereich (Herstellung und Unterhalt von Luftfahrzeugen, Zertifizierung von Flugzeugen und Unterhaltsbetrieben). Auch die Flugausbildung und der Flugbetrieb fallen in ihre Zuständigkeit. Die EASA wird demnächst für alle Sicherheitsbelange der Zivilluftfahrt inkl. der Sicherheitsstandards für Flughäfen

sowie der Flugverkehrsmanagementsysteme eine zentrale Rolle spielen. Ziel des SES ist es, die Flugsicherung in Europa neu zu strukturieren, um eine effiziente und sichere Abwicklung des immer intensiveren Luftverkehrs zu gewährleisten. Zentrale Punkte sind dabei die Zertifizierung der Flugsicherungsunternehmen und die Bildung von länderübergreifenden Lufträumen, die nach betrieblichen Kriterien definiert sind und sich nicht mehr weitgehend an Staatsgrenzen orientieren. Die Schweiz beteiligt sich in diesem Zusammenhang an der Schaffung eines funktionalen Luftraumblocks für Zentraleuropa (Functional Airspace Block Europe Central, FABEC) gemeinsam mit Deutschland, Frankreich und den Benelux-Staaten.

### **Bedeutung**

Das Luftverkehrsabkommen sichert den Schweizer Fluggesellschaften nahezu dieselben Wettbewerbsbedingungen zu, die auch für ihre Konkurrenten aus der EU gelten. Es ist für deren Erfolg auf dem hart umkämpften Luftverkehrsmarkt von entscheidender Bedeutung. Auf der Grundlage dieses Abkommens können die Schweizer Fluggesellschaften die von ihnen gewünschten Destinationen mit beliebig grossen Luftfahrzeugen anfliegen. Dies ermöglicht eine bessere Flottenauslastung und senkt die Produktionskosten. Ausserdem können die Fluggesellschaften die Tarife frei gestalten, weil Genehmigungen von Tarifen nicht mehr erforderlich sind.

Umgekehrt verstärkte die Öffnung des Schweizer Marktes für ausländische Carrier den Wettbewerb und führte zu neuen Linienverbindungen ins Ausland. Verschiedene Flugverbindungen werden seither auch von ausländischen Fluggesellschaften bedient, die dadurch ihrerseits vom Abkommen profitieren. Vor allem die Billig-Fluggesellschaften konnten ihre Marktanteile erheblich steigern. Für die Konsumentinnen und Konsumenten bedeutet das tendenziell tiefere Preise sowie zusätzliche und bessere Flugverbindungen.

#### **Aktualisierte Version**

[www.eda.admin.ch/europa/luftverkehr](http://www.eda.admin.ch/europa/luftverkehr)

#### **Weitere Informationen**

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL

Tel. +41 58 464 72 87, [info@bazl.admin.ch](mailto:info@bazl.admin.ch), [www.bazl.admin.ch](http://www.bazl.admin.ch)

Direktion für europäische Angelegenheiten DEA

Tel. +41 58 462 22 22, [europa@eda.admin.ch](mailto:europa@eda.admin.ch)

[www.eda.admin.ch/europa](http://www.eda.admin.ch/europa)

# Landverkehr

**Das Landverkehrsabkommen von 1999 öffnet den Strassen- und Schienenverkehrsmarkt für den Transport von Personen und Gütern zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU). Gleichzeitig bildet es die vertragliche Grundlage für die Einführung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) im Jahr 2001. Die LSVA trägt zur Finanzierung der Bahninfrastruktur in der Schweiz bei und ist ein wichtiges Instrument zur Verlagerung des Gütertransports auf die Schiene. Mit dem Landverkehrsabkommen hat die EU diese Verlagerungspolitik anerkannt.**

## Chronologie

- 2005–2017 Anpassungen der LSVA (2005, 2008, 2009, 2012, 2017)
- 1.6.2002 Inkrafttreten des Abkommens
- 21.5.2000 Genehmigung des Abkommens im Rahmen der Abstimmung zu den Bilateralen I durch das Volk (mit 67,2% Ja-Stimmen)
- 21.6.1999 Unterzeichnung des Abkommens (im Rahmen der Bilateralen I)

## Stand der Dinge

Der in den 1980er und 1990er Jahren stark angestiegene alpenquerende Schwerverkehr konnte seit der Einführung der LSVA im Jahr 2001 stabilisiert und sogar leicht reduziert werden. Die Inbetriebnahme der Neuen Eisenbahn-Alpentransversale (NEAT) und die dazu gehörenden Bauten (z. B. Gotthard-Basistunnel) dürften zusätzlich Einfluss auf die Entwicklung der Anzahl alpenquerender Lastwagen haben.

## Hintergrund

Im Bereich des Strassenverkehrs liberalisiert das Landverkehrsabkommen den gesamten Markt, d. h. sowohl den Personen- als auch den Gütertransport in der Schweiz und in den 28 Mitgliedstaaten der EU. Auf Grundlage des Abkommens können Schweizer Transporteure Güter von einem EU-Staat in einen anderen befördern («grosse Kabotage»). Ausgenommen von der Marktöffnung ist einzig die sog. «kleine Kabotage» (Inlandtransporte ausländischer Unternehmen, z. B. von Paris nach Nizza oder von Bern nach Zürich).

Eisenbahnunternehmen profitieren im Bereich des Gütertransports vom verbesserten gegenseitigen Zugang zu den Schienennetzen. Dies kommt insbesondere den Transportunternehmen zugute, die internationale kombinierte Transporte durchführen (Lastwagen oder Container, die auf den Zug geladen werden). Für den Transport durch eigentliche Güterwagen muss eine internationale Gruppierung von mindestens zwei Unternehmen gebildet werden, um zusätzlich zum Transitrecht auch Zugangsrechte in den betreffenden Ländern der jeweiligen Gruppierung zu erhalten.

In ihrem Bestreben, das Bahnangebot zu verbessern, hat sich die Schweiz zum Bau der NEAT verpflichtet, während die EU in die Verbesserung des Nord- und Südanschlusses zur NEAT eingewilligt hat. Der Lötschberg-Basistunnel wurde im Dezember 2007 in Betrieb genommen, während die Inbetriebnahme des Gotthard-Basistunnels im Dezember 2016 erfolgt ist. Die Fahrzeiten für den Personenverkehr und die Kapazitäten für den Schienengüterverkehr haben sich mit der Inbetriebnahme der beiden Tunnels deutlich verbessert.

Mit dem Landverkehrsabkommen hat die EU die schrittweise Einführung der LSVA akzeptiert und damit der schweizerischen Verlagerungspolitik von der Strasse auf die Schiene grundsätzlich zugestimmt. Die LSVA wird seit 2001 auf alle Lastwagen erhoben, die in der Schweiz verkehren. Sie wird gemäss Verursacherprinzip in Abhängigkeit der gefahrenen Strecke, des Gesamtgewichts der Fahrzeuge sowie der Schadstoffmissionen berechnet. Ab dem 1. Januar 2008 wurden die LSVA-Tarife erhöht. Mit dieser Anpassung betrug die Höhe der Abgabe durchschnittlich 325 CHF für die Fahrt eines 40-Tonnen-Lastwagens über eine Distanz von 300 Kilometern (z. B. Basel–Chiasso). Aufgrund der stetigen Erneuerung des Fahrzeugparks und der damit einhergehenden Reduktion der Schadstoffemissionen sinkt dieser Durchschnitt allerdings mit der Zeit. Im Juni 2016 entschied der Gemischte Ausschuss die Erhebungsmodalitäten der LSVA anzupassen. Damit werden die Fahrzeuge der EURO-Norm III in die teuerste Abgabekategorie abklassiert und diejenigen der EURO-Norm IV und V der mittleren Abgabekategorie zugeteilt. Zudem wird der Rabatt von 10% für EURO-VI-Fahrzeuge, der seit

dem 1. Januar 2012 gilt, aufgehoben. Der Beschluss trat am 1. Januar 2017 in Kraft.

Im Gegenzug zur Einführung der LSVA akzeptierte die Schweiz die schrittweise Erhöhung der Gewichtslimite für Lastwagen. Sie wurde von 2000 bis 2005 von 28 Tonnen auf 40 Tonnen angehoben. Dies ist sowohl ökonomisch als auch ökologisch sinnvoll, da der Transport der gleichen Gütermenge weniger Lastwagenfahrten erfordert.

**Inhalt**

Das Abkommen funktioniert nach dem Prinzip der Gleichwertigkeit der Gesetzgebungen der Vertragsparteien (Äquivalenzprinzip), d. h. die Schweiz und die EU müssen nicht über identische Regeln verfügen. Es genügt, dass Wirkung und Tragweite ihrer Rechtsnormen einander entsprechen. So werden in der Schweiz auf Gesetzes- oder Verordnungsebene innerstaatliche Rechtsgrundlagen geschaffen, die anschliessend gemeinsam mit der EU auf ihre Gleichwertigkeit hin geprüft werden. Wenn die Vertragsparteien übereinstimmen, dass die schweizerische und die europäische Gesetzgebung gleichwertig sind, wird der entsprechende europäische Rechtsakt durch einen Beschluss des Gemischten Landverkehrsausschusses Schweiz–EU in den Anhang 1 des Abkommens aufgenommen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um EU-Rechtsakte, z. B. in den Bereichen der Interoperabilität und Sicherheit im Schienenverkehr, der Strassenverkehrsinfrastrukturen und der Strassentransporte. Die Harmonisierung des Schweizer Rechts mit demjenigen der EU in diesen Bereichen ist eine wichtige Voraussetzung für eine abgestimmte Verkehrspolitik, welche technische Hindernisse beseitigt und den Zugang von Schweizer Bahn- und Strassenverkehrsunternehmen zum europäischen Markt erleichtert.

Ziel des Landverkehrsabkommens ist es, vergleichbare Markt Zugangs- und Wettbewerbsbedingungen für Strassen- und Schienentransportunternehmen aus der Schweiz und der EU zu schaffen. Zu diesem Zweck wurden die beruflichen Zulassungsnormen und die Sozialvorschriften für Lastwagenfahrer sowie die technischen Normen und die Gewichtslimiten von Lastwagen weitgehend harmonisiert. Durch die Einführung gemeinsamer Interoperabilitäts- und Sicherheitsbestimmungen hat auch eine technische Harmonisierung im Eisenbahnverkehr stattgefunden.

**Bedeutung**

Das Landverkehrsabkommen erlaubt die Umsetzung einer Verkehrspolitik, welche zwischen der Schweiz und der EU koordiniert ist. Ziel ist einerseits, den An-

forderungen einer grösseren Mobilität und eines ständig zunehmenden Güterverkehrs gerecht zu werden. Dieses Ziel erreicht das Abkommen durch die teilweise Öffnung der Verkehrsmärkte (Liberalisierung). Andererseits gilt es die Anliegen des Umweltschutzes zu berücksichtigen, insbesondere durch die Förderung des Schienenverkehrs und die Vermeidung von Umwegverkehr. Hierzu trägt nicht zuletzt die im Abkommen vorgesehene Entwicklung der alpenquerenden Eisenbahninfrastruktur mit dem Bau der NEAT bei.

Insgesamt wurden 2016 mit 40,4 Mio. Tonnen im alpenquerenden Güterverkehr erstmals mehr als 40 Mio. Tonnen über die Schweizer Alpen transportiert. Damit überquerten 2016 so viele Güter die Schweizer Alpen wie nie zuvor. Der Bahnanteil erhöhte sich dabei am gesamten alpenquerenden Güterverkehr in der Schweiz auf 71%. Dies entspricht dem höchsten Wert seit der Einführung der LSVA und ist im Alpenbogen einmalig. Zwischen 2000 und 2016 ging die Zahl der schweren Güterfahrzeuge durch die Schweizer Alpen von 1'404'000 auf 975'000 Fahrten pro Jahr zurück. Erstmals seit 1994 liegt die Anzahl der Fahrten damit unter einer Million pro Jahr.

Die Nettoeinnahmen aus der LSVA haben sich von 2003 bis 2016 wie folgt entwickelt:

Jahr	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Mio. CHF	701	694	1231	1306	1336	1441	1452
Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Mio. CHF	1490	1555	1529	1517	1493	1457	1450

Ungefähr ein Viertel dieser Einnahmen stammt von ausländischen Transporteuren. Die Einnahmen gehen zu zwei Dritteln an den Bund und zu einem Drittel an die Kantone. Der Bundesanteil wird einem Fonds zur Finanzierung von Infrastrukturvorhaben des öffentlichen Verkehrs zugeführt (NEAT, Anschluss an das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz, Lärmschutzmassnahmen usw.).

**Aktualisierte Version**

[www.eda.admin.ch/europa/landverkehr](http://www.eda.admin.ch/europa/landverkehr)

**Weitere Informationen**

Bundesamt für Verkehr BAV  
Tel. +41 58 462 36 43, [info@bav.admin.ch](mailto:info@bav.admin.ch), [www.bav.admin.ch](http://www.bav.admin.ch)

Direktion für europäische Angelegenheiten DEA  
Tel. +41 58 462 22 22, [europa@eda.admin.ch](mailto:europa@eda.admin.ch)  
[www.eda.admin.ch/europa](http://www.eda.admin.ch/europa)

# Schengen/Dublin

**Das Schengen-Assoziierungsabkommen erleichtert einerseits den Reiseverkehr zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) durch die Aufhebung von Personenkontrollen an den Binnengrenzen, andererseits verbessert es die internationale Justiz- und Polizeizusammenarbeit im Kampf gegen Kriminalität. Das Dubliner Assoziierungsabkommen stellt sicher, dass ein Asylgesuch nur von einem Staat im Dublin-Raum geprüft wird. Die Dublin-Kriterien legen die nationale Zuständigkeit fest. Sie verhindern so, dass Asylsuchende von Staat zu Staat geschoben werden oder nach Ablehnung ihres Gesuchs in einem anderen Dublin-Staat ein Neues einreichen.**

## Chronologie

- 12.12.2008 Operationelles Inkrafttreten (an den Flughäfen am 29. März 2009)
- 1.3.2008 Formelles Inkrafttreten der Abkommen
- 5.6.2005 Genehmigung durch das Volk (mit 54,6% Ja-Stimmen)
- 26.10.2004 Unterzeichnung der Abkommen (im Rahmen der Bilateralen II)

## Stand der Dinge

Seit der Unterzeichnung der beiden Abkommen am 26. Oktober 2004 wurden der Schweiz 195 Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands und drei Weiterentwicklungen des Dublin/Eurodac-Besitzstands notifiziert (Stand September 2017). Die aktuellen Entwicklungen werden bei den jeweiligen Themenbereichen genauer erläutert.

## Hintergrund

Die unter dem Titel Schengen/Dublin bekannte Zusammenarbeit europäischer Staaten in den Bereichen Justiz, Polizei, Visa und Asyl wurde 1985 von fünf Mitgliedstaaten der damaligen Europäischen Gemeinschaft lanciert. Sie umfasst heute fast alle EU-Mitgliedstaaten sowie die vier assoziierten Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz. Die Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität, des Terrorismus und der Umgang mit Migrationsbewegungen in und nach Europa sind gemeinsame Anliegen, die durch Zusammenarbeit wirksamer adressiert werden können als alleine. Die Schweiz nimmt an der praktischen Zusammenarbeit im Rahmen von Schengen/Dublin seit dem 12. Dezember 2008 teil.

## Schengen

Grundsätzlich sind alle EU-Mitgliedstaaten auch Schengen-Mitgliedstaaten, wobei Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich jedoch über einen speziellen Status verfügen und Bulgarien, Rumänien, Kroatien und Zypern (Stand September 2017) noch nicht Mitglieder sind. Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz sind assoziierte Staaten. Die Schengen-Zusammenarbeit umfasst folgende wesentliche Bereiche:

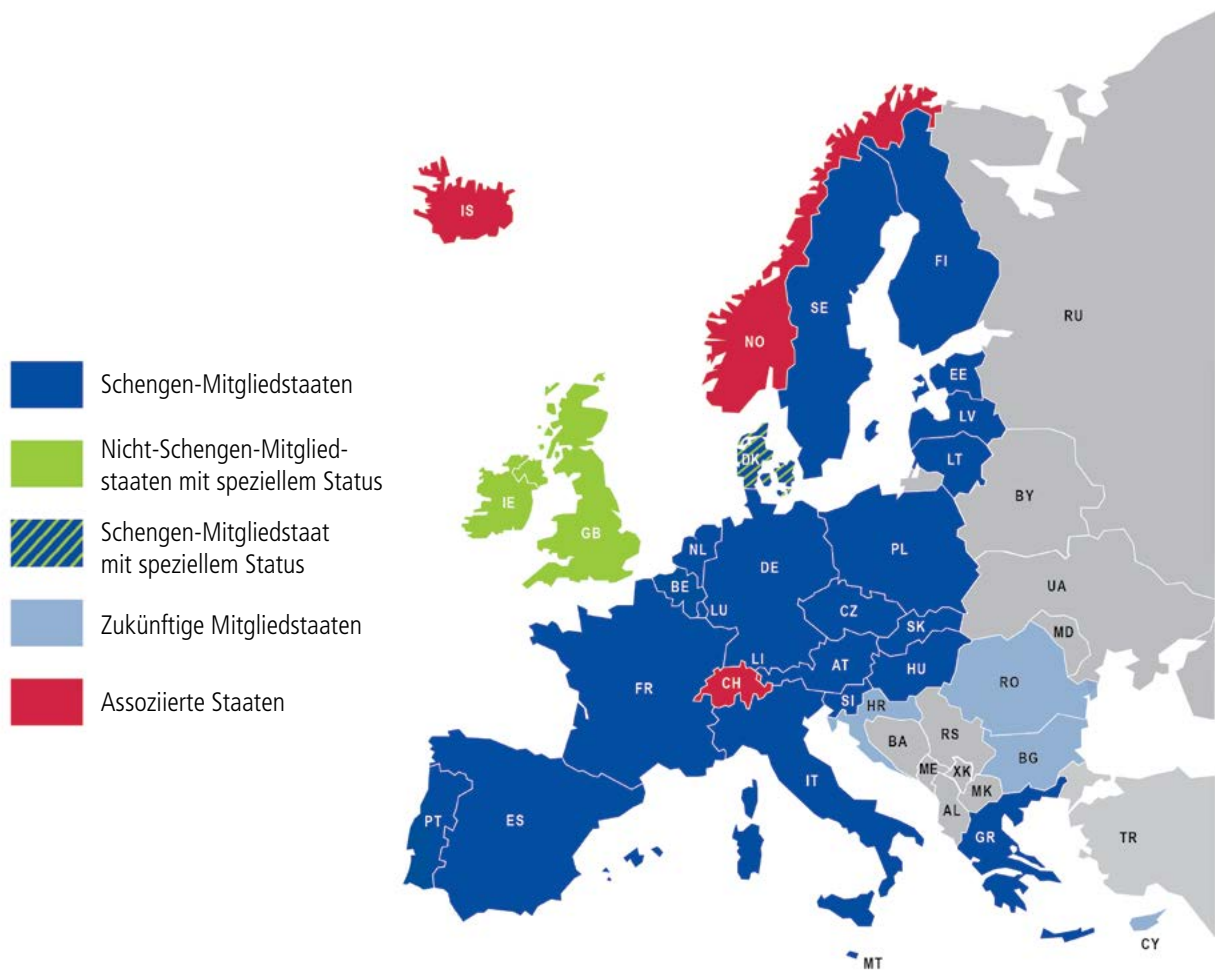
## Grenzkontrollen

An den Grenzen innerhalb des Schengen-Raums (Binnengrenzen) werden grundsätzlich keine Personenkontrollen mehr durchgeführt, wenn kein begründeter Verdacht besteht. Zollkontrollen durch das Schweizer Grenzschutzkorps sind aber weiterhin möglich. In die-

**Aktuelle Entwicklung (Stand September 2017):** Aufgrund des anhaltenden Migrationsdrucks haben im Herbst 2015 verschiedene europäische Staaten vorübergehend wieder Kontrollen an ihren Binnengrenzen eingeführt. Diese Kontrollen sind im Schengener Grenzkodex in den Art. 25 bis 30 für ausserordentliche Situationen vorgesehen, in denen die öffentliche Ordnung und innere Sicherheit gefährdet sind. Die Kontrollen dienen den betroffenen Staaten nicht dazu, Asylsuchende fernzuhalten, sondern zu kontrollieren, wer in ihr Territorium einreist. Der Rat der EU hat zuletzt im Mai 2017 den betroffenen Staaten erlaubt, die wieder eingeführten Grenzkontrollen um bis zu sechs Monate fortzusetzen. Das Schengen-Abkommen wurde durch diese Massnahmen nicht ausgesetzt, sondern wird weiterhin angewandt. Auch die Schweiz könnte – wenn die Voraussetzungen erfüllt sind – auf diese Massnahme zurückgreifen. Der Bundesrat überprüft die Situation laufend; seiner Meinung nach sind die Bedingungen derzeit nicht erfüllt.

Wegen der veränderten Situation und insbesondere der terroristischen Bedrohungslage hat die Europäische Kommission im März 2017 zudem eine Anpassung des Schengener Grenzkodex beschlossen, welche die Kontrollen an den Schengen-Aussengrenzen verstärken soll. Neu werden auch bei Unionsbürgern und Freizügigkeitsberechtigten bei Überschreiten der Aussengrenzen systematische Personenkontrollen (inkl. Datenbankabfragen) durchgeführt.

sem Rahmen kann bei einem polizeilichen Verdacht ebenfalls eine verhältnismässige Personenkontrolle durchgeführt werden. In besonderen Risikosituationen (z. B. bei Grossanlässen wie dem G8-Gipfel oder der



Fussball-Europameisterschaft) können befristete Personenkontrollen wieder eingeführt werden. Zudem werden die mobilen Kontrollen im Landesinneren und im grenznahen Raum ausgebaut und die Überwachung der Schengen-Aussengrenzen durch einheitliche Standards verstärkt. Die Schengen-Aussengrenzen der Schweiz befinden sich an den internationalen Flughäfen.

*Visumpolitik*

Wichtiger Bestandteil des Schengener Sicherheitssystems ist die gemeinsame Visumpolitik für Kurzzeit-Visa. Alle Schengen-Staaten prüfen und erteilen diese nach einheitlichen Kriterien. Das «Schengen-Visum» erlaubt Drittstaatsangehörigen die Einreise in alle Staaten des Schengen-Raums für 90 Tage in einem Gesamtzeitraum von 180 Tagen. Bei Verdacht auf Missbrauch bei der Visumvergabe kann ein Schengen-Staat verlangen, dass ihm Visumgesuche aus Risikostaaen vorgelegt werden, und diese bei Anlass mit einem Veto blockieren. Zudem besteht die Möglichkeit, nationale Einreisesperren gegen einzelne Personen mit Schengen-Visum aufrechtzuerhalten.

*Polizeizusammenarbeit und Schengener Informationssystem (SIS)*

Der grenzüberschreitende polizeiliche Informationsaustausch und die Zusammenarbeit finden im Rahmen von Schengen standardisiert, schnell und effizient statt. Kernstück bildet dabei das Schengener Informationssystem (SIS), das 2013 durch ein System der zweiten Generation (SIS II) abgelöst wurde. Das SIS ist eine Datenbank, in der Fahndungen nach Gegenständen (z. B. Autos, Waffen oder Pässe) und Personen (z. B. mit einer Einreisesperre belegt, vermisst oder zur Verhaftung ausgeschrieben) registriert werden. Mit über 63 Mio. Einträgen bildet das SIS ein wichtiges Instrument im Kampf gegen grenzüberschreitende Verbrechen wie organisierten Raub, Menschen-, Drogen- und Waffenhandel. Das SIS ist in der Schweiz seit dem 14. August 2008 in Betrieb.

*FRONTEX*

Die Europäische Grenzschutzagentur FRONTEX wurde im Oktober 2004 gegründet und koordiniert die Zusammenarbeit der Schengen-Staaten im Bereich des Schutzes der gemeinsamen Aussengrenzen.



Da Personen im Schengen-Raum grundsätzlich frei verkehren können, ist eine umfassende und koordinierte Kontrolle der Aussengrenzen wichtig. Die Migrationssituation ab 2015 hat jedoch verdeutlicht, dass die bestehenden Rechtsgrundlagen verbessert werden müssen. Ende 2015 hat die EU-Kommission daher einen Vorschlag über die Schaffung einer Europäischen Grenz- und Küstenwache vorgelegt. Diese neue Agentur tritt unter demselben Namen die Nachfolge von FRONTEX an und wurde am 6. Oktober 2016 rechtlich operativ. Zwei zentrale Neuerungen betreffen die Schaffung eines Soforteinsatzpools von 1500 Grenzwächtern, die der Agentur bei Bedarf von den Schengen-Staaten in- nert weniger Tage zur Verfügung gestellt werden müssen. Zudem ist neu vorgesehen, dass der Rat – sollte sich ein Schengen-Staat anhaltend weigern, bei dringenden Situationen an seinen Aussengrenzen mit der Agentur zusammenzuarbeiten – anderen Schengen-Staaten die vorübergehende Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen empfehlen kann. Zur besseren Unterstützung der Schengen-Staaten verfügt die Agentur zudem über erweiterte Kompetenzen im Rückkehrbereich (z. B. die Finanzierung von EU-Sammelflügen).

Die Schweiz beteiligt sich seit 2011 finanziell und personell an FRONTEX-Einsätzen. Die neue Verordnung zur Schaffung der Europäischen Grenz- und Küstenwache wurde der Schweiz Ende September 2016 als Schengen-Weiterentwicklung notifiziert. Die Übernahme muss vom Parlament genehmigt werden.

#### *Rechtshilfe*

Die Rechtshilfe-Erleichterung (Informationsaustausch zwischen Justizbehörden) verbessert die Justizzusammenarbeit in Strafverfahren. Beispielsweise können Justizbehörden direkt statt via Ministerien miteinander kommunizieren (z. B. bei Auslieferungsverfahren).

Im Fiskalbereich leistet die Schweiz auf der Basis des Schengener Abkommens Rechtshilfe bezüglich indirekter Steuern und Zölle. Dafür ist der Tatbestand der Steuerhinterziehung ausreichend. Im Bereich der direkten Steuern entfallen auf die Schweiz durch den aktuellen Schengener Rechtsbestand (Art. 51 des Schengener Durchführungsabkommens) keine weitergehenden Rechtshilfeverpflichtungen. Für den Fall, dass sich dies durch eine Weiterentwicklung des Schengen-Acquis ändern sollte, hat die Schweiz die Möglichkeit einer unbefristeten Ausnahme ausgehandelt («Opt out»). Sie kann damit auf die Übernahme dieser Rechtsentwicklung verzichten, ohne dass ihre Schengen-Beteiligung in Frage gestellt würde.

#### *Waffengesetzgebung*

Schengen fordert die Beachtung gewisser Mindestregeln zur Bekämpfung von Waffenmissbrauch. Der

Waffenerwerb durch Privatpersonen untersteht mit Schengen den gleichen Regeln, die für den Erwerb im Handel gelten. Je nach Waffentyp muss der Erwerb gemeldet oder ein Waffenerwerbsschein angefordert werden. Schengen schreibt kein zentrales nationales Waffenregister vor, sondern lediglich eine Meldung. Zudem ist festgelegt, welche Informationen zur Identifizierung von Person und Waffe angegeben werden müssen.

#### **Dublin**

Der Dublin-Raum umfasst alle Mitgliedstaaten der EU sowie die vier assoziierten Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz. Die Dublin-Zusammenarbeit basiert auf dem Grundsatz, dass jedes Asylgesuch, das im Dublin-Raum gestellt, auch effektiv geprüft wird (Anspruch auf Verfahren) und dass nur ein Staat für dessen Behandlung zuständig ist. Dublin regelt damit die Zuständigkeit, vereinheitlicht aber nicht die nationalen Asylverfahren. Steht die Zuständigkeit eines Staates fest, müssen weitere Gesuche derselben Person (sog. Zweit- oder Mehrfachgesuche) von anderen Staaten nicht mehr behandelt werden.

Kriterien für die Ermittlung der Zuständigkeit sind beispielsweise folgende:

- **Ersteinreise:** Jener Staat ist zuständig, in den der Asylsuchende zuerst eingereist ist.
- **Einreisebewilligung/Visum:** Jener Staat ist zuständig, der eine Einreisebewilligung oder ein Visum erstellt hat.
- **Aufenthaltort von Familienangehörigen:** Jener Staat ist zuständig, in dem sich bereits Familienangehörige des Asylsuchenden aufhalten.

Grundsätzlich werden die Fingerabdrücke aller Asylsuchenden und Personen, die beim illegalen Überschreiten der Aussengrenze aufgegriffen werden oder ein Asylverfahren durchlaufen, in der Eurodac-Datenbank erfasst. Die Identifizierung von Mehrfachgesuchen wird damit vereinfacht. Ergibt sich auf der Basis dieser Datenbank die Zuständigkeit eines anderen Dublin-Staates, wird dieser entsprechend ersucht, das Verfahren durchzuführen.

#### **Weiterentwicklung des Schengen/Dublin-Bestands**

Schweizer Expertinnen und Experten nehmen an den Gemischten Schengen-Ausschüssen des Rates der EU und an den Ausschüssen, welche die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse unterstützen, teil. Sie haben dabei kein formelles Mitspracherecht, aber ein gestaltendes Mitspracherecht, das aufgrund der Beschlussfassung, die meistens im Konsens erfolgt, bedeutend ist.

Eine verabschiedete Weiterentwicklung wird der Schweiz schriftlich notifiziert. Ab Verabschiedungsdatum hat sie 30 Tage Zeit, sich zur Übernahme zu äussern und diese im Rahmen eines Notenaustausches zu bestätigen. Begründet der notifizierte Rechtsakt neue Rechte oder Pflichten, stellt der Notenaustausch für die Schweiz einen völkerrechtlichen Vertrag dar, der von Bundesrat oder Parlament genehmigt werden muss. In diesem Fall erfolgt der Notenaustausch unter Vorbehalt der parlamentarischen Genehmigung, die gegebenenfalls dem fakultativen Referendum untersteht. Für Übernahme und Umsetzung der Weiterentwicklung stehen dann maximal zwei Jahre zur Verfügung. Ein grosser Teil (ca. 85%) der Weiterentwicklungen ist inhaltlich technischer Natur oder hat keinen verpflichtenden Charakter und kann daher direkt vom Bundesrat genehmigt bzw. zur Kenntnis genommen werden. Für die übrigen Weiterentwicklungen (ca. 15%) ist die parlamentarische Genehmigung erforderlich.

Lehnt die Schweiz einen neuen Rechtsakt ab, besteht ein festgelegtes Verfahren zur gemeinsamen Lösungssuche. Die Schweiz kann alternative Lösungsvorschläge auf höchster ministerieller Ebene diskutieren. Findet sich keine Einigung, kommt es im äussersten Fall zum Dahinfallen des betroffenen Abkommens. Dies hätte automatisch auch den Wegfall des jeweils anderen Abkommens (Schengener oder Dubliner Assoziierungsabkommen) zur Folge.

**Aktuelle Entwicklung (Stand September 2017):** Nach verschiedenen Terroranschlägen in Europa hat die Europäische Kommission im November 2015 eine Revision der Schengener Waffenrichtlinie vorgeschlagen mit dem Ziel, den Besitz der gefährlichsten Kategorien von Schusswaffen einzuschränken. Die Revision der Waffenrichtlinie wurde am 17. Mai 2017 von der EU verabschiedet und anschliessend der Schweiz als Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes notifiziert. Die Schweiz setzte sich in den entsprechenden Beratungen im Rat der EU erfolgreich für pragmatische Lösungen ein, die verhindern sollen, dass gefährliche Waffen in den Besitz von Terroristen gelangen, und die gleichzeitig den Traditionen des schweizerischen Milizsystems (Abgabe der Ordonnanzwaffe nach dem obligatorischen Militärdienst) und des Schützenwesens Rechnung tragen.

### **Bedeutung**

Als kleines Land im Herzen Europas profitiert die Schweiz angesichts ihrer ausgeprägten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Vernetzung mit den anderen Staaten Europas von der Erleichterung der

Mobilität, die das Schengener Abkommen mit sich bringt. Die Aufhebung systematischer Binnengrenzkontrollen erleichtert den Reiseverkehr, und der Tourismus profitiert vom einheitlichen Schengen-Visum, da Reisende für die Schweiz kein separates Verfahren mehr durchlaufen müssen.

Da Kriminelle, Schmuggler und Schlepperbanden gezielt über die Grenzen hinweg operieren, wird eine effiziente internationale Zusammenarbeit von Polizei und Justiz immer wichtiger. Bedeutendste Partnerin der Schweiz in diesen Bereichen ist die EU. Im Rahmen von Schengen und Dublin wird die Sicherheits- und Migrationszusammenarbeit gezielt und entschieden vorangetrieben.

**Aktuelle Entwicklung (Stand September 2017):** Die sich 2015 zugespitzte Migrationslage hat verdeutlicht, dass das Dublin-System unter völlig anderen Voraussetzungen geschaffen wurde und heute auf dem Prüfstand steht. Dublin wurde weder für so hohe Zahlen Asylsuchender geschaffen, noch dafür, einen Lastenausgleich zwischen den Aufnahmestaaten zu erzielen. Eine Anpassung des Dublin-Systems ist daher notwendig und wird derzeit basierend auf einem Vorschlag der EU-Kommission vom Mai 2016 diskutiert. Dieser Vorschlag behält zwar das wesentliche Zuständigkeitskriterium der Ersteinreise bei, ergänzt das System aber um einen Korrekturmechanismus, der einen Lastenausgleich zwischen den Dublin-Staaten gewährleisten soll. Dieser Mechanismus soll automatisch ausgelöst werden, wenn ein Dublin-Staat überproportional mit Asylgesuchen belastet ist. Der betroffene Staat müsste dann vorübergehend keine Asylsuchenden mehr aufnehmen, und die Asylsuchenden würden auf weniger belastete Staaten umverteilt. Die Stossrichtung dieses Vorschlags entspricht mit dem Umverteilungsmechanismus der von der Schweiz stets geforderten faireren Lastenteilung. Die Schweiz bringt sich im Rahmen ihrer Mitspracherechte in die Diskussionen über den Vorschlag ein. Für die Schweiz würde die Anpassung der Dublin-Verordnung eine Dublin-Weiterentwicklung bedeuten.

Aufgrund der ausserordentlichen Migrationsbelastung Italiens und Griechenlands hat die EU im Sommer 2015 ausserhalb des Dublin-Systems beschlossen, die beiden Länder zu entlasten. Dazu sollen während zwei Jahren insgesamt 106'000 Asylsuchende auf andere EU-Staaten verteilt werden, welche dann die Asylverfahren für diese Personen durchführen. Bekannt wurden diese Umsiedlungsbemühungen unter dem Namen «Relocation». In Frage kommen dafür nur Asylsuchende, die europaweit eine hohe Schutzquote kennen, wie beispielsweise Syrer und Eritreer.

Da die «Relocation» ausserhalb von Dublin stattfindet, ist eine Teilnahme der Schweiz und der anderen assoziierten Staaten nicht vorgeschrieben. Der Bundesrat hat aber am 18. September 2015 beschlossen, dass sich die Schweiz an den «Relocation»-Bemühungen beteiligt, und hat 1500 Plätze zugesagt. So sollen bis Herbst 2017 900 Asylsuchende aus Italien und 600 aus Griechenland übernommen werden. Für diese Personen führt die Schweiz anstelle Italiens und Griechenlands die Asylverfahren durch.

Auch mit der Dubliner Zusammenarbeit hat die Schweiz in den vergangenen Jahren weitgehend positive Erfahrungen gemacht. Das Schweizer Asylwesen wurde entlastet, da die Schweiz kein typisches Erstasylland ist. Die Migrationssituation und die Sicherheitslage seit 2015 haben die Systeme Schengen und Dublin jedoch strapaziert. Diese müssen überarbeitet und angepasst werden, um den aktuellen Herausforderungen gerecht zu werden. Die Diskussion und Umsetzung der diversen Anpassungsvorschläge stehen aktuell im Zentrum der Zusammenarbeit. Die Schweiz setzt sich im Rahmen ihrer Mitspracherechte in den jeweiligen Gremien in Brüssel für solidarische und gemeinsame Lösungen ein, die ihre Interessen berücksichtigen.

**Aktualisierte Version**

[www.eda.admin.ch/europa/schengen](http://www.eda.admin.ch/europa/schengen)

**Weitere Informationen**

Schengen: Bundesamt für Justiz BJ

Tel. +41 58 462 41 43, [info@bj.admin.ch](mailto:info@bj.admin.ch), [www.bj.admin.ch](http://www.bj.admin.ch)

Dublin: Staatssekretariat für Migration SEM

Tel. +41 58 465 11 11, [info@sem.admin.ch](mailto:info@sem.admin.ch), [www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch)

Vollständige Liste der notifizierten Weiterentwicklungen:

[www.eda.admin.ch/europa/schengen-weiterentwicklungen](http://www.eda.admin.ch/europa/schengen-weiterentwicklungen)

Allgemein: Direktion für europäische Angelegenheiten DEA

Tel. +41 58 462 22 22, [europa@eda.admin.ch](mailto:europa@eda.admin.ch)

[www.eda.admin.ch/europa](http://www.eda.admin.ch/europa)



# Zinsbesteuerung/Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Abkommen)

2004 haben die Schweiz und die Europäische Union (EU) im Rahmen der Bilateralen II das Zinsbesteuerungsabkommen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Steuerhinterziehung abgeschlossen. Das am 27. Mai 2015 unterzeichnete Abkommen über den automatischen Informationsaustausch (AIA) in Steuersachen zwischen der Schweiz und der EU setzt den globalen AIA-Standard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) um und ersetzt das Zinsbesteuerungsabkommen. In diesem Rahmen erheben die Schweiz und die 28 EU-Mitgliedstaaten seit 2017 Kontodaten und werden diese ab 2018 austauschen. Mit der Umsetzung des AIA-Standards leisten die Schweiz und die EU einen wichtigen Beitrag zur Verhinderung von Steuerhinterziehung.

## Chronologie

- 1.1.2017 Inkrafttreten des AIA-Abkommens
- 17.6.2016 Genehmigung durch das Parlament
- 27.5.2015 Unterzeichnung des AIA-Abkommens
- 1.7.2005 Inkrafttreten des Zinsbesteuerungsabkommens
- 17.12.2004 Genehmigung durch das Parlament
- 26.10.2004 Unterzeichnung des Zinsbesteuerungsabkommens (im Rahmen der Bilateralen II)

## Stand der Dinge

Am 17. Juni 2016 hat das Parlament das AIA-Abkommen genehmigt. Das Abkommen, welches für alle 28 EU-Mitgliedstaaten gilt, ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Es ersetzt das Zinsbesteuerungsabkommen: Formell handelt es sich um ein Änderungsprotokoll zum Zinsbesteuerungsabkommen.

## Hintergrund

Am 14. Mai 2013 hat der Rat der EU-Finanzminister (ECOFIN) die EU-Kommission ermächtigt, Verhandlungen zur Anpassung der Zinsbesteuerungsabkommen mit der Schweiz und weiteren Drittstaaten (Andorra, Liechtenstein, Monaco, San Marino) aufzunehmen. Nach Konsultation der zuständigen parlamentarischen Kommissionen sowie der Kantone hat der Bundesrat am 18. Dezember 2013 ebenfalls ein Verhandlungsmandat für die Revision des Zinsbesteuerungsabkommens verabschiedet. Mit der Revision sollten Schlupflöcher gestopft werden, damit die Zinsbesteuerung nicht via zwischengeschaltete Gesellschaften oder bestimmte Finanzinstrumente umgangen werden kann. Die Verhandlungen zu dieser technischen Anpassung des Zinsbesteuerungsabkommens wurden Mitte Januar 2014 aufgenommen.

Vor dem Hintergrund der internationalen Entwicklungen, insbesondere der Verabschiedung eines globalen

AIA-Standards durch die OECD, hat der Bundesrat am 8. Oktober 2014 ein Mandat für Verhandlungen über den AIA mit Partnerstaaten – darunter die EU – verabschiedet. Damit wurden die Verhandlungen über die Revision des Zinsbesteuerungsabkommens neu orientiert. Am 27. Mai 2015 schliesslich haben die Schweiz und die EU das AIA-Abkommen unterzeichnet.

## Inhalt

Mit dem Zinsbesteuerungsabkommen erheben die Schweizer Zahlstellen (u. a. Banken) einen anonymen Steuerrückbehalt von 35% auf die in der Schweiz anfallenden Zinserträge von EU-Steuerpflichtigen. Der Ertrag des Steuerrückbehalts fällt zu 75% an das Steuersitzland des Kunden, die restlichen 25% bleiben in der Schweiz als Entgelt für ihre Aufwendungen. Auf ausdrückliche Anweisung des Zinsempfängers kann der Steuerrückbehalt alternativ durch eine Meldung der Zinszahlung an den Fiskus des Wohnsitzstaates ersetzt werden.

Das AIA-Abkommen mit der EU basiert auf dem globalen AIA-Standard der OECD. Dieser wurde vollständig in das neue Abkommen aufgenommen. Bisher haben sich rund 100 Länder, darunter alle wichtigen Finanzplätze, zur Übernahme dieses globalen Standards bekannt. Das AIA-Abkommen sieht ausserdem den Informationsaustausch auf Ersuchen gemäss gel-

tendem OECD-Standard (nach Art. 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung) vor. Wie beim Zinsbesteuerungsabkommen ist auch im AIA-Abkommen eine Quellensteuerbefreiung von grenzüberschreitenden Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen weiterhin vorgesehen. Dies liegt im Interesse des Schweizer Wirtschaftsstandorts.

Mit dem AIA-Abkommen erheben Schweizer Finanzinstitute steuerrelevante Daten von Kunden aus dem EU-Raum und übermitteln diese an die Steuerbehörden der jeweiligen Mitgliedstaaten. Die Schweiz erhält von den Finanzinstituten im EU-Raum ebenfalls steuerrelevante Daten über Konten von Schweizerinnen und Schweizern in der EU, da das Abkommen auf Gegenseitigkeit beruht.

### **Bedeutung**

Das Zinsbesteuerungsabkommen leistet einen Beitrag zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Steuerhinterziehung. Der Bruttoertrag aus dem Steuerrückbehalt für das Steuerjahr 2016 betrug 74,8 Mio. CHF. Davon gingen 18,7 Mio. CHF an die betroffenen EU-Staaten und 56,1 Mio. CHF blieben in der Schweiz (Anteil des Bundes: 16,8 Mio. CHF; Anteil der Kantone: 1,9 Mio. CHF). Im Jahr 2016 wurde ausserdem rund 350'000 Mal von der Möglichkeit einer freiwilligen

Meldung an den Wohnsitzstaat des Zinsempfängers Gebrauch gemacht.

Mit der vorgesehenen Umsetzung des globalen AIA-Standards leisten die Schweiz und die EU einen wichtigen Beitrag zur Verhinderung von Steuerhinterziehung. Dies reiht sich ein in die Finanzmarktpolitik des Bundesrats, welche auf eine international konforme Besteuerung setzt. Die Schweiz hat sich an der Erarbeitung dieses OECD-Standards beteiligt.

Die Aufhebung der Quellenbesteuerung auf Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen in der Schweiz und den EU-Mitgliedstaaten erhöht die Attraktivität der Schweiz für international tätige Unternehmen.

#### **Aktualisierte Version**

[www.eda.admin.ch/europa/zinsbesteuerung](http://www.eda.admin.ch/europa/zinsbesteuerung)

#### **Weitere Informationen**

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Tel. +41 58 462 21 11, [info@gs-efd.admin.ch](mailto:info@gs-efd.admin.ch), [www.efd.admin.ch](http://www.efd.admin.ch)

Direktion für europäische Angelegenheiten DEA

Tel. +41 58 462 22 22, [europa@eda.admin.ch](mailto:europa@eda.admin.ch)

[www.eda.admin.ch/europa](http://www.eda.admin.ch/europa)

# Betrugsbekämpfung

**Das Betrugsbekämpfungsabkommen von 2004 verbessert die Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) und ihrer Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung von Schmuggel sowie anderer Delikte im Bereich der indirekten Steuern (z. B. Zollabgaben, Mehrwert- und Verbrauchssteuern), der Subventionen sowie des öffentlichen Beschaffungswesens. Das Abkommen umfasst sowohl Amts- als auch Rechtshilfe. In diesem Rahmen stehen der Schweiz und den Behörden der EU und deren Mitgliedstaaten die gleichen Instrumente zur Verfügung, die in eigenen Verfahren zum Einsatz kommen («Inländerbehandlung»).**

## Chronologie

- 8.4.2009 Vorzeitige Anwendung durch die Schweiz gegenüber denjenigen EU-Mitgliedstaaten, die das Abkommen ebenfalls ratifiziert und eine Erklärung über eine vorzeitige Anwendung abgegeben haben
- 17.12.2004 Genehmigung durch das Parlament
- 26.10.2004 Unterzeichnung des Abkommens (im Rahmen der Bilateralen II)

## Stand der Dinge

Das Abkommen über die Betrugsbekämpfung ist als letztes Abkommen der Bilateralen II noch nicht in Kraft getreten. Als gemischtes Abkommen muss es sowohl von der EU als auch von jedem Mitgliedstaat genehmigt und ratifiziert werden. Die Ratifizierung durch Irland steht noch aus. Die Schweiz hat das Abkommen am 23. Oktober 2008 ratifiziert und wendet es seit April 2009 vorzeitig gegenüber denjenigen EU-Mitgliedstaaten an, die es ebenfalls ratifiziert und eine Erklärung über eine vorzeitige Anwendung abgegeben haben.

## Hintergrund

Die Schweiz und die EU haben die Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden mit einem 1997 unterzeichneten Zusatzprotokoll zum Freihandelsabkommen von 1972 gestärkt, um so Schmugglern und Zollbetrügnern das Handwerk zu legen. Trotz wichtiger Fortschritte blieben Schwierigkeiten, wie z. B. die lange Verfahrensdauer, bestehen. Deshalb wurden auf Wunsch der EU Verhandlungen über eine verstärkte Zusammenarbeit aufgenommen: Die schweizerischen und europäischen Zoll-, Steuer- und Justizbehörden sollten einfacher und schneller miteinander kooperieren können.

## Inhalt

Das Abkommen umfasst die Amts- und Rechtshilfe bzw. die internationale Zusammenarbeit von Verwaltungs- und Justizbehörden. Das Abkommen wird bei

Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen im Bereich der indirekten Steuern (Zollabgaben, Mehrwertsteuern, besondere Verbrauchsteuern auf Alkohol, Tabak, Mineralöl usw.), der Subventionen und des öffentlichen Beschaffungswesens angewendet. Die direkten Steuern (z. B. Einkommens-, Vermögens- oder Gewinnsteuern) sind hingegen nicht Gegenstand des Abkommens.

Das Abkommen beschleunigt, erleichtert und vertieft die Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der EU sowie deren Mitgliedstaaten. Unter anderem sind folgende Bestimmungen enthalten:

- Verpflichtung: Die Schweiz sowie die EU und ihre Mitgliedstaaten verpflichten sich grundsätzlich zur Leistung von Amts- und Rechtshilfe im Anwendungsbereich des Abkommens.
- «Inländerbehandlung»: Im Rahmen der Rechts- und Amtshilfe stehen der Schweiz und den Behörden der EU und deren Mitgliedstaaten die gleichen Instrumente zur Verfügung, die in eigenen Verfahren zum Einsatz kommen. Das bedeutet z. B., dass Zwangsmassnahmen wie Hausdurchsuchungen, Beschlagnahme oder Bankkontenedition in Zusammenarbeit mit den EU-Mitgliedstaaten bei Abgabebetrag und Fällen von Abgabenhinterziehung angewendet werden können. Zwangsmassnahmen sind aber nur dann zu ergreifen, wenn die Tat auch im ersuchten Staat strafbar ist (sog. doppelte Strafbarkeit).

- Weniger schwere Fälle: Amts- und Rechtshilfeleistungen können abgelehnt werden, wenn der Deliktsbetrag (bzw. hinterzogene Betrag) 25'000 EUR oder der Wert der unerlaubt ein- oder ausgeführten Waren 100'000 EUR nicht übersteigt.
- Geldwäscherei: Bei in der EU begangenen Geldwäschereidelikten leistet die Schweiz (im Bereich der indirekten Steuern) Rechtshilfe für Vermögenswerte, die aus einem Abgabebetrug oder gewerbsmäßigem Schmuggel stammen. Der schweizerische Geldwäscherei-Begriff bleibt unverändert. Somit entsteht für Schweizer Finanzintermediäre (wie Banken oder Versicherungseinrichtungen) keine neue Meldepflicht.
- Spezialitätsprinzip: Dieses Prinzip sorgt dafür, dass die im Rahmen der Amts- und Rechtshilfe ans Ausland übermittelten Informationen nicht für Verfahren im Bereich der direkten Steuern gebraucht werden dürfen.
- Ausländische Beamte: Sie können beim Vollzug von Amts- oder Rechtshilfeersuchen vor Ort anwesend sein, sofern die ersuchte Behörde dazu ihre Einwilligung gibt. Die Untersuchung wird aber zu jedem Zeitpunkt von den inländischen Beamten geführt.

### **Bedeutung**

Das Abkommen ermöglicht eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen Zoll-, Steuer- und Justizbehörden im Kampf gegen Abgabe- und Zolldelikte wie z. B. Zigarettschmuggel. Der EU entstehen nach eigenen Aussagen durch Abgabe- und Subventions-

delikte hohe finanzielle Verluste, weshalb sie eine verstärkte Kooperation mit der Schweiz angestrebt hat.

Aufgrund ihrer zentralen Lage, ihrer Nichtzugehörigkeit zur EU und ihrem leistungsfähigen Finanzplatz ist die Schweiz dem Risiko ausgesetzt, als Drehscheibe für illegale Tätigkeiten missbraucht zu werden. Daran hat sie in keiner Weise ein Interesse; umso weniger als z. B. Schmuggel auch mit organisierter Kriminalität und Terrorismus-Finanzierung in Verbindung gebracht wird. Von einer griffigeren Amts- und Rechtshilfe geht auch eine vorbeugende Wirkung aus: Betrüger und Schmuggler werden abgeschreckt. Auch der gegen die Schweiz gerichtete Schmuggel hat mitunter gravierende Auswirkungen auf den inländischen Markt (Fleisch, Gemüse- und Blumenschmuggel). Effiziente Instrumente zur besseren Bekämpfung von Abgabe- und Zolldelikten sind deshalb auch im Interesse der Schweiz.

#### **Aktualisierte Version**

[www.eda.admin.ch/europa/betrugsbekaempfung](http://www.eda.admin.ch/europa/betrugsbekaempfung)

#### **Weitere Informationen**

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Tel. +41 58 462 21 11, [info@gs-efd.admin.ch](mailto:info@gs-efd.admin.ch), [www.efd.admin.ch](http://www.efd.admin.ch)

Direktion für europäische Angelegenheiten DEA

Tel. +41 58 462 22 22, [europa@eda.admin.ch](mailto:europa@eda.admin.ch)

[www.eda.admin.ch/europa](http://www.eda.admin.ch/europa)



# Landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte

Das revidierte Protokoll Nr. 2 des Freihandelsabkommens (FHA) zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) von 2004 regelt den Handel mit verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten. Betroffen sind Produkte der Nahrungsmittelindustrie, wie beispielsweise Schokolade, Kaffee, Getränke, Biskuits oder Teigwaren. Seit 2005 verzichtet die EU im Handel mit der Schweiz auf Importzölle und Ausfuhrbeiträge in dieser Produktkategorie. Im Gegenzug hat die Schweiz ihre Zölle und Ausfuhrbeiträge reduziert. Dies erleichtert Unternehmen der Schweizer Nahrungsmittelindustrie den Zugang zum europäischen Markt.

## Chronologie

- 30.3.2005 Inkrafttreten des revidierten Protokolls Nr. 2 FHA (vorzeitige Anwendung: 1. Februar 2005)
- 17.12.2004 Genehmigung durch das Parlament
- 26.10.2004 Unterzeichnung des Abkommens zur Revision des Protokolls Nr. 2 FHA (im Rahmen der Bilateralen II)

## Stand der Dinge

2004 unterzeichneten die Schweiz und die EU ein Abkommen zur Revision des Protokolls Nr. 2 FHA über die landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse. Neben einem vereinfachten Preisausgleichsmechanismus umfasst das revidierte Protokoll Nr. 2 auch eine erhebliche Ausweitung des Deckungsbereichs. Das revidierte Protokoll Nr. 2 sieht vor, dass die für die Anwendung der schweizerischen Preisausgleichsmassnahmen (Einfuhrzölle und Ausfuhrbeiträge) massgeblichen Referenzpreise von Rohstoffen einmal jährlich vom Gemischten Ausschuss überprüft und bei Bedarf angepasst werden. Zuletzt wurden sie per 1. März 2017 aktualisiert.

## Hintergrund

Das Freihandelsabkommen (FHA) zwischen der Schweiz und der EU von 1972 führte den Freihandel für Industriegüter ein: Tarifäre Handelshemmnisse sowie mengenmässige Handelsbeschränkungen oder Massnahmen mit gleicher Wirkung wurden schrittweise abgeschafft. Die Landwirtschaftsprodukte (Agrargrundstoffe und Erzeugnisse der ersten Verarbeitungsstufe wie Fleischwaren, Milchpulver, Käse, Mehl usw.) hingegen waren und sind davon ausgenommen. Eine Sonderstellung zwischen Industrie (Freihandel) und Landwirtschaft (Agrarschutz) nehmen die Verarbeitungsprodukte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen (z. B. Schokolade, Biskuits und Backwaren generell, Bonbons, Suppen, Saucen, Teigwaren, Speiseeis, löslicher Kaffee und Nahrungsmittelzubereitungen) ein, da sie sowohl aus einem

industriellen Verarbeitungsteil als auch aus einem landwirtschaftlichen Rohstoffteil bestehen.

Die Zölle auf dem industriellen Anteil dieser Produkte wurden im Handel mit der EU per 1. Juli 1977 aufgehoben. Für den Agrarrohstoff-Anteil (z. B. Mehl, Milchpulver, Butter, Pflanzenfett) wurde ein sog. Preisausgleichsmechanismus eingeführt: Die teilweise beträchtlichen Preisdifferenzen für Agrarrohstoffe zwischen der Schweiz und der EU schaffen einen Wettbewerbsnachteil für die Verarbeitungsindustrie («Rohstoffpreis-Handicap»). Dieser wird kompensiert, indem im Umfang der Rohstoff-Preisdifferenz Importzölle erhoben und Exporte durch Ausfuhrbeiträge unterstützt werden.

## Inhalt

Mit der Revision wurde der Preisausgleichsmechanismus des Protokolls Nr. 2 vereinfacht: Vor 2005 galt die Differenz zum Weltmarktpreis der betroffenen Agrarrohstoffe als Referenz für Zölle und Ausfuhrbeiträge. Mit der Revision von 2004 wird im Handel zwischen der Schweiz und der EU nur noch die kleinere Differenz zwischen den Schweizer Rohstoffpreisen und den entsprechenden EU-Preisen ausgeglichen (Nettopreiskompensation). Weil die Schweizer Preise für Agrarrohstoffe in der Regel höher sind als jene in der EU, hatte diese Änderung grundsätzlich folgende Konsequenzen:

- Die EU baute ihre Zölle für alle vom Abkommen erfassten landwirtschaftlichen Verarbeitungspro-

dukte aus der Schweiz vollständig ab und verzichtet bei Ausfuhren in die Schweiz auf die Erstattung von Exportbeiträgen.

- Im Gegenzug reduzierte die Schweiz ihre Zölle und Exportsubventionen auf die Höhe der Differenz der Rohstoffpreise zwischen der Schweiz und der EU. Dem Wettbewerbsnachteil aufgrund höherer Beschaffungskosten in der Schweiz wird dadurch weiterhin Rechnung getragen. Für Verarbeitungsprodukte, die ausser Zucker keine Agrarrohstoffe enthalten, reduzierte auch die Schweiz sämtliche Zölle und Exportbeiträge auf null.
- Die Ausfuhrbeiträge müssen gemäss Beschluss vom Dezember 2015 der WTO-Ministerkonferenz in Nairobi bis Ende 2020 abgeschafft werden. Zur Umsetzung dieses Beschlusses hat der Bundesrat am 17. Mai 2017 die Botschaft zur Aufhebung der Ausfuhrbeiträge für verarbeitete Landwirtschaftsprodukte («Schoggigesetz») zuhanden des Parlaments verabschiedet. Die Inkraftsetzung der neuen Regelung ist per 1. Januar 2019 vorgesehen; damit werden ab diesem Zeitpunkt auch im Handel mit der EU keine Ausfuhrbeiträge mehr ausgerichtet.

### **Bedeutung**

Für die Schweizer Nahrungsmittelindustrie hat sich der Zugang zum europäischen Binnenmarkt mit seinen über 505 Mio. Konsumentinnen und Konsumenten verbessert. Schweizer Produzenten können zollfrei in die EU exportieren, wodurch ihre Wettbewerbsfähigkeit in Europa erheblich erhöht wird. Seit das revidier-

te Protokoll Nr. 2 in Kraft ist, nahm der Handel zwischen der Schweiz und der EU mit landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten stark zu, wobei der Zuwachs bei den Exporten grösser ist als bei den Importen. Wertmässig legte der bilaterale Handel im vom Abkommen abgedeckten Bereich seit 2005 um knapp 70% zu und lag 2016 bei 6,8 Mrd. CHF (Export 2016: 4 Mrd. CHF; Import 2016: 2,8 Mrd. CHF). Das Protokoll Nr. 2 sichert somit einen Teil der Arbeitsplätze in der Schweizer Nahrungsmittelindustrie und verbessert den Absatz von Schweizer Agrarrohstoffen.

Für die Konsumentinnen und Konsumenten führt der erleichterte Marktzutritt für EU-Produkte zu einer Erweiterung der Produktpalette und tendenziell zu tieferen Preisen.

#### **Aktualisierte Version**

[www.eda.admin.ch/europa/landwirtschaftliche-verarbeitungsprodukte](http://www.eda.admin.ch/europa/landwirtschaftliche-verarbeitungsprodukte)

#### **Weitere Informationen**

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Ressort Internationaler Warenverkehr  
Tel. +41 58 464 08 74, [info.afwa@seco.admin.ch](mailto:info.afwa@seco.admin.ch)  
[www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch)

Direktion für europäische Angelegenheiten DEA  
Tel. +41 58 462 22 22, [europa@eda.admin.ch](mailto:europa@eda.admin.ch)  
[www.eda.admin.ch/europa](http://www.eda.admin.ch/europa)

# Umwelt

Das Umweltabkommen von 2004 regelt die Beteiligung der Schweiz an der Europäischen Umweltagentur (EUA). Diese sammelt und analysiert Umweltdaten in den europäischen Ländern. Sie sorgt dafür, dass diese Daten nach gemeinsamen, verbindlichen Kriterien erhoben werden, um ihre Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Zu diesem Zweck verfügt die EUA über ein Informations- und Umweltbeobachtungsnetz (European Environment Information and Observation Network, Eionet). Als vollwertiges Mitglied der EUA beteiligt sich die Schweiz uneingeschränkt an den Arbeiten der EUA und erhält direkten Zugang zu sämtlichen Daten und Informationen, die über das Eionet erhoben und verbreitet werden.

## Chronologie

- 1.4.2006 Inkrafttreten des Abkommens
- 17.12.2004 Genehmigung durch das Parlament
- 26.10.2004 Unterzeichnung des Abkommens (im Rahmen der Bilateralen II)

## Stand der Dinge

Die EUA hat im Januar 2014 ihr mehrjähriges Arbeitsprogramm für 2014–2020 veröffentlicht. Dieses gliedert die Aktivitäten der EUA nach 20 Umweltfachgebieten und in drei Strategieachsen:

- Informieren über die Umsetzung der Politik
- Evaluieren der systemischen Herausforderungen
- Kreieren, teilen und anwenden der Fachkenntnisse

Der thematische Schwerpunkt liegt auf der Ressourceneffizienz sowie der Resilienz der Ökosysteme, um den Übergang zu einer grünen Wirtschaft zu begünstigen. Ein weiteres zentrales Thema ist dabei die Kreislaufwirtschaft, d. h. das Recycling-Modell: Rohstoffe, welche für ein Produkt eingesetzt wurden, gelangen am Ende des Lebenszyklus dieses Produktes erneut in den Produktionsprozess zurück. Dies erfordert eine Verbesserung des Fachwissens in den Bereichen, die mit der Umwelt- und Klimapolitik zusammenhängen.

## Hintergrund

Die EUA ist eine zur Europäischen Union (EU) gehörende Agentur, die ihren Sitz in Kopenhagen hat. Sie verfolgt folgende Ziele:

- Objektive, zuverlässige und vergleichbare Daten über die Umwelt bereitstellen
- Sicherstellen, dass die Entscheidungsträgerinnen und -träger sowie die allgemeine Öffentlichkeit über den Zustand der Umwelt informiert sind

- Unabhängige wissenschaftliche Erkenntnisse bereitstellen und technische Unterstützung gewährleisten, so dass fundierte Entscheidungen in Bezug auf den Umweltschutz und seine Verbesserung getroffen werden können

Um diese Ziele zu verwirklichen, verfügt die EUA über das Informations- und Umweltbeobachtungsnetz Eionet, das von den einzelnen Mitgliedstaaten mit relevanten Daten versorgt wird.

Die EUA fungiert als wichtiges Beratungs- und Expertenorgan und unterstützt die Europäische Kommission bei der Erarbeitung der umweltpolitischen Gesetzgebung. Als EU-Agentur steht sie auch Nicht-EU-Mitgliedstaaten offen, sofern diese dieselben Ziele des Umweltschutzes und der nachhaltigen Entwicklung verfolgen. Der EUA gehören derzeit 33 Mitglieder an: Die 28 EU-Mitgliedstaaten, die Türkei sowie die vier Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) Norwegen, Island, Liechtenstein und die Schweiz. Zudem ist die EUA Kooperationen mit den sechs südosteuropäischen Ländern Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien eingegangen.

## Inhalt

Das Abkommen ermöglicht der Schweiz seit seinem Inkrafttreten im Jahr 2006 die Teilnahme als Vollmitglied an den Aktivitäten und Projekten der EUA und verschafft ihr Zugriff auf das Eionet. Zudem kann die

Schweiz im Verwaltungsrat der EUA mitwirken. Auch wenn sie in diesem Organ über kein formelles Stimmrecht verfügt, kann sie direkt Einfluss auf die Ausrichtung der europäischen Umweltevaluationsprojekte (z. B. die Erarbeitung von Umweltszenarien, Bewertung der Umweltpolitik oder Qualitätssicherung bei Umweltdaten) ausüben.

Organisationen mit Sitz in der Schweiz, wie beispielsweise Universitäten oder private Forschungsbüros, können an den Programmen der EUA teilnehmen, d. h. sie können sich an den Ausschreibungen der EUA beteiligen und sich um Unterstützung durch EU-Fördermittel bewerben. Zudem können Schweizer Staatsangehörige von der EUA eingestellt werden.

Für ihre Beteiligung an der Umweltagentur leistet die Schweiz einen jährlichen Beitrag in der Höhe von rund 1,5 Mio. CHF. Dies entspricht dem jährlichen EU-Finanzbeitrag für die Umweltagentur, geteilt durch die Anzahl EU-Mitgliedstaaten. Mit dem Abkommen sind zusätzliche Aufgaben für das Bundesamt für Umwelt BAFU verbunden. Das BAFU übernimmt die Rolle der nationalen Anlaufstelle für EUA und Eionet und koordiniert die Arbeiten mit der EUA.

### **Bedeutung**

Aufgrund ihrer geografischen Lage mitten in Europa ist das Interesse der Schweiz wie auch der EU an der Erhebung und dem Austausch vergleichbarer Umweltdaten offensichtlich. Mit der EUA-Mitgliedschaft wird die Schweiz in die europaweiten Studien zu allen umweltpolitischen Bereichen (Luft, Wasser, Boden, Abfall, biologische Vielfalt usw.) integriert. Sie erhält so unbegrenzten Zugang zum Datenmaterial der EUA und beteiligt sich am Aufbau der europaweiten Datenbank mit eigenen schweizerischen Daten.

Die schweizerischen Umweltdaten werden in den periodischen Berichten der EUA veröffentlicht und leisten damit einen Beitrag zur Entwicklung von Umweltschutzmassnahmen auf europäischer Ebene. Die Schweiz wirkt an der Ausrichtung der Projekte und der Forschungstätigkeiten mit. Durch intensiven Informationsaustausch kann sie eigene Tätigkeiten besser mit denjenigen der Nachbarstaaten vergleichen und abstimmen. So werden z. B. die Daten des nationalen Beobachtungsnetzes für Luftschadstoffe (NABEL), welches die Luftverschmutzung in der Schweiz misst, laufend an die EUA übermittelt. Im Vergleich mit den Daten anderer Staaten wurde festgestellt, dass an einigen Orten in der Schweiz während der letzten Jahre in den Sommermonaten maximale Ozonkonzentrationen von 240 Mikrogramm pro Kubikmeter Luft gemessen wurden. Diese Ozonwerte sind so hoch wie diejenigen in den Industriezentren und Grosstädten Südeuropas.

#### **Aktualisierte Version**

[www.eda.admin.ch/europa/umwelt](http://www.eda.admin.ch/europa/umwelt)

#### **Weitere Informationen**

Bundesamt für Umwelt BAFU

Tel. +41 58 462 93 11, [info@bafu.admin.ch](mailto:info@bafu.admin.ch), [www.bafu.admin.ch](http://www.bafu.admin.ch)

Europäische Umweltagentur EUA

[www.eea.europa.eu/de](http://www.eea.europa.eu/de)

Direktion für europäische Angelegenheiten DEA

Tel. +41 58 462 22 22, [europa@eda.admin.ch](mailto:europa@eda.admin.ch)

[www.eda.admin.ch/europa](http://www.eda.admin.ch/europa)

# Statistik

**Das Statistikabkommen von 2004 legt die Grundlage für eine einheitliche statistische Datenerhebung in der Schweiz und der Europäischen Union (EU). Dies gewährleistet die Vergleichbarkeit Schweizer Statistiken mit denjenigen aus den EU-Mitgliedstaaten in ausgewählten Bereichen. Konkret wird die Datenerhebung der Schweiz in gewissen Bereichen an die europäischen Normen von Eurostat, dem statistischen Amt der EU, angepasst. Durch den Zugriff auf thematisch breite, europaweite Datenbanken steigt die Qualität der Vergleiche und der Entscheidungsbasis für Politik und Wirtschaft. Zudem gewinnt die Schweiz (z. B. als Wirtschaftsstandort) dank der Veröffentlichung europakompatibler Statistiken in den EU-Publikationen an internationaler Sichtbarkeit.**

## Chronologie

- 12.6.2013 Inkrafttreten der Revision von Anhang A
- 1.1.2007 Inkrafttreten des Abkommens
- 17.12.2004 Genehmigung durch das Parlament
- 26.10.2004 Unterzeichnung des Abkommens (im Rahmen der Bilateralen II)

## Stand der Dinge

Die teilrevidierte Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes (Statistik-erhebungsverordnung) trat am 15. Januar 2014 in Kraft. Die Teilrevision ermöglicht die Verabschiedung des spezifischen statistischen Jahresprogramms Schweiz–EU durch das Bundesamt für Statistik BFS statt wie bis anhin durch den Bundesrat. Bei diesen Jahresprogrammen handelt es sich um technische Fragen ohne Rechtsverbindlichkeit, weshalb diese Kompetenz delegiert wurde.

## Hintergrund

In einer komplexen Gesellschaft erweisen sich Statistiken als zunehmend unverzichtbare Informationsgrundlage für fundierte Entscheidungen in Politik und Wirtschaft. In der EU hat das statistische Amt Eurostat den Auftrag, die EU mit europäischen Statistiken zu versorgen, die Vergleiche zwischen Ländern und Regionen ermöglichen sowie die europäischen Daten zusammenzufassen und zu veröffentlichen. Für das Sammeln der Daten auf nationaler Ebene sind die nationalen statistischen Ämter zuständig sowie andere einzelstaatliche Stellen, die in den Ländern für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken verantwortlich sind. Sie überprüfen und analysieren ihre Daten, bevor sie diese an Eurostat in Luxemburg weiterleiten.

Ziel der statistischen Zusammenarbeit ist es, in gewissen Bereichen kohärente und vergleichbare Statistiken zu erstellen, die es der Schweiz erlauben, in den Pub-

likationen von Eurostat zu erscheinen. Dies ist angesichts der Verflechtung zwischen der Schweiz und der EU – vor allem im wirtschaftlichen Bereich – von grosser Bedeutung, da die Kooperation im Bereich der Statistik vergleichbare Informationen für Aspekte wie Preise, Aussenhandel oder Volkswirtschaft liefert.

## Inhalt

Durch das Abkommen über die Zusammenarbeit im Bereich der Statistik wird die Datenerhebung der Schweiz an die europäischen Normen angepasst. Die Schweiz verpflichtet sich mit dem Abkommen, die für sie relevanten EU-Rechtsakte zur Erstellung spezifischer Statistiken anzuwenden, wobei sie gewisse Ausnahmeregelungen wie beispielsweise Übergangsfristen zugestanden erhält, um die Anpassungen erfolgreich vornehmen zu können. Die entsprechenden EU-Rechtsakte sind im Anhang A des Abkommens aufgeführt. Durch das Abkommen nimmt die Schweiz auch an den mehrjährigen Statistikprogrammen der EU teil, welche den Handlungsrahmen für die Zusammenarbeit festlegen. Hinzu kommt mit dem statistischen Jahresprogramm Schweiz–EU ein gemeinsames bilaterales Arbeitsprogramm, das jedes Jahr zwischen der Schweiz und der EU ausgehandelt wird.

Der Gemischte Statistikausschuss Schweiz–EU überwacht die Umsetzung des Abkommens, beschliesst in regelmässigen Treffen die Übernahme verschiedener EU-Erlasse durch die Schweiz und heisst jährlich das spezifische statistische Jahresprogramm Schweiz–EU

gut. Die letzte Änderung von Anhang A des Abkommens fand im Juni 2013 statt. Aufgrund der permanenten Weiterentwicklung der Statistik ist eine periodische Anpassung von Anhang A durch den Gemischten Ausschuss Schweiz–EU unumgänglich, um eine fortlaufende Vergleichbarkeit von statistischen Daten zu gewährleisten.

Die Schweiz nimmt auch an den Ausschüssen teil, welche die Europäische Kommission bei der Ausgestaltung der Programme und Massnahmen auf dem Gebiet der Statistik unterstützen. In diesen Ausschüssen besitzt die Schweiz jedoch kein Stimmrecht.

Schweizerische Institutionen wie Universitäten, das Bundesamt für Statistik und andere Organisationen können auf der Grundlage des Abkommens an den Eurostat-Programmen teilnehmen, dies jedoch ohne finanzielle Unterstützung seitens der EU. Umgekehrt können sich auch Institutionen aus der EU an Schweizer Programmen beteiligen. Die Schweiz hat ausserdem die Möglichkeit, Expertinnen und Experten an Eurostat zu entsenden.

Im Rahmen des bilateralen Statistikabkommens beteiligt sich die Schweiz zudem an den Arbeiten des Ausschusses für das Europäische Statistische System (ESS), einem Netzwerk der nationalen statistischen Ämter der EU- und EFTA-Mitgliedstaaten sowie anderer einzelstaatlicher Stellen unter der Leitung von Eurostat. Für ihre Teilnahme am ESS leistet die Schweiz derzeit jährlich einen Beitrag von etwa 4 Mio. EUR.

### **Bedeutung**

Eurostat bietet eine breite Palette wichtiger und interessanter Daten an, die für die politischen Entscheidungsträgerinnen und -träger, Unternehmen, Medien und die breite Öffentlichkeit von Nutzen sind. Durch die Beteiligung an den europaweiten Statistikprogrammen werden schweizerische Statistiken europakompatibel und in Publikationen von Eurostat veröffentlicht. Damit rückt die Schweiz stärker in das Blickfeld der europäischen Öffentlichkeit, z. B. als attraktiver Wirtschafts- und Lebensstandort. Gleichzeitig erhält die Schweiz Zugriff auf umfangreiche europäische Datenbanken. So kann sie sich bei inter-

nationalen Verhandlungen auf statistische Daten nach europäischem Standard stützen, was die Schweizer Verhandlungsposition stärkt.

Austausch und Verbreitung vergleichbarer statistischer Informationen sind z. B. in folgenden Bereichen von besonderem Interesse:

- **Preisentwicklung:** Eine harmonisierte Messung der Preisentwicklung ist für die Einschätzung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen wichtig. Auch die Währungspolitik der Nationalbank kann sich auf europakompatible Messungen der Preisentwicklung stützen.
- **Sozioökonomische Statistiken:** Ausmass, Struktur und Entwicklung von Beschäftigung, Arbeitslosigkeit und Armut können dank harmonisierter Datenerhebung europaweit verglichen werden. Solche internationale Vergleiche helfen bei der Suche und der laufenden Überprüfung politischer Lösungsansätze. Europakompatible Daten zur Entwicklung von Arbeitsmarkt, Lohnniveau und Lohnkosten sind beispielsweise nützlich, um flankierende Massnahmen gegen Lohndumping zu prüfen.
- **Verkehrsstatistiken:** Im Bereich Verkehr hat die Angleichung der Statistikstandards zu einer signifikanten Zunahme der Frequenz der Datenproduktion geführt. Das nun zur Verfügung stehende statistische Material ermöglicht eine präzisere Ausrichtung der Schweizer Verkehrspolitik.

#### **Aktualisierte Version**

[www.eda.admin.ch/europa/statistik](http://www.eda.admin.ch/europa/statistik)

#### **Weitere Informationen**

Bundesamt für Statistik BFS

Tel. +41 58 463 60 11, [info@bfs.admin.ch](mailto:info@bfs.admin.ch), [www.bfs.admin.ch](http://www.bfs.admin.ch)

Eurostat

<http://ec.europa.eu/eurostat>

Direktion für europäische Angelegenheiten DEA

Tel. +41 58 462 22 22, [europa@eda.admin.ch](mailto:europa@eda.admin.ch)

[www.eda.admin.ch/europa](http://www.eda.admin.ch/europa)

# Ruhegehälter

Das Ruhegehälterabkommen von 2004 verhindert eine Doppelbesteuerung der ehemaligen Beamten der Europäischen Union (EU) mit Wohnsitz in der Schweiz. Zuvor wurden Pensionen von ehemaligen EU-Beamten sowohl von der EU als auch von der Schweiz besteuert. Im Abkommen verzichtet die Schweiz auf eine Besteuerung der betroffenen Renten, sofern diese von der EU an der Quelle besteuert werden. Die steuerbefreiten Renten können allerdings zur Festsetzung des Steuersatzes herangezogen werden, der für andere steuerpflichtige Einkünfte gilt. Die Schweiz hat mit EU-Mitgliedstaaten Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen, welche eine ähnliche, reziproke Bestimmung vorsehen. Auf ehemalige EU-Beamte sind diese Bestimmungen auf Grund des supranationalen Charakters der Organe und Agenturen der EU hingegen nicht anwendbar. Daher war der Abschluss eines separaten Abkommens notwendig.

## Chronologie

- 31.5.2005 Inkrafttreten des Abkommens
- 17.12.2004 Genehmigung durch das Parlament
- 26.10.2004 Unterzeichnung des Abkommens (im Rahmen der Bilateralen II)

## Aktualisierte Version

[www.eda.admin.ch/europa/ruhegehaelter](http://www.eda.admin.ch/europa/ruhegehaelter)

## Weitere Informationen

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF  
Tel. +41 58 462 71 29, [dba@sif.admin.ch](mailto:dba@sif.admin.ch), [www.sif.admin.ch](http://www.sif.admin.ch)

Direktion für europäische Angelegenheiten DEA  
Tel. +41 58 462 22 22, [europa@eda.admin.ch](mailto:europa@eda.admin.ch)  
[www.eda.admin.ch/europa](http://www.eda.admin.ch/europa)





# Bildung, Berufsbildung, Jugend

**Das Bildungsabkommen von 2010 erlaubte der Schweiz die vollständige Beteiligung an den Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendprogrammen der Europäischen Union (EU). An Erasmus+, dem aktuellen EU-Programm für Bildung, Jugend und Sport, beteiligt sich die Schweiz gegenwärtig als Drittstaat (Partnerland).**

## Chronologie

- 26.4.2017 Verabschiedung der Botschaft des Bundesrats zur Förderung der internationalen Mobilität in der Bildung in den Jahren 2018–2020
- 7.9.2016 Entscheid des Bundesrats zur Weiterführung der Schweizer Übergangslösung für Erasmus+ im Jahr 2017
- 19.9.2014 Entscheid des Bundesrats zur Weiterführung der Schweizer Übergangslösung für Erasmus+ in den Jahren 2015 und 2016
- 16.4.2014 Entscheid des Bundesrats zur Einführung einer Schweizer Übergangslösung für Erasmus+ im Jahr 2014
- 26.2.2014 Suspendierung der Verhandlungen zur Beteiligung der Schweiz als Programmland an Erasmus+
- 13.9.2013 Verabschiedung des Verhandlungsmandats durch den Bundesrat zur Beteiligung der Schweiz an Erasmus+ (2014–2020)
- Ab 2011 Offizielle Teilnahme der Schweiz an zwei EU-Bildungsprogrammen «Lebenslanges Lernen» und «Jugend in Aktion»
- Ab 1994 Indirekte, projektweise Beteiligung der Schweiz an den EU-Bildungsprogrammen
- Bis 1994 Offizielle Teilnahme der Schweiz an zwei EU-Bildungsprogrammen (Erasmus und Comett)

## Stand der Dinge

Das EU-Bildungsprogramm 2014–2020 trägt den Namen Erasmus+ und löst unter anderem die Programme «Lebenslanges Lernen» und «Jugend in Aktion» ab. Nach der Annahme der Initiative «Gegen Masseneinwanderung» am 9. Februar 2014 hat die Europäische Kommission die Schweiz informiert, dass die Schweiz nicht im Status eines Programmlands an Erasmus+ teilnehmen kann. Eine Teilnahme Schweizer Institutionen an den Kooperations- und Reformprojekten im Status eines Drittlands ist weiterhin möglich. Schweizer Institutionen können sich als Projektpartner an Ausschreibungen beteiligen, müssen aber darauf achten, dass die notwendige Mindestanzahl an Programmländern erfüllt ist und ein anderer Partner die Projektkoordination übernimmt.

Der Bundesrat hat am 16. April 2014 beschlossen, eine Schweizer Übergangslösung für Erasmus+ für das Jahr 2014 einzuführen. Am 19. September 2014 hat er diese Übergangslösung für die Jahre 2015 und 2016 sowie am 7. September 2016 für das Jahr 2017 verlängert, da die Verhandlungen über eine Teilnahme der Schweiz als Programmland an Erasmus+ weiterhin suspendiert waren.

Für das Jahr 2017 beläuft sich das Budget auf rund 26 Mio. CHF. Die inhaltliche Priorität liegt auf der Mobilität, für welche bis zu 90% der finanziellen Mittel eingesetzt werden sollen. Darin enthalten sind auch die Kosten für ausländische Studierende, die vorübergehend in der Schweiz studieren. Mit der am 26. April 2017 verabschiedeten Botschaft zur Förderung der internationalen Mobilität in der Bildung hat der Bundesrat dem Parlament beantragt, eine Schweizer Lösung 2018–2020 zu genehmigen und die dazu notwendigen finanziellen Mittel zu bewilligen. Er ist nach einer Evaluation der Ausgangslage zum Schluss gekommen, dass zurzeit die Vorteile einer Schweizer Lösung 2018–2020 gegenüber den Nachteilen überwiegen. Aus diesem Grund sowie weiterer Faktoren, die eine zeitnahe Assoziierung an Erasmus+ verhindern, wurden im März 2017 die Verhandlungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Kommission im gegenseitigen Einvernehmen nicht wieder aufgenommen. Der Bundesrat wird die Frage einer Assoziierung an das Nachfolgeprogramm zu Erasmus+ auf die neue Programmperiode ab 2021 hin prüfen. Er führt zu diesem Zweck die Gespräche mit der Europäischen Kommission fort.

## Hintergrund

Die EU fördert seit den Achtzigerjahren im Rahmen diverser Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendprogramme grenzüberschreitende Mobilität und Kooperationsaktivitäten. Unterstützt werden insbesondere Auslandsaufenthalte für Schülerinnen und Schüler, Lernende, Studierende und Lehrpersonen. Ausserdem sind auch Aktivitäten zur Vernetzung von Bildungsinstitutionen sämtlicher Bildungsstufen fester Bestandteil dieser Programme.

Die Schweiz hatte Anfang der Neunzigerjahre an zwei EU-Bildungsprogrammen (Erasmus und Comett) offiziell teilgenommen. Mit der Lancierung neuer Programme ab 1995 war dies infolge des EWR-Neins von 1992 nicht mehr möglich. Seither nahm die Schweiz lediglich indirekt an den Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendprogrammen der EU teil. Mit der indirekten Teilnahme konnten sich Schweizer Institutionen mit Bundesfinanzierung projektweise den Programmaktivitäten anschliessen, sofern der EU-Projektkoordinator oder die EU-Partnerinstitution mit dieser Zusammenarbeit einverstanden war.

Um diese Zusammenarbeit rechtlich abzusichern und zu einer vollberechtigten Schweizer Beteiligung auszubauen, bekräftigten die Schweiz und die EU im Rahmen der Bilateralen II in Form einer politischen Absichtserklärung ihren Willen, ein Abkommen über eine offizielle Beteiligung der Schweiz an der Programmgeneration 2007–2013 auszuhandeln. Dieses Abkommen konnte am 15. Februar 2010 unterzeichnet werden und regelte die Assoziierung der Schweiz an die Programme «Lebenslanges Lernen», welches u. a. mit den Subprogrammen Erasmus, Leonardo da Vinci, Comenius und Grundtvig die allgemeine und berufliche sowie die Erwachsenenbildung abdeckte, und «Jugend in Aktion» für ausserschulische Jugendaktivitäten.

Für die Umsetzung wurde in der Schweiz, wie in allen teilnehmenden Staaten, eine nationale Agentur eingerichtet. Bis Ende 2016 war die «ch Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit» mit dieser Aufgabe betraut. Um der Förderung des Austauschs auf nationaler und internationaler Ebene sowie im ausserschulischen Bereich neue Impulse zu verleihen, haben Bund und Kantone im Hinblick auf 2017 eine neue gemeinsame Agentur geschaffen. Diese neue Agentur hat unter dem Namen «Movetia» am 1. Januar 2017 ihren Betrieb aufgenommen.

## Inhalt

Das Programm Erasmus+ bezweckt wie seine Vorgänger durch Austausch, Zusammenarbeit und Mobilität die Weiterentwicklung der nationalen Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung. Strategische Leitlinien sind dabei die Verwirklichung von lebenslangem Lernen und Mobilität, die Verbesserung der Qualität und Effizienz der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie die Förderung von Partizipation, Innovation und Kreativität einschliesslich unternehmerischen Denkens. Im Unterschied zu seinen Vorgängern sind unter Erasmus+ auch Kooperationen mit Drittstaaten sowie im neuen Subprogramm Sport möglich.

## Bedeutung

Das grenzüberschreitende Lernen verbessert die Chancen jedes und jeder Einzelnen auf dem Arbeitsmarkt. Zugleich ist die Bildungszusammenarbeit eine Investition in das Bildungsniveau und in die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes. Vom Erasmus-Programm beispielsweise, welches vor 30 Jahren ins Leben gerufen wurde, haben europaweit über 3 Mio. Studierende profitiert.

Die Schweiz ist ein Land mit international ausgerichtetem Bildungssystem und Erfahrung in kantons-, kultur- und sprachenübergreifender Zusammenarbeit. Sie ist damit eine attraktive Partnerin für den Aufbau eines europäischen Bildungsraumes. Dass in Europa ein Interesse am Bildungsangebot und dem hochstehenden Bildungsstandard der Schweiz besteht, zeigt die Tatsache, dass über 35% des Lehrkörpers und gegen 20% der Studierenden an Schweizer Hochschulen aus dem europäischen Ausland stammen.

### Aktualisierte Version

[www.eda.admin.ch/europa/bildung](http://www.eda.admin.ch/europa/bildung)

### Weitere Informationen

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI  
Tel. +41 58 463 26 74, [gaetan.lagger@sbfi.admin.ch](mailto:gaetan.lagger@sbfi.admin.ch)  
[www.sbfi.admin.ch](http://www.sbfi.admin.ch)

Direktion für europäische Angelegenheiten DEA  
Tel. +41 58 462 22 22, [europa@eda.admin.ch](mailto:europa@eda.admin.ch)  
[www.eda.admin.ch/europa](http://www.eda.admin.ch/europa)

# Europol

**Das Abkommen von 2004 zwischen der Schweiz und Europol, der Strafverfolgungsbehörde der Europäischen Union (EU), verbessert die Polizeizusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung von schwerer und organisierter internationaler Kriminalität sowie Terrorismus. Es erleichtert insbesondere den sicheren und raschen Austausch von strategischen und operativen Informationen sowie die Zusammenarbeit im Bereich der Analyse. Es ermöglicht der Schweiz und Europol, Expertenwissen auszutauschen, an Ausbildungsaktivitäten teilzunehmen und sich bei konkreten Ermittlungen gegenseitig zu beraten und zu unterstützen. Zur Koordination und Erleichterung dieser Zusammenarbeit betreibt die Schweiz in Den Haag (NL) ein Verbindungsbüro mit zwei Polizeiattachés.**

## Chronologie

- 1.1.2008 Ausweitung des Anwendungsbereichs
- 1.3.2006 Inkrafttreten des Abkommens
- 7.10.2005 Genehmigung durch das Parlament
- 24.9.2004 Unterzeichnung des Abkommens

## Hintergrund

Das Europäische Polizeiamt Europol ist zuständig für organisierte Kriminalität, Terrorismus und andere Formen grenzüberschreitender Schwerstkriminalität. Die Organisation mit Sitz in Den Haag unterstützt die Strafverfolgungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten durch einen erleichterten Austausch von Informationen und kriminalpolizeilichen Erkenntnissen, durch die Bereitstellung operativer und strategischer Analysen und Berichte sowie durch Fachwissen und technischen Support für Ermittlungen und Einsätze.

Mit der Verschiebung der grenzüberschreitenden polizeilichen Zusammenarbeit in den Rechtsbestand der EU, welche das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon nach sich zog, wurde Europol per 1. Januar 2010 in eine EU-Agentur umgewandelt.

## Inhalt

Die Polizeikooperation im Rahmen der EU-Agentur Europol ergänzt die Zusammenarbeit der Schweiz mit einzelnen Nachbarstaaten sowie die globale Kooperation im Rahmen von INTERPOL über den INTERPOL-Kanal. Die Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und Europol betrifft die ursprünglichen acht Deliktbereiche Terrorismus, illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen, Menschenhandel,

Menschenschmuggel (Schlepperwespen), illegaler Drogenhandel, Motorfahrzeugkriminalität, Geldfälschung und Fälschung sonstiger Zahlungsmittel sowie Geldwäscherei, sofern diese mit den vorgenannten Delikten in Zusammenhang steht. Seit Anfang 2008 wurden weitere Bereiche in das Abkommen aufgenommen, darunter Tötungen, illegaler Organhandel, Entführungen und Geiselnahmen, organisierter Raub, Produktpiraterie, illegaler Waffenhandel und Korruption. Das Abkommen beinhaltet zahlreiche Vorschriften für einen wirkungsvollen Datenschutz. Dadurch wird die Einhaltung des verfassungsmässigen Schutzes der Privatsphäre sichergestellt.

## Bedeutung

Dank der engen Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und Europol können regelmässig Ermittlungserfolge erzielt werden. Der Informationsaustausch nimmt stetig zu und beläuft sich derzeit auf etwa 1100 operative Meldungen pro Monat (2016), vor allem in den Bereichen des Menschenhandels und -schmuggels, des illegalen Drogenhandels, der Cyberkriminalität, des Betrugs sowie anderer Formen schwerer Kriminalität und Terrorismus. Im Bereich der Analyse, einer Kernkompetenz von Europol, beteiligt sich die Schweiz an den meisten Austauschplattformen – beispielsweise zu Themen wie Menschenhandel, Kinderpornografie, illegale Immigration,

Cyberkriminalität, Zahlungskartenbetrug, ethnische Netzwerke der organisierten Kriminalität oder Terrorismus.

Seit 2008 arbeitet die Schweiz zudem mit Eurojust, der Einheit für justizielle Zusammenarbeit der EU, zusammen. Das Abkommen mit Eurojust ergänzt dasjenige mit Europol und baut die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität konsequent aus.

**Aktualisierte Version**

[www.eda.admin.ch/europa/europol](http://www.eda.admin.ch/europa/europol)

**Weitere Informationen**

Bundesamt für Polizei fedpol

Tel. +41 58 463 11 23, [info@fedpol.admin.ch](mailto:info@fedpol.admin.ch)

[www.fedpol.admin.ch](http://www.fedpol.admin.ch)

Direktion für europäische Angelegenheiten DEA

Tel. +41 58 462 22 22, [europa@eda.admin.ch](mailto:europa@eda.admin.ch)

[www.eda.admin.ch/europa](http://www.eda.admin.ch/europa)

# Eurojust

**Das Abkommen zwischen der Schweiz und Eurojust, der Einheit für justizielle Zusammenarbeit der Europäischen Union (EU), baut die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der schweren Kriminalität aus. Die europäische Justizbehörde Eurojust koordiniert die Ermittlungen und Strafverfolgungen der einzelnen Mitgliedstaaten und erleichtert die internationale Rechtshilfe sowie die Erledigung von Auslieferungersuchen. In der Praxis arbeitet die Schweiz schon seit längerem fallweise mit Eurojust zusammen. Diese Zusammenarbeit wurde 2008 durch das bilaterale Abkommen auf eine rechtliche Grundlage gestellt.**

## Chronologie

- 22.7.2011 Inkrafttreten des Abkommens
- 18.3.2011 Genehmigung durch das Parlament
- 27.11.2008 Unterzeichnung des Abkommens

## Hintergrund

Die Einheit für justizielle Zusammenarbeit der EU Eurojust wurde 2002 von der EU geschaffen, um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der nationalen Justizbehörden bei der Bekämpfung der schweren Kriminalität zu verstärken. Die Hauptaufgabe von Eurojust liegt in der Koordination. Die EU-Agentur soll als Bindeglied und Vermittlerin die Rahmenbedingungen für eine optimale Zusammenarbeit zwischen den nationalen Strafjustizbehörden schaffen. Sie fördert den Informationsaustausch, erleichtert die internationale Rechtshilfe und die Erledigung von Auslieferungersuchen, organisiert Koordinationstreffen u. a. für die Festlegung gemeinsamer Ermittlungsstrategien und leistet einen Beitrag zur Klärung von Zuständigkeitsfragen. Dadurch wird eine effizientere Verfolgung und Ahndung von Straftaten ermöglicht.

Eurojust mit Sitz in Den Haag (NL) führt nicht selber Ermittlungen durch und leitet keine Strafverfolgungen. Die EU-Agentur ist also nicht etwa eine europäische Staatsanwaltschaft, sondern wird nur dann unterstützend und koordinierend tätig, wenn sie von nationalen Behörden angefragt wird. In den Zuständigkeitsbereich von Eurojust fallen insbesondere Drogenhandel, illegaler Handel mit nuklearen Substanzen, Menschenhandel, Terrorismus und dessen Finanzierung, Geldfälschung und Geldwäscherei, Kinderpornographie, Korruption, Betrug sowie Umwelt- und Computerkriminalität.

## Inhalt

In der Praxis arbeitet die Schweiz schon seit längerem fallweise mit Eurojust zusammen. Diese Zusammen-

arbeit wurde 2008 durch das bilaterale Abkommen auf eine vertragliche Grundlage gestellt. Das Abkommen, das die Kooperation mit Eurojust regelt, definiert den Bereich, in dem die beiden Parteien zusammenarbeiten. Für diese Zusammenarbeit wird festgelegt, welche Informationen auf welche Art ausgetauscht werden dürfen. Zudem legt das Abkommen hohe Standards für den Datenschutz fest.

Innerhalb der Strukturen der EU ist Eurojust dem Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen zuzuordnen. Jeder EU-Mitgliedstaat entsendet ein nationales Mitglied, meist Staatsanwälte oder Richter. Diese bilden das leitende Kollegium von Eurojust und stellen gleichzeitig die Verbindung zum Justizapparat ihres Staates her. Drittstaaten wie die Schweiz können einen Verbindungsbeamten zu Eurojust entsenden. Die Schweizer Verbindungsstaatsanwältin ist seit dem 2. März 2015 im Amt. Im Abkommen ist ausserdem festgelegt, dass das Bundesamt für Justiz BJ die Funktion der schweizerischen Kontaktstelle im Verhältnis zu Eurojust übernimmt.

## Bedeutung

Bei grenzüberschreitender Kriminalität und organisiertem Verbrechen sind die nationalen Strafjustizbehörden zunehmend auf zwischenstaatliche Kooperation angewiesen. Eurojust trägt dieser Entwicklung Rechnung, indem es die benötigte Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden erleichtert. Dementsprechend nimmt seine Bedeutung zu. Die Zahl der an Eurojust herangetragenen Fälle ist stetig gestiegen, wie folgende Tabelle zeigt.

Jahr	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Fälle	1441	1533	1576	1804	2214	2306
Veränderung gegenüber Vorjahr	+1%	+6,4%	+2,8%	+14,5%	+23%	+4%

von 2004 zusammen. Der Zusammenarbeitsvertrag zwischen der Schweiz und Eurojust ergänzt das Europol-Abkommen und baut die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität konsequent aus.

Ein Beispiel für die erfolgreiche Kooperation ist die Aufklärung eines komplexen Betrugsfalls, in welchem europaweit rund 400 Personen im Gesamtumfang von mindestens 23 Mio. EUR geschädigt wurden. Unter der Koordination von Eurojust nahmen ab Februar 2012 die Behörden von zehn Staaten, inklusive der Schweiz, an den Ermittlungen teil. Als Resultat wurden 16 Personen festgenommen und ein bedeutender Betrag an Bargeld sowie Yachten, Villen und Luxusautos sichergestellt.

Eurojust ist das justizielle Pendant zum Europäischen Polizeiamt Europol. Mit Europol arbeitet die Schweiz auf der Grundlage eines Kooperationsabkommens

**Aktualisierte Version**

[www.eda.admin.ch/europa/eurojust](http://www.eda.admin.ch/europa/eurojust)

**Weitere Informationen**

Bundesamt für Justiz BJ

Tel. +41 58 462 77 88, [info@bj.admin.ch](mailto:info@bj.admin.ch), [www.bj.admin.ch](http://www.bj.admin.ch)

Direktion für europäische Angelegenheiten DEA

Tel. +41 58 462 22 22, [europa@eda.admin.ch](mailto:europa@eda.admin.ch)

[www.eda.admin.ch/europa](http://www.eda.admin.ch/europa)

# Zusammenarbeit mit der Europäischen Verteidigungsagentur

**Am 16. März 2012 hat die Schweiz die Vereinbarung zur Rüstungszusammenarbeit («Framework for Cooperation») mit der Europäischen Verteidigungsagentur (EVA) unterzeichnet. Sie ist rechtlich nicht bindend und setzt den Rahmen für die Zusammenarbeit mit der EVA. Die Vereinbarung ermöglicht der Schweiz die frühzeitige Erkennung rüstungspolitischer Entwicklungen und den Zugang zur multilateralen Rüstungskooperation in Europa, insbesondere in den Bereichen der Forschung und Entwicklung sowie der Beschaffung und Instandhaltung. Die Schweiz entscheidet weiterhin selber, welche Informationen sie in diesem Rahmen austauschen und an welchen konkreten Projekten und Programmen sie teilnehmen will. Die Zusammenarbeitsvereinbarung ist im wirtschafts- und rüstungspolitischen Interesse der Schweiz.**

## Chronologie

- 16.3.2012 Unterzeichnung und Inkrafttreten der Zusammenarbeitsvereinbarung

## Stand der Dinge

Die Arbeitsprozesse sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme der Schweiz an Aktivitäten, Projekten und Gremien der EVA werden laufend überprüft und an aktuelle Entwicklungen angepasst. Zudem findet ein regelmässiger Informationsaustausch mit der Agentur statt. In exploratorischen Gesprächen werden u. a. mögliche Kooperationsbereiche identifiziert, die anschliessend konkretisiert werden. Am 5. April 2017 hat der Bundesrat die erste Beteiligung der Schweiz an einem konkreten Zusammenarbeitsprojekt im Rahmen der EVA genehmigt. Es handelt sich um eine internationale Studie zum Schutz autonomer Systeme vor feindlichen Zugriffen (Protection of Autonomous Systems against Enemy Interference – PASEI). Nebst der Schweiz werden auch Deutschland, Finnland und Österreich an der Studie mitwirken. Die Beteiligung an diesem Forschungsprogramm wird sowohl dem Bund («armasuisse») als auch einem Schweizer Industriepartner (RUAG) zugutekommen.

## Hintergrund

Die Rüstungskooperation in Europa findet heute v. a. im Rahmen der EVA statt. Im Jahr 2004 gegründet, ist diese eine von rund 40 europäischen Agenturen und hat ihren Sitz in Brüssel. Sie umfasst 27 der 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) – Dänemark verfolgt seine militärische Sicherheitspolitik ausschliesslich im Rahmen der NATO –, beschäftigt

rund 110 Mitarbeitende und verfügt über ein Jahresbudget von ca. 30 Mio. EUR. Die Hauptaufgaben der EVA sind:

- Die Ermittlung der gesamteuropäischen Bedürfnisse im Rüstungs- und Verteidigungsbereich (z. B. mittels Erhebung von Statistiken der nationalen Armeebestände und der Verteidigungsbudgets) sowie die Koordination und Optimierung der Bedarfserfüllung (z. B. abgestimmter Fähigkeitsaufbau, gemeinsame Ausbildungsaktivitäten und die Angleichung von Standards)
- Die Verbesserung der Effektivität der Forschung und Technologie (z. B. über die Initiierung und Unterstützung sowie allenfalls auch Mitfinanzierung von länderübergreifenden Projektvorhaben in zukünftigen strategischen Technologiebereichen)
- Die Schaffung eines wettbewerbsfähigen europäischen Marktes für Verteidigungsgüter (z. B. über die Schaffung und Durchsetzung von Transparenz, gegenseitigen Marktzugang und Wettbewerb bei nationalen Rüstungsbeschaffungen)

Der Agentur können nur Mitgliedstaaten der EU angehören. Für interessierte Staaten ausserhalb der EU besteht die Möglichkeit, sich an einzelnen Projekten und Programmen zu beteiligen. So haben Norwegen (2006), Serbien (2013) und die Ukraine (2015) mit der EVA eine Zusammenarbeitsvereinbarung abgeschlossen. Die Schweiz hat im Jahr 2012 mit der EVA

eine rechtlich nicht bindende Vereinbarung (Framework for Cooperation) abgeschlossen, welche den organisatorischen Rahmen für die Zusammenarbeit setzt.

### **Inhalt**

Die seit dem 16. März 2012 geltende Vereinbarung erlaubt der Schweiz den Informationsaustausch mit der EVA und ihren Mitgliedstaaten. Dadurch erfährt die Schweiz, welche Projekte und Programme im Rahmen der europäischen Rüstungszusammenarbeit laufen bzw. geplant sind. Zudem hat sie die Möglichkeit, an konkreten Expertenforen sowie an Rüstungsprojekten und -programmen teilzunehmen, z. B. in den Bereichen der wehrtechnischen Forschung und Entwicklung sowie der Beschaffung oder Instandhaltung von Rüstungsgütern.

Die Zusammenarbeitsvereinbarung setzt auf übergeordneter Ebene den organisatorischen Rahmen für die Kooperation zwischen der Schweiz und der EVA und regelt die Verfahren zum Informationsaustausch zwecks Identifikation von ad-hoc-Projekten und -Programmen, die für eine Beteiligung der Schweiz von Interesse sind. Zu diesem Zweck erhält der Rüstungschef Einsitz im beratenden Ausschuss der Agentur, der in der Regel zweimal pro Jahr tagt und vom Direktor der EVA geleitet wird. Die Schweiz bestimmt überdies eine Verbindungsperson, die den Kontakt zwischen der Agentur und «armasuisse» sicherstellt. «armasuisse» ist das Beschaffungs- und Technologiezentrum des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS. Sie ist die federführende Stelle für die Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der EVA.

Die Vereinbarung begründet keine Verpflichtung für die Schweiz, bestimmte Informationen zu übermitteln oder bei bestimmten Projekten oder Programmen im Rahmen der EVA mitzumachen. Die Schweiz entscheidet eigenständig, ob sie sich an einem Projekt beteiligen will. Für die Teilnahme an einem konkreten Projekt im Rahmen der Agentur müssen zusätzliche spezifische, technisch-administrative Pro-

jektvereinbarungen mit allen Partnerstaaten abgeschlossen werden.

### **Bedeutung**

Die Vorgaben des Bundesrats zur Rüstungspolitik sehen vor, möglichst auf Eigenentwicklungen zu verzichten. Internationale Kooperationen sollen dort angestrebt werden, wo aus Schweizer Sicht eine Optimierung der Wirtschaftlichkeit rüstungsrelevanter Aktivitäten erzielt oder der Zugang zu neuen Technologiefeldern erreicht werden kann.

Die Zusammenarbeitsvereinbarung mit der EVA setzt die bisherige Politik der Schweiz im Rüstungsbereich fort und ergänzt das Netz an bestehenden bilateralen Rüstungsabkommen mit zahlreichen europäischen Ländern. Eine Rüstungskoooperation mit der EVA und ihren Mitgliedstaaten in den Bereichen der Forschung und Entwicklung, der Beschaffung sowie der Instandhaltung bietet der Schweiz konkret folgende Vorteile:

- Zugang zum multilateralen Informationsnetzwerk: Rüstungspolitische Entwicklungen können frühzeitig erkannt werden.
- Forschung und Entwicklung: Die projektspezifische Zusammenarbeit mit den EVA-Mitgliedstaaten erleichtert den Wissenstransfer und stärkt den Forschungs- und Technologiestandort Schweiz.
- Industrie: Die Teilnahme an internationalen Projekten erlaubt es der schweizerischen Rüstungsindustrie, als Anbieterin von qualitativ hochstehenden Produkten neue Partnerschaften einzugehen. Damit wird der Wirtschaftsstandort Schweiz gestärkt.

#### **Aktualisierte Version**

[www.eda.admin.ch/europa/zusammenarbeit-eva](http://www.eda.admin.ch/europa/zusammenarbeit-eva)

#### **Weitere Informationen**

armasuisse

Tel. +41 58 464 57 01, [info@armasuisse.ch](mailto:info@armasuisse.ch), [www.armasuisse.ch](http://www.armasuisse.ch)

Direktion für europäische Angelegenheiten DEA

Tel. +41 58 462 22 22, [europa@eda.admin.ch](mailto:europa@eda.admin.ch)

[www.eda.admin.ch/europa](http://www.eda.admin.ch/europa)



## Zusammenarbeit der Wettbewerbsbehörden

**2013 hat die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ein Kooperationsabkommen unterzeichnet, das eine effiziente Durchsetzung der Wettbewerbsbestimmungen bei grenzüberschreitenden Sachverhalten anstrebt. Dies umfasst auch den Austausch vertraulicher Informationen. Angesichts der engen wirtschaftlichen Verflechtung zwischen der Schweiz und der EU ist eine effiziente Bekämpfung grenzübergreifender Wettbewerbsbeschränkungen unabdingbar. Vor dem Abkommen war die Zusammenarbeit mit der EU auf diesem Gebiet informeller Natur, weswegen die Wettbewerbsbehörden nicht im erforderlichen Masse kooperieren konnten.**

### Chronologie

- 1.12.2014 Inkrafttreten des Abkommens
- 20.6.2014 Genehmigung durch das Parlament
- 17.5.2013 Unterzeichnung des Abkommens

### Hintergrund

Die enge wirtschaftliche Verflechtung zwischen der Schweiz und der EU führt dazu, dass eine effiziente Bekämpfung grenzübergreifender Wettbewerbsbeschränkungen zu gewährleisten ist. Eine formelle Zusammenarbeitsgrundlage mit der EU für den Wettbewerbsbereich gab es bis anhin nur im Rahmen des Luftverkehrsabkommens. Ansonsten war die Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission und den Wettbewerbsbehörden der EU-Mitgliedstaaten eher informeller Natur. Sie erfolgte entweder auf der Basis der OECD-Empfehlung über die Zusammenarbeit im Wettbewerbsbereich oder im Rahmen des «International Competition Network» (ICN) sowie der Sitzungen des OECD-Wettbewerbsausschusses.

### Inhalt

Das Kooperationsabkommen ermöglicht den Austausch vertraulicher Informationen zwischen den Wettbewerbsbehörden. Ziel des Abkommens ist eine wirksame Bekämpfung grenzüberschreitender Wettbewerbsbeschränkungen. Im Rahmen von Kooperationsabkommen ist der Austausch vertraulicher Informationen allerdings noch wenig verbreitet. Hingegen ist ein solcher Austausch als Bestandteil der Zusammenarbeit im «European Competition Network» (ECN) seit mehreren Jahren erfolgreich erprobt und als Teil der Amtshilfe auch in anderen Bereichen verbreitet. Gestützt auf das Abkommen ist grundsätzlich auch eine vereinfachte Zustellung von Entscheiden bzw. von Auskunftsbegehren der Wettbewerbsbehörden an Unternehmen der anderen Partei zulässig. Nicht Inhalt des Abkommens ist eine Rechtsharmonisierung oder eine Übernahme von EU-Recht.

### Bedeutung

Dank des Abschlusses des Kooperationsabkommens zwischen der Schweiz und der EU kann effizienter gegen internationale Wettbewerbsbeschränkungen vorgegangen werden. Dies geschieht im Interesse der Konsumentinnen und Konsumenten sowie schweizerischer Unternehmen, die das Kartellgesetz befolgen und in Übereinstimmung mit der Wachstumspolitik des Bundesrates agieren. Das Abkommen ermöglicht eine Zusammenarbeit der Wettbewerbsbehörden, womit Doppelspurigkeiten vermieden werden können. Zudem gewährleistet es eine grössere Kohärenz bei Entscheiden, die den gleichen Sachverhalt zum Gegenstand haben. Das Abkommen trägt im Besonderen dazu bei, die Schlagkraft der schweizerischen Wettbewerbskommission WEKO zu verbessern, indem sie von einschlägigen Informationen der Europäischen Kommission profitieren kann. Zudem verfügt die Schweiz mit diesem Abkommen über ein Zusammenarbeitsinstrumentarium, welches in einem angemessenen Verhältnis zur bestehenden wirtschaftlichen Verflechtung mit der EU, ihrer wichtigsten Handelspartnerin, steht.

#### Aktualisierte Version

[www.eda.admin.ch/europa/wettbewerb](http://www.eda.admin.ch/europa/wettbewerb)

#### Weitere Informationen

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Tel. +41 58 462 56 56, [info@seco.admin.ch](mailto:info@seco.admin.ch), [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch)

Direktion für europäische Angelegenheiten DEA

Tel. +41 58 462 22 22, [europa@eda.admin.ch](mailto:europa@eda.admin.ch)

[www.eda.admin.ch/europa](http://www.eda.admin.ch/europa)



# Satellitenavigation (Galileo und EGNOS)

Das Kooperationsabkommen gestattet der Schweiz die Teilnahme an den europäischen Satelliten-navigationsprogrammen Galileo und EGNOS. Galileo ist ein satellitengestütztes Navigationssystem, das unter anderem die Abhängigkeit vom US-amerikanischen GPS oder vom russischen GLONASS einschränken soll. Bei EGNOS handelt es sich um ein regionales Navigationssystem, das globale Satellitensignale punkto Genauigkeit und Zuverlässigkeit verbessert. Das Abkommen gewährt der Schweiz grundsätzlich Zugang zu allen Signalen und Einsitz in die entsprechenden Gremien. Im Gegenzug beteiligt sich die Schweiz gemäss einem im Abkommen festgelegten Schlüssel an den jährlichen Kosten.

## Chronologie

- 7.7.2015 Ratifizierung des Abkommens durch die Schweiz
- 11.9.2014 Genehmigung durch das Parlament
- 1.1.2014 Vorläufige Anwendung
- 18.12.2013 Unterzeichnung des Abkommens

## Stand der Dinge

Das Kooperationsabkommen über die europäischen Satelliten-navigationsprogramme wurde am 18. Dezember 2013 von der Schweiz und der Europäischen Union (EU) unterzeichnet und wird seit dem 1. Januar 2014 bis zu seinem Inkrafttreten vorläufig angewendet. Die Schweiz hat das Abkommen am 7. Juli 2015 ratifiziert. Der Ratifizierungsprozess innerhalb der EU ist noch im Gang.

## Hintergrund

Die europäischen GNSS-Programme wurden von der EU und der Europäischen Weltraumorganisation (European Space Agency, ESA) gemeinsam lanciert. Die Schweiz war aufgrund ihrer Mitgliedschaft bei der ESA weitgehend in das Projekt eingebunden. Seit 2008 liegt die Gesamtverantwortung für die GNSS-Programme ausschliesslich bei der EU. Sowohl die Schweiz als auch die EU haben vor diesem Hintergrund ihr Interesse an einer vertraglichen Regelung ausgedrückt, welche die Schweiz auch künftig umfassend in die europäischen Satelliten-navigationsprogramme einbezieht. Damit kann das bisherige schweizerische Engagement weitergeführt werden. Mit der vertraglich geregelten Teilnahme sichert sich die Schweiz:

- Den weitgehenden Zugang zu den Diensten des Systems
- Gleiche Bedingungen für die schweizerische und europäische Raumfahrts- und Dienstleistungs-industrie bei der Auftragsvergabe
- Gewisse Einsitz- und Mitspracherechte

Das Kooperationsabkommen sieht ausserdem die Teilnahme der Schweiz an sicherheitsrelevanten Diensten wie dem öffentlichen regulierten Dienst (Public Regulated Service, PRS) und der Agentur für das europäische GNSS (GSA) vor. Dafür sind entsprechende Zusatzabkommen abzuschliessen.

## Inhalt

Das satellitengestützte Navigationssystem Galileo basiert auf insgesamt 30 Satelliten und spezifischen Bodenstationen. Es wird voraussichtlich ab 2020 voll aufgebaut sein und weltweit eine präzisere Navigation als das heute weitverbreitete US-amerikanische GPS ermöglichen. Am 21. Oktober 2011 wurden die ersten beiden operativen Satelliten erfolgreich ins All geschossen. Der letzte erfolgreiche Start von vier Satelliten fand im November 2016 erstmals mit einer Ariane 5 Trägerrakete statt. Die vorangehenden Starts erfolgten jeweils mit Soyuz-Raketen.

Im Dezember 2016 hat die EU-Kommission die Lancierung der ersten Dienste angekündigt. Dies ist der erste Schritt zur vollen Betriebsfähigkeit des Systems (ab 2020). Mit dem Betrieb der ersten Dienste wird die Möglichkeit eingeführt, bei allen mit einem Galileo-kompatiblen Chipsatz ausgestatteten Geräten (z. B. Smartphones und Fahrzeug-Navigationssystemen) die Galileo-Signale für Ortung, Navigation und Zeitgebung zu nutzen. Vorerst umfassen die ersten Dienste den offenen Dienst, den öffentlich regulierten Dienst (PRS) und den Such- und Rettungsdienst (Search and Rescue, SAR).

Für die Kosten der Errichtungsphase von Galileo kommt die öffentliche Hand auf. Die EU übernimmt damit auch denjenigen Anteil, welcher ursprünglich von einem privaten Industriekonsortium hätte geleistet werden sollen. Gemäss den revidierten Finanzperspektiven aus dem Jahr 2008 beliefen sich die Kosten für den Aufbau des Systems in der Periode 2008–2013 auf rund 3,4 Mrd. EUR. Für die Aufbau- und Betriebsphase bis ins Jahr 2020 sind gemäss Finanzperspektive 2014–2020 rund 7 Mrd. EUR vorgesehen.

Bei EGNOS handelt es sich um ein regionales System, welches Signale von globalen Satellitenkonstellationen hinsichtlich ihrer Genauigkeit und Zuverlässigkeit verbessert. EGNOS ist seit 2009 in Betrieb und wird heute insbesondere bei An- und Abflugverfahren, u. a. auch in der Schweiz, sowie bei der sog. Präzisionslandwirtschaft erfolgreich verwendet. Das System besteht aus drei geostationären Satelliten und einem Netz von Bodenstationen in Europa und Nordafrika. Seit 2009 ist die EU Eigentümerin von EGNOS, weshalb sich für die Schweiz durch eine Assoziation an das entsprechende EU-Programm dieselben Vorteile ergeben wie bei Galileo.

### **Bedeutung**

Galileo und EGNOS sollen der faktischen Abhängigkeit der europäischen Benutzerinnen und Benutzer vom US-amerikanischen GPS oder dem russischen GLONASS ein Ende setzen und insbesondere die Verfügbarkeit der Daten sowohl in Friedens- als auch in Krisenzeiten sicherstellen. Das amerikanische GPS wird vom US-Militär kontrolliert, welches das System gemäss strategischen Überlegungen selektiv ein- und

ausschalten sowie die Genauigkeit der gesendeten Signale reduzieren kann. Ein Ausschalten des GPS – etwa im Zusammenhang mit Kriegshandlungen – würde wegen der stetig zunehmenden Verwendung des Systems in Europa zu grösseren Problemen führen.

Der Markt für Satellitennavigation gewinnt zunehmend an Bedeutung. EU-Experten vergleichen die Satellitennavigation mit der Mobiltelefonie oder dem Internet und prognostizieren mögliche Umsätze in Milliardenhöhe. Neben den Bereichen des Flug-, Strassen- und Schiffsverkehrs wird sie beispielsweise auch bei Rettungseinsätzen, beim Transport von wertvollen oder gefährlichen Gütern oder bei topografischen Vermessungen vermehrt zur Anwendung kommen. Dank den hochpräzisen Galileo-Zeitsignalen existieren eine Vielzahl weiterer Anwendungsmöglichkeiten, so etwa in den Bereichen der Synchronisierung von Energie- und Kommunikationsnetzwerken oder Finanztransaktionen.

#### **Aktualisierte Version**

[www.eda.admin.ch/europa/satellitennavigation](http://www.eda.admin.ch/europa/satellitennavigation)

#### **Weitere Informationen**

Bundesamt für Strassen ASTRA

Tel. +41 58 462 94 11, [info@astra.admin.ch](mailto:info@astra.admin.ch), [www.astra.admin.ch](http://www.astra.admin.ch)

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

Tel. +41 58 462 96 90, [info@sbfi.admin.ch](mailto:info@sbfi.admin.ch), [www.sbfi.admin.ch](http://www.sbfi.admin.ch)

Direktion für europäische Angelegenheiten DEA

Tel. +41 58 462 22 22, [europa@eda.admin.ch](mailto:europa@eda.admin.ch)

[www.eda.admin.ch/europa](http://www.eda.admin.ch/europa)

# Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO)

**Das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (European Asylum Support Office, EASO) unterstützt Schengen-Staaten, deren Asyl- und Aufnahmesysteme besonderem Druck ausgesetzt sind. Dabei erleichtert, koordiniert und fördert es die zwischenstaatliche Zusammenarbeit in Asylfragen. Die Verordnung zur Schaffung des EASO sieht die Möglichkeit vor, dass sich die vier assoziierten Staaten des Schengen- und des Dublin-Abkommens (Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein) an den Aktivitäten des Büros beteiligen.**

## Chronologie

- 1.3.2016 Inkrafttreten des Abkommens
- 20.3.2015 Genehmigung durch das Parlament
- 10.6.2014 Unterzeichnung des Abkommens

## Stand der Dinge

Nach vier Verhandlungsrunden einigten sich im März 2013 die Delegationen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) über die Modalitäten der Beteiligung der Schweiz am Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO). Das neue Partizipationsabkommen wurde am 10. Juni 2014 von der Schweiz und der EU unterzeichnet und trat am 1. März 2016 in Kraft.

## Hintergrund

Das EASO wurde am 19. Juni 2011 eröffnet. Seine wichtigste Aufgabe ist die operationelle Unterstützung von Schengen-Staaten, deren Asyl- und Aufnahmesysteme besonderen Belastungssituationen ausgesetzt sind. Zudem erleichtert, koordiniert und fördert es die zwischenstaatliche Zusammenarbeit in Asylfragen. Zu diesem Zweck erfüllt das EASO namentlich die folgenden Aufgaben:

- Koordination der Entsendung von Asylunterstützungsteams: Diese Teams setzen sich aus Expertinnen und Experten zusammen, die von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt und in «Asyl-Einsatzpools» zusammengefasst werden. Beantragt ein Mitgliedstaat Unterstützung beim EASO, kann ein solches Team vorübergehend in diesem Land stationiert werden.
- Organisation gemeinsamer Schulungen für Asylfachleute der nationalen Behörden auf europäischer Ebene
- Koordination des Austausches von Informationen zu Herkunftsländern unter den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Daten, die von den nationalen Behörden sowie den nichtstaatlichen und internationalen Organisationen erfasst werden

- Unterstützung der Mitgliedstaaten im Rahmen der 2015 beschlossenen EU-internen Umsiedlungsprogramme für Asylsuchende («Relocation») in den dazu eingerichteten Zentren («Hotspots»): In diesen Zentren werden die Asylsuchenden für die Umsiedlung registriert.

In seiner Eigenschaft als unabhängiges europäisches Organ arbeitet das EASO eng zusammen mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie mit dem UNO-Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR), der EU-Agentur für Grundrechte, der Europäischen Kommission und FRONTEX.

## Bedeutung

Durch die Teilnahme am EASO zeigt die Schweiz ihre Solidarität und ermöglicht effizientere und gerechtere Asylverfahren in Europa. Zugleich trägt sie damit auch zu einer Stärkung des Dublin-Systems und zur Unterstützung der neu geschaffenen Umsiedlungsprogramme («Relocation») bei. Dies liegt nicht nur im Interesse der Schweiz, sondern auch der schutzbedürftigen Migrantinnen und Migranten.

Die Schweiz setzt durch die Teilnahme am EASO ihr Engagement im Bereich der Erfassung von Informationen über die Herkunftsländer (Country of Origin Information, COI) auf europäischer Ebene fort und kann auf diese Weise das Expertenwissen anderer europäischer Staaten nutzen. Überdies stellt sie anderen Staaten ihre Expertise sowie ihre eigenen Fachkräfte zur Verfügung und beteiligt sich an den Massnahmen zur Unterstützung einzelner Staaten. Damit leistet die Schweiz einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung der Migrationskrise in Europa.

Da das EASO lediglich Koordinations- und Unterstützungsaufgaben wahrnimmt, hat es keinen Einfluss auf das Schweizer Asylrecht. Im Übrigen hat das Büro keine Weisungsbefugnisse gegenüber den innerstaatlichen Behörden. Da das EASO kein Bestandteil der Abkommen von Schengen und Dublin ist, ist die Schweiz nicht zur Teilnahme verpflichtet. Wie die übrigen an Schengen und Dublin assoziierten Staaten (Norwegen, Island und Liechtenstein) hat sie sich aber entschieden, beim EASO mitzuwirken.

**Aktualisierte Version**

[www.eda.admin.ch/europa/easo](http://www.eda.admin.ch/europa/easo)

**Weitere Informationen**

Staatssekretariat für Migration SEM

Tel. +41 58 465 11 11, [info@sem.admin.ch](mailto:info@sem.admin.ch), [www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch)

Direktion für europäische Angelegenheiten DEA

Tel. +41 58 462 22 22, [europa@eda.admin.ch](mailto:europa@eda.admin.ch)

[www.eda.admin.ch/europa](http://www.eda.admin.ch/europa)



## **Impressum**

### **Herausgeber**

Eidgenössisches Departement  
für auswärtige Angelegenheiten EDA  
**Direktion für europäische Angelegenheiten DEA**  
3003 Bern  
[www.eda.admin.ch/europa](http://www.eda.admin.ch/europa)

### **Gestaltung**

Direktion für europäische Angelegenheiten DEA

### **Bilder**

Direktion für europäische Angelegenheiten DEA

### **Bestellungen**

Bundesamt für Bauten und Logistik BBL  
Vertrieb Bundespublikationen  
[www.bundespublikationen.admin.ch](http://www.bundespublikationen.admin.ch)  
Bestellnummer: 201.337.D

### **Fachkontakt**

Information DEA  
Tel.: +41 58 462 22 22  
E-Mail: [europa@eda.admin.ch](mailto:europa@eda.admin.ch)

Diese und weitere Publikationen zur Schweizer Europapolitik sind auch auf Französisch, Italienisch und Englisch erhältlich und können unter [www.eda.admin.ch/europa/publikationen](http://www.eda.admin.ch/europa/publikationen) heruntergeladen werden.

Bern, 2017